BUNDESSPIELORDNUNG

2027

AMERICAN FOOTBALL
VERBAND DEUTSCHLAND

Stand: 25.09.2026

Bundesspielordnung beschlossen am 06.10.2026

Copyright ©

American Football Verband Deutschland e. V.
Richard-Hermann-Platz 1
60386 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 87 00 15 93

E-Mail: office@afvd.de

Homepage: www.afvd.de

Alle Rechte vorbehalten. Auch die der Übersetzung des Nachdrucks auch auszugsweise, der Wiedergabe auf fototechnischen Weg oder ähnlicher Auszugsweise. Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des American Football Verbandes Deutschland e. V.

Haftungsausschluss:

Der American Football Verband Deutschland e. V. lehnt jegliche Haftung aus der Verwendung der Online-Version der Bundesspielordnung ab. Der American Football Verband Deutschland e. V. ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, auf seiner Homepage immer die aktuell gültige Fassung der Bundesspielordnung zu veröffentlichen.

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtsgrundlagen *11*
§ 1 Rechtsgrundlagen **11**
§ 2 Haftungsausschluss **11**
§ 2a Datenschutz **11**
B. Geltungsbereich *13*
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich **13**
§ 4 Persönlicher Geltungsbereich **13**
§ 5 Spielbetrieb in Deutschland außerhalb des AFVD und von der IFAF anerkannten Ligen **14**
C. Grundsätze *15*
§ 6 Grundsätze **15**
§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine **16**
1 Sportlichkeit 16
2 Ruhe und Ordnung 16
3 Schutz der Gäste 16
4 Ausschreitungen 16
D. Die Liga *17*
§ 8 Definition der Ligen **17**
§ 9 Definition Pflichtspielbetrieb **17**
§ 10 Alters- und Leistungsklassen, Ligen **17**
1 Altersklassen 17
2 Leistungsklassen 17
3 Ligen 17
§ 11 Spielverbund **18**
§ 12 Ordnungsmittel **19**
§ 13 Altersgrenzen **20**
§ 14 Erwachsene **20**
§ 15 Jugend **20**
§ 16 Aufrücken in eine höhere Altersklasse **20**
1 Grundregel 20
2 Aufrücken nach Abschluss des Jugendspielbetriebs 20
3 Doppelspielberechtigung unterhalb der A-Jugend-Bundesliga 21
§ 17 Frauen Spielbetrieb **21**
§ 18 Geschlechtsdefinitionen **21**
§ 19 Gemischtgeschlechtlicher Spielbetrieb **22**
1. Frauenligen 22
2. Herrenligen (All Gender-Ligen) 22
3. Streitfälle 22
4. Überprüfungsprozess 22
a) Schriftliche Verfahrensphase *22*

b) Anhörungsphase *23*
c) Anfechtungsphase *23*
d) Wiedervorlage *23*
5. Datenschutz 23
§ 20 Saison **24**
1 Saison 24
2 Spielruhe 24
3 Spieltage 24
4 Kick-Off 25
§ 21 Spielpläne **25**
§ 22 Terminverlegungen **25**
§ 23 Spielort **26**
1 Genereller Spielort 26
2 Ausweichspielort 26
3 Heimrecht 26
§ 24 Wertung der Spiele/Tabelle **26**
1 Wertung 26
2 Tabellenführung/Platzierung 27
§ 25 Strafumwertung von Spielen **27**
1 Umwertung eines Spiels 27
2 Neuansetzung oder Wertung wie gespielt 28
3 Nachträgliche Korrektur des Spielergebnisses 28
4 Schuldhafter Spielausfall 28
5 Gründe, die ein Verein zu vertreten hat 28
6 Nachweise und Begründung 29
§ 26 Rückzug vom Pflichtspielbetrieb **30**
§ 27 Spielabbruch **30**
§ 28 Punktverlust **30**
§ 29 Auf- und Abstieg **31**
§ 30 [entfällt] **31**
§ 31 Meldung der Meister und Spieltage **31**
§ 32 Europäische Wettbewerbe **31**
E. Der Verein ***32***
§ 33 Spiellizenzen von Vereinen **32**
Nr. 1 Antrag 32
Nr. 2 Mitgliedschaft 32
Nr. 3 Zahlungen 33
Nr. 4 Jugendteams 33
Nr. 5: keine Anmerkungen 34
Nr. 6 Mindestpässe 34
Nr. 7 Platznachweis 35
Nr. 8 Schiedsrichter 35
Nr. 9 Lizenzierte Trainer 36
§ 34 Nachfrist **37**
§ 35 Lizenz mit Bedingungen und Auflagen **37**
§ 36 Gültigkeit der Spiellizenz **37**

§ 37 Spiellizenz für Vereine aus Vereinszusammenschlüssen....37
§ 37a Wechsel von Vereinszugehörigkeiten....38
1 Nachfolgevereine....38
a) Vereinswechsel....38
b) Ausgründung....38
2 Auffangvereine....38
§ 37b Marken und Gebrauchsmuster bei Vereinswechseln oder Insolvenzverfahren....39
§ 38 Spielgemeinschaften....39
§ 39 Vereinsnamen, Schutz von Vereinsnamen durch Marken oder Gebrauchsmuster....40
§ 40 Teilnahme von Teams unter demselben Namen am Spielbetrieb....41
§ 41 [entfallen]....41
F. Der Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel....42
§ 42 Definition Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel....42
§ 43 Spielberechtigung....42
1 Allgemeine Bestimmungen....42
2 Pflichten von Spielern....42
3 Sportärztliches Attest im Jugendbereich....43
§ 44 Passstelle....44
§ 45 Spielerlaubnis von Spielern....44
§ 46 Spielerpass....44
1 Spielerpassantrag....44
2 Aussehen Spielerpass....45
3 Online-Spielerpass (E-Spielerpass)....45
§ 47 Passverlängerung....45
§ 48 Regelkunde....45
§ 49 Passeigentum....46
§ 50 Ausweispflicht....46
§ 51 Ausstellungsfristen für Spielerpassanträge....46
§ 52 Meldung der ausgestellten Spielerpässe....47
§ 53 Antragsverfahren für Spielerpässe, Kosten....47
§ 54 Farben der Spielerpässe....47
§ 55 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Teams desselben Vereins, die an Pflichtspielen teilnehmen....48
§ 56 Missbrauch des Spielerpasses/Haftung für falsche Angaben....49
§ 57 Gleichzeitiger Spielerpass für Tackle- und Flagfootball....49
§ 58 Grundsätzliche Passverweigerungsgründe....49
§ 59 Vereinswechsel....50
§ 60 Wechselbestimmungen....50
§ 60a Wechselsperren....51
1 Erwachsenenspieler....51

2 Jugendspieler....52
3 Öffnungsklauseln....52
4 Wechsel ohne gültigen Pass....52
5 Ausnahmen....52
6 Wechsel innerhalb desselben Vereins....52
§ 61 Entfall der Wechselsperre bei Rückzug eines Teams vom Spielbetrieb....53
§ 62 Fristen....53
§ 63 Missbrauch der Freigabeverweigerung....53
§ 64 Wechselsperre bei internationalem Wechsel....53
§ 65 Keine Spielberechtigung bei Sperrfrist....54
§ 66 Entwertung von Spielerpässen....54
§ 67 Wiederbeantragung einer Spielererlaubnis nach der Entwertung des Spielerpasses....54
§ 68 Ausländerregelung....55
1 Definition....55
2 Kennzeichnung....55
3 Entfall der Kennzeichnungspflicht bei Jugendspielern....55
4 Ausnahmen....55
§ 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl....56
1 Saisonbeschränkung....56
2 Spieltagsbeschränkung....56
3 Spielzugsbeschränkung....56
§ 70 Kennzeichnung der Spielkleidung....57
§ 71 Altersbeschränkung....57
§ 72 Internationale Spielerwechsel (ITC/SD)....57
1. Definition....57
2. Wechselsperre....57
3. Wechsel ohne ITC-Verfahren....57
4. Self Declaration-Pflicht bei Neuanfängern....58
5. Sonderregelungen für Wechsel aus privatwirtschaftlich organisierten Ligen, die nicht nach § 5 zulässig sind....58
§ 73 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz....58
§ 74 Ausweisplichten für sonstige Spielteilnehmer....60
G. Das Spiel....61
§ 75 Unterscheidung Spielbetrieb/Trainingsbetrieb....61
§ 76 Spielteilnahme....61
§ 77 Pflichten des Heimvereins, Platzaufbau....61
Zu a) Platz....61
Zu e) Meterkette (Chain), Kettencrew (Chaincrew),....62
Zu f) Krankenkraftwagen....62
§ 77a Einsatz von unbemannten Flugobjekten....62
§ 78 Umkleideraum....63
§ 79 Kunstrasenplatz....63
1 Benachrichtigungspflicht....63

2 Probetraining....63
§ 80 Unbespielbarkeit des Platzes, witterungsbedingte Absage/Verlegung....63
1 Unbespielbarkeit des Platzes....63
2 Witterungsbedingte Absage/Verlegung....64
3 Gesundheitsgefährdende Extremwetterbedingungen....64
§ 81 Beanstandungen gegen den Platzaufbau....64
§ 82 Platzmarkierungen in 1./2. Bundesliga....64
§ 83 Sportbekleidung....65
1 Sportbekleidung....65
2 Unterschiedliche Spielkleidung....65
§ 84 Spielball....65
§ 85 Verbandswappen....66
H. Der Spielbetrieb....67
§ 86 Spielbetrieb....67
§ 87 Aufsicht....67
§ 88 Spielbeobachter....67
§ 89 Ligabetrieb....67
§ 90 Pokalspielbetrieb....67
§ 90a Film-, Fernseh- und Internet-Rechte....68
§ 91 Einladung....68
§ 91a Spielabsage eines Pflichtspiels....68
§ 92 Verspätung....69
§ 93 Verzögerung....69
§ 94 Verzögerung bei Spielen in AFVD Zuständigkeit....69
§ 95 Stadionwechsel....69
§ 96 Mindestspielstärke....69
1 Herren....69
2 Frauen....70
3 Jugend....70
4 Semikontakt Flag Football....70
§ 97 Unterschreiten der Mindeststärke....70
1 Vermeidung des Unterschreitens der Mindeststärke....70
2 Eintreten des Unterschreitens der Mindeststärke....71
3 Unterschreiten der Mindestspielstärke in Ligen mit Mindestspielstärke über 25....71
4 Pflicht zu einem Freundschaftsspiel....71
5 Mindestspielstärken für Freundschaftsspiel bei Unterschreiten der Mindeststärke....71
6 Folgen einer Unterschreitung der Mindestspielstärke....71
§ 98 Spielberichtsbogen....72
§ 99 Spielerzahl pro Spiel....72
§ 100 Spielteilnahme ab Spielbeginn....72
§ 101 Spielteilnahme nach Spielbeginn....72
§ 102 Spielbeginn....73

1 Übergabe der Spielberichtsbögen und Spielerpässe....73
2 Passkontrolle....73
3 Beanstandungen....74
4 Equipment-Check....74
5 Voraussetzung für Spielbeginn....74
6 Pflicht zur Gestellung eines Ersatzplatzes....74
7 Spielbälle....74
§ 103 Spielzeit....74
1 Erwachsene....74
2 Jugendbundesliga....74
3 Andere Leistungs- und Altersklassen, Flag Football....75
§ 104 Mercy-Rule....75
§ 105 Spielende....75
1 Spielberichtsbogen....75
2 Bezahlung der Schiedsrichter....76
§ 106 Ergebnismeldung....76
§ 107 Freundschaftsspiele....77
§ 107a Benefizspiele....78
§ 108 Internationale Freundschaftsspiele....78
§ 109 Scrimmage....79
§ 109a Joint Practices....79
§ 110 Spielverbot....79
I. Der Schiedsrichter....80
§ 111 Schiedsrichter....80
§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern....80
§ 113 Durchführung von Spielen....80
§ 114 Kosten der Schiedsrichter....81
§ 115 Ersatzschiedsrichter....81
J. Die Spielleitung....82
§ 116 Definition Spielleitung....82
§ 117 Abgrenzung Verwaltungs- von Rechtsorgan....82
§ 118 Der Ligaobmann....82
§ 119 Die Spielleitende Stelle....82
§ 120 Die Wettkampfkommission....82
§ 121 Die Technische Kommission....82
§ 122 Die Regelkommission....82
§ 122a Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen....83
§ 123 Das Präsidium....83
§ 123a Außergewöhnliche Ereignisse....83

K. Strafen *85*
§ 124 Definition Strafen **85**
§ 125 Verfahren **85**
§ 125a Tatsachenentscheidungen **86**
§ 126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge **87**
§ 126a Automatische Überprüfung von Entscheidungen nach Regel 9.1.3 und 9.1.4 („Targeting Review“) **87**
1 Gegenstand der Überprüfung 87
2 Targeting-Kommission der AFSVD 87
3 Überprüfungsprozess 88
§ 127 Strafen nach Durchführung eines Rechtsverfahrens **88**
§ 128 Lizenzentzug/Umwertung von Spielen **88**
§ 129 Übernahme von Sperren anderer Organisationen **89**
§ 130 Suspendierung wegen Nichtzahlung von Geldstrafen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen **89**
§ 131 Weitere Rechtsfolgen einer Spielumwertung/Spielverbot **90**
L. Der Rechtsweg *92*
§ 132 Gültigkeit der Rechts- und Verfahrensordnung **92**
§ 133 Zuständigkeit bei Lizenzligen **92**
§ 134 Ausgangspunkt eines Rechtsfalls **92**
§ 135 Einspruch **92**
§ 136 Anhörungen im Verwaltungsverfahren **93**
§ 137 Berufungsinstanz **93**
§ 137a Revisionsinstanz **93**
§ 138 Zuständigkeit bei Ligen unterhalb der Lizenzligen **93**
§ 139 Delegation der Entscheidungskompetenz **94**
§ 140 Kosten **94**
§ 141 Rechtszug in Bagatellfällen **94**
§ 142 Zustellungen **94**
M. Sonderregeln *96*
§ 143 Lizenzligen **96**
§ 144 Auswahlspiele **96**
N. Gebührenordnung *98*
§ 145 Gebühren **98**
O. Strafenkatalog *100*
§ 146 Geldstrafen **100**
§ 147 Sperrstrafen/Platzverweis **104**

P. Inkrafttreten & Salvatorische Klausel.....106
§ 148 Gerichtsstand.....106
§ 149 Schriftform.....106
§ 150 Unwirksamkeit.....106
§ 150a Gleichstellungsklausel.....106
§ 151 Bekanntmachung.....106
Ausführungsbestimmungen zur Verwendung von Offiziellen Spielbällen (§ 84 BSO).....107
§ 1.....107
§ 2.....107
§ 3.....107
§ 4.....107

A. Rechtsgrundlagen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Sportbetrieb (Spiel- und Trainingsbetrieb) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Satzung des American Football Verbandes Deutschland e. V. (AFVD) sowie in den jeweiligen Bundesländern die Satzung des jeweiligen Landesfachverbandes des AFVD.
- Bundesspielordnung, sowie in den jeweiligen Bundesländern die Spielordnungen des jeweiligen Landesfachverbandes des AFVD.
- Regeln
 - Deutsche Regeln (Tackle)
 - Deutsche Regeln (Flagfootball)
- Anti-Doping-Verordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- Lizenzstatute der Lizenzligen
- Trainerordnung
- Beschlüsse der zuständigen Organe
- Datenschutzbestimmungen und Datenschutzrichtlinie
- Akkreditierungsbestimmungen
- Bestimmungen zur Sicherheit von Bundesspielen
- internationale Rechts- und Regelwerke
- Spielordnungen und/oder Ligavereinbarungen von landesverbandsübergreifenden Spielverbünden

§ 2 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Organe des AFVD können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 2a Datenschutz

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für den American Football Verband Deutschland e. V. (AFVD). Eine Nutzung der Internetseiten und die Durchführung des Sportbetriebs sind grundsätzlich ohne jede Angabe personenbezogener Daten möglich. Sofern eine betroffene Person besondere Services unseres Verbandes über unsere Internetseite oder durch Teilnahme an unseren Sportbetrieb in Anspruch nehmen möchte, könnte jedoch eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich werden. Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und

besteht für eine solche Verarbeitung keine gesetzliche Grundlage, holen wir generell eine Einwilligung der betroffenen Person ein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise des Namens, der Anschrift, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer einer betroffenen Person, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für den AFVD geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen. Mittels dieser Datenschutzerklärung wird die Öffentlichkeit über Art, Umfang und Zweck der von uns erhobenen, genutzten und verarbeiteten personenbezogenen Daten informieren. Ferner werden betroffene Personen mittels dieser Datenschutzerklärung über die ihnen zustehenden Rechte aufgeklärt.

Der AFVD hat als für die Verarbeitung Verantwortlicher zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um einen möglichst lückenlosen Schutz der über diese Internetseite verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Dennoch können Internetbasierte Datenübertragungen grundsätzlich Sicherheitslücken aufweisen, so dass ein absoluter Schutz nicht gewährleistet werden kann.

Aus diesem Grund steht es jeder betroffenen Person frei, personenbezogene Daten auch auf alternativen Wegen, beispielsweise telefonisch, an uns zu übermitteln.

B. Geltungsbereich

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Der American Football Verband Deutschland ist der Spitzensportverband für die Sportart American Football im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und als solcher der Träger der Sporthoheit für den gesamten American Football Sport in Deutschland. Er vertritt den American Football Sport in den europäischen und internationalen Sportverbänden.

Die Landesverbände sind die Mitgliedsverbände des AFVD für die jeweiligen Bundesländer über deren Gebiet sie sich erstrecken.

Die Bundesspielordnung gilt im gesamten Verbandsbereich des AFVD und seiner Mitgliedsverbände (Bundesrepublik Deutschland) für den gesamten Sportbetrieb. Sie gilt auch für die sonstige Teilnahme am Vereinsgeschehen im Verbandsbereich des AFVD.

Spielverbünde oder Landesverbände können in ihrem Zuständigkeitsbereich über die BSO hinausgehende Regelungen treffen. Hinter den Regelungen der BSO zurückbleiben dürfen sie nur, wo dies in der BSO ausdrücklich zugestanden wird.

Soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, ist, wenn in dieser Bundesspielordnung vom AFVD die Rede ist, der American Football Verband Deutschland e. V. selbst nebst seinen Landesfachverbänden als Mitgliedsorganisation sowie seine wirtschaftlichen Beteiligungen gemeint.

§ 4 Persönlicher Geltungsbereich

Die Bundesspielordnung gilt für alle Mitgliedsverbände des AFVD, die Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände, die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine der Mitgliedsverbände des AFVD gleich ob als Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Vereinsoffizieller oder sonstiger Beteiligter am gesamten Sportbetrieb.

Abweichungen von der BSO durch Landesverbände bzw. Spielverbünde verpflichten nur die Vereine, die den Landesverbänden bzw. Spielverbünden angehören.

Nichtmitglieder erkennen die Gültigkeit der Bundesspielordnung durch das Betreten eines Sportgeländes, auf dem nach den Regeln der Bundesspielordnung ein Spiel- oder Sportbetrieb durchgeführt wird, an. Das Anerkenntnis ist über die Stadionordnung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Vertrieb einer Eintrittskarte zusätzlich zu regeln.

Angestellte, freie Mitarbeiter oder sonstige im Verbandsbereich tätige Personen, erkennen die Gültigkeit der Bundesspielordnung durch die Teilnahme am Sportbetrieb an. Das Anerkenntnis ist über vertragliche Vereinbarungen zusätzlich zu regeln.

§ 5 Spielbetrieb in Deutschland außerhalb des AFVD und von der IFAF anerkannten Ligen

1. Der Spielbetrieb im American Football (Tackle und Flag Football) soll in Deutschland ausschließlich vom AFVD und seinen Mitgliedsverbänden organisiert werden (Ausnahmen: Wettbewerbe des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes [ADH] sowie Veranstaltungen im Rahmen von Schulsportaktivitäten inkl. Jugend trainiert für Olympia und dem NFL-Schulflag-Programm).
2. Spielbetrieb in Deutschland, der durch von der IFAF anerkannte Verbände oder Ligen organisiert wird, ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, das Präsidium oder die Bundesversammlung bestimmen etwas anderes. Eine Bestimmung des Präsidiums bedarf der Bestätigung der nächsten Bundesversammlung.
3. Spielbetrieb, der nicht die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 erfüllt, kann durch Beschluss der Bundesversammlung als zulässig anerkannt werden.
4. Die Organisation, Förderung, Mitwirkung oder Teilnahme an Spielbetrieb, der nicht nach den vorstehenden Absätzen zulässig ist, ist meldepflichtig. Einzelpersonen oder Vereine müssen die Meldung bei der für die Lizenzvergabe zuständigen Stelle abgeben, Landesverbände beim AFVD einholen. Jede Meldung ist dem AFVD mitzuteilen.

C. Grundsätze

§ 6 Grundsätze

Von allen Personen, die der Gültigkeit der Bundesspielordnung unterworfen sind, wird während der Zeiten der Anwendbarkeit der Bundesspielordnung strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor den Vertretern des Verbandes und seiner Unterorganisationen, vor den Schiedsrichtern, vor den Gegnern, Zuschauern und sonstigen Beteiligten verlangt.

Streng verboten sind daher u. a. (Regelbeispiele):

a. rohes Spiel
b. Tätlichkeiten und Beleidigungen gegen Schiedsrichter, Gegner, Zuschauer, Vereins- und Verbandsoffizielle und sonstige Beteiligte
c. Kritisieren der Anordnungen und Entscheidungen der Schiedsrichter und zuständigen Stellen, Verbandsstellen und Funktionsträger
d. aufreizende Bemerkungen, gleichgültig an wen sie gerichtet sind.
e. lügnerisches Verhalten und unwahre Angaben.

Von allen Beteiligten wird die Wahrung des sportlichen Anstandes und der sportlichen Disziplin, insbesondere die Befolgung aller satzungsgemäßen Anordnungen der Verwaltungsorgane sowie Wahrhaftigkeit bei Auskünften verlangt.

Wer einen Verein oder den AFVD bei der zuständigen Stelle wider besseres Wissen mit einem Verstoß gegen Satzung und Ordnungen des AFVD bezichtigt, mit der Absicht, eine Ahndung dieses Verstoßes herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wird bestraft. Dies gilt auch, wenn Behauptungen öffentlich oder gegenüber der zuständigen Stelle aufgestellt werden, die der gleichen Zielsetzung dienen.

Dies gilt auch für Äußerungen in der Presse und elektronischen Medien (Internet), für die ein Verein presserechtlich die Verantwortung trägt. Hierzu gehören auch Internet-Blogs, die in Internetzpräsenzen von Vereinen oder in Sozialen Medien betrieben werden. Elektronischen Medien, denen ein Verein die Nutzung des Vereins- oder Teamnamens bzw. des Vereins- oder Teamlogos eingeräumt hat, werden dem Verantwortungsbereichs eines Vereins zugeordnet. Äußerungen von Vereinsmitgliedern, Trainern, Betreuern, Vorständen, Schiedsrichtern von Vereinen werden den jeweiligen Vereinen zugeordneten, auch wenn diese in der Presse oder in elektronischen Medien getätigt werden, die der Verein nicht direkt oder indirekt betrifft. Vereine sind verpflichtet, auf Verlangen durch die zuständige Stelle des Verbandes bei der Verwendung eines Pseudonyms die Person zu benennen, die dieses verwendet.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Vereine

1 Sportlichkeit

Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen, sei es bei Pflicht-, Liga-, Turnier- oder sonstigen Spielen, Sorge zu tragen.

2 Ruhe und Ordnung

Der Heimverein ist für Ordnung und Ruhe am Spielort vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die in geeigneter Weise als solche ersichtlich sein müssen. Kommt es zu gegen Ruhe und Ordnung verstoßenden Vorfällen, gilt der Anschein, dass die Anzahl von Platzordnern nicht ausreichend war.

3 Schutz der Gäste

Besteht die Gefahr, dass der Gastverein, die Schiedsrichter oder Offizielle auf dem Heimweg belästigt werden, so hat der Heimverein für den notwendigen Schutz zu sorgen.

4 Ausschreitungen

Die Verantwortung für Ereignisse auf dem Spielgelände trägt zuallererst der Heimverein.

Gastvereine müssen sich das Verhalten mitreisender Fans zurechnen lassen.

D. Die Liga

§ 8 Definition der Ligen

Eine Liga ist eine verfestigte Gruppe von Vereinen zur Ermittlung eines Gruppensiegers und der Festlegung einer Reihenfolge nach Abschluss des Spielbetriebs, zu der sich Vereine freiwillig oder aus sonstigem Entschluss zusammengefunden haben.

§ 9 Definition Pflichtspielbetrieb

Spiele im Rahmen von Wettbewerben, die von verbandsoffiziellen Stellen veranstaltet werden (gleich ob Liga oder Pokal), sind Pflichtspiele. Dies schließt Ausscheidungsspiele, Endspiele oder Spiele zur Bestimmung von Auf- oder Absteigern ein.

§ 10 Alters- und Leistungsklassen, Ligen

1 Altersklassen

Es gibt die Altersklassen Erwachsene und Jugend. Die Jugend kann nach den Vorgaben der §§ 13 und 15 in weitere Altersklassen unterteilt werden.

2 Leistungsklassen

Die Altersklassen können nach offenen („Herren“) und geschlossenen („Frauen“) Leistungsklassen eingeteilt werden.

3 Ligen

Die Alters- und Leistungsklassen werden in folgende Ligen eingeteilt:

a) 1. Bundesliga
b) 2. Bundesliga
c) Regionalliga
d) Oberliga (auch mit regionalem Zusatz möglich, z. B. „Bayernliga“)
e) Landesliga
f) Bezirksliga
g) Kreisliga

Ihnen soll die jeweilige Alters- und Leistungsklasse vorangestellt werden (z. B. B-Jugend-Landesliga, 1. Frauenbundesliga usw.).

Bundesligen werden vom AFVD angeboten und heißen Lizenzligen. Der AFVD muss nicht in jeder Alters- und Leistungsklasse Bundesligen anbieten. Er kann ihnen zusätzliche Markennamen geben wie „German Football League (GFL)“, „German Football League Juniors“ oder „German Football League Women“.

Die Ligen unterhalb der Lizenzligen heißen Verbandsligen und werden von Landesverbänden oder Spielverbünden getragen.

In allen Alters- und Leistungsklassen können Aufbauligen eingerichtet werden. Aufbauligen sind nicht aufstiegsberechtigende Ligen.

Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Teams, in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder bestehenden Leistungsklassen und Spielgruppen nimmt der AFVD vor.

Für die Ligen unterhalb der Lizenzligen nehmen dies die Landesverbände vor. Die Landesverbände können sich bei der Trägerschaft von Ligen unterhalb der Lizenzligen zu Spielverbünden zusammenschließen.

§ 11 Spielverbund

Ein Spielverbund ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Landesverbänden innerhalb eines Spielbereichs zur Durchführung und Organisation von überregionalen Ligen, die über den Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Landesverbandes hinausgehen. Ein Spielverbund kann territorial für einen Spielbereich oder auch bezogen für eine einzelne Liga vereinbart werden.

Sofern die Spielverbünde keine eigene Regelung getroffen haben, gilt, dass die Verwaltungs- und Rechtsorgane des größten Landesverbandes des Spielverbundes die Verwaltung des Spielverbundes sicherstellen. Der gesetzliche Vertreter des größten beteiligten Landesverbandes ist zugleich gesetzlicher Vertreter des Spielverbundes. Die Verwaltungs- und Rechtsorgane des jeweiligen Landesverbandes sind die des Spielverbundes. Entstehende Kosten sind anteilig durch die übrigen beteiligten Landesverbände zu ersetzen.

Die Landesverbände innerhalb eines Spielverbundes können eine Spielverbundordnung erlassen oder den Betrieb einer gemeinsamen Liga vertraglich regeln.

Abstimmungen innerhalb eines Spielverbundes erfolgen entweder nach dem Stimmschlüssel der AFVD-Bundesversammlung oder dem des AFVD-Hauptausschusses. Die Wahl des Stimmschlüssels muss einvernehmlich zwischen den Landesverbänden jeweils für die Dauer einer Saison erfolgen. Können sich die Landesverbände nicht verständigen, nach welchem Stimmschlüssel abgestimmt wird, trifft die Wettkampfkommission eine Regelung, die so lange gilt, bis die Landesverbände sich auf eine einvernehmliche Regelung verständigt haben.

Landesverbände können Spielverbünde jeweils zum 30.09. eines Jahres für die kommende Saison aufkündigen. Dies ist nur möglich, wenn der Landesverband in der Lage ist, auf der jeweiligen Stufe eine Liga selbst zu führen und mit eigenen Vereinen zu bestücken oder der Landesverband Mitglied eines anderen Spielverbundes wird. Ist dies nicht möglich, so ist die Kündigung unwirksam. In diesem Fall kann die Wettkampfkommission die Bildung eines Spielverbundes anordnen.

Landesverbände können für einzelne Leistungs- und Altersklassen innerhalb eines Spielbereichs Mitgliedsvereine an einen benachbarten Landesverband zur Betreuung abgeben. Dies ist jedoch nur für alle Teams eines Landesverbandes in einer Leistungs- oder Altersklasse einheitlich möglich.

Landesverbände oder Spielverbünde können die Trägerschaft über eine überregionale Liga auch an den AFVD abgeben. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung zwischen den bisherigen und neuen Träger.

Landesverbände oder Spielverbünde, die nicht in der Lage sind, für eine Leistungs- oder Altersklasse einen Spielbetrieb einzurichten, zeigen dies der Wettkampfkommission bis zum 31.12. eines Jahres für die Folgesaison an. Die Wettkampfkommission entscheidet dann über die Zuordnung der Vereine zum Spielbetrieb benachbarter Landesverbände oder Spielverbünde, sofern es keine Vereinbarung der Landesverbände oder Spielverbünde untereinander gibt. Die Zuordnung der Vereine kann jeweils nur für alle Vereine eines Landesverbandes je Leistungs- oder Altersklassen einheitlich getroffen werden.

§ 12 Ordnungsmittel

Sofern ein Landesverband schwerwiegend gegen die innere Ordnung des AFVD und American Football Sports verstößt, kann der AFVD dem Mitgliedsverband die Sporthoheit ganz oder teilweise entziehen. In diesem Fall erfolgt die Betreuung der Ligen und des Spielbetriebs nicht mehr durch den Landesverband, sondern wird entweder einem benachbarten Landesverband übertragen oder direkt vom AFVD ausgeübt. Dies beinhaltet auch den Einsatz von Schiedsrichtern und die Ausstellung von Spielerpässen. Der Einzug der Gebühren und Abgaben erfolgt dann durch den neuen Träger der Sporthoheit.

Als schwerwiegende Verstöße gelten:

1. Beitragsschulden beim AFVD von mehr als 10.000 EUR
2. Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung von gesetzlichen Vertretern des Landesverbandes in mit dem AFVD konkurrierenden Verbänden oder Organisationen
3. Mitgliedschaft bzw. Mitwirkung des Landesverbandes – entweder direkt oder indirekt etwa über eine seiner Sonderorganisationen oder Vereinigungen – in einem mit dem AFVD konkurrierenden Verband oder Organisation
4. Nichtbefolgen von Entscheidungen oder Anordnungen des AFVD-Bundesgerichts

Das Verfahren auf Entzug der Sporthoheit wird auf Antrag eines Organs des AFVD oder eines Mitgliedsverbandes des AFVD beim AFVD-Präsidium eingeleitet. Das Präsidium kann auch von Amts werden tätig werden. Dem betroffenen Landesverband ist durch das Präsidium eine Frist von einem Monat zu setzen, zu bundestreuem Verhalten zurückzukehren und die Verstöße abzustellen. Stellt das Präsidium nach Ablauf der Frist fest, dass der Landesverband nicht zu bundestreuem Verhalten zurückgekehrt ist, so trifft das Präsidium eine Entscheidung. Gegen diese Entscheidung ist die Revision zum Bundesgericht möglich.

Die Entscheidung ist jährlich zu überprüfen.

Kehrt der Mitgliedsverband zu bundestreuen Verhalten zurück, ist die Entscheidung aufzuheben.

§ 13 Altersgrenzen

1 In der Altersklasse Erwachsene ist der Geburtstag des Spielers die untere Altersgrenze.

In allen anderen Altersklassen ist die untere und obere Altersgrenze das Kalenderjahr, in dem eine Altersgrenze erreicht wird.

2 Die Einteilung der Altersklassen und des Flag Football-Bereichs unterhalb der Lizenzligen obliegt nach Maßgabe der §§ 14 und 15 den Landesverbänden bzw. den Spielverbünden als Ligaträgern.

3 Als A-Jugend im Sinne dieser BSO gilt jedes Jugendteam, in dem Volljährige spielberechtigt sind, auch wenn dieses nicht als A-Jugend bezeichnet werden sollte.

§ 14 Erwachsene

Erwachsene sind bei den Herren Spieler ab dem 18. Geburtstag und bei den Frauen Spielerinnen vorbehaltlich § 17 ab dem 16. Geburtstag. Männliche Spieler, die 18 bis 20 Jahre bzw. weibliche Spielerinnen, die 16 bis 20 Jahre alt sind, können anstatt eines Erwachsenen- einen Jugendspielerpass beantragen.

§ 15 Jugend

Die ältesten Jugendspieler sind die Spieler, die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember das 20. Lebensjahr vollenden („A“-Spieler-Ausnahmeregelung siehe Bundesspielordnung § 71).

In der A-Jugend-Bundesliga (GFL Juniors) sind 17- bis 20jährige spielberechtigt (U20).

§ 16 Aufrücken in eine höhere Altersklasse

1 Grundregel

Männliche Spieler unter 18 Jahren und weibliche Spieler unter 16 Jahren sind vorbehaltlich des § 17 nicht spielberechtigt für das jeweilige Erwachsenenteam ihrer Vereine.

2 Aufrücken nach Abschluss des Jugendspielbetriebs

a) Spieler, die in der laufenden Spielsaison ausschließlich für das Jugendteam desselben Vereines einen Spielerpass hatten, können ohne Wechselsperre in das Erwachsenenteam desselben Vereins aufrücken, wenn der Pflichtspielbetrieb für das Jugendteam abgeschlossen ist.

b) Spieler, die in der laufenden Spielsaison ausschließlich einen Spielerpass für das Jugendteam eines Vereins hatten, der für die laufende Saison zu keinem Zeitpunkt ein Erwachsenenteam gemeldet hatte, können nach Abschluss des Pflichtspielbetriebs ihres Jugendteams ohne Wechselsperre in das Erwachsenenteam eines ande-

ren Vereins wechseln. Diese Regelung gilt nicht für Vereine, die ein Erwachsenenteam gemeldet hatten und dieses zurückgezogen haben oder das Team aus der Liga gestrichen wurde.

c) Der Spieler, der nach Bstb. a oder b aufrücken will, muss zum Zeitpunkt des Aufrückens das Mindestalter für das Erwachsenenteam erreicht haben. Der Spieler muss regulär einen Spielerpass für das Erwachsenenteam beantragen. Der Pass kann auch dann noch ausgestellt werden, wenn die Ausstellung neuer Spielerpässe für das Team aufgrund von Stichtagsregeln nicht mehr möglich ist.

3 Doppelspielberechtigung unterhalb der A-Jugend-Bundesliga

Unterhalb der A-Jugend-Bundesliga sind Spieler, die das Mindestalter für das Erwachsenenteam erreicht haben, mit dem Jugendpass spielberechtigt im Erwachsenenteam des Vereins, auf den der Jugendpass ausgestellt ist. Sie dürfen am selben Tag nicht in beiden Teams eingesetzt werden. Über die Anwendung der Regel entscheiden die Ligaträger beider betroffener Ligen. Der Jugendpass muss den Vermerk „J“ tragen, damit der Spieler für das Erwachsenenteam spielberechtigt ist. Auf dem Spielberichtsbogen eines Erwachsenenspiels muss das „J“ in der Spalte „A“ eingetragen werden.

§ 17 Frauen Spielbetrieb

Weibliche Jugendliche dürfen ab 16 Jahren am Erwachsenen-Vollkontakt-Spielbetrieb (Tackle) der Frauen teilnehmen.

Weibliche Jugendliche, die bereits in einer früheren Saison am Jugend-Tackle-Spielbetrieb teilgenommen haben, dürfen bereits ab 15 Jahren am Erwachsenen-Tackle-Spielbetrieb der Frauen teilnehmen.

Für weibliche Jugendliche, die einen Jugendpass besitzen und die vorstehenden Bedingungen erfüllen, gilt § 16 Nr. 3 (J-Kennzeichnung).

§ 18 Geschlechtsdefinitionen

Cis-Personen sind Personen, die bei der Geburt einem Geschlecht zugewiesen wurden und sich auch mit diesem Geschlecht identifizieren.

Trans-Frauen oder -Mädchen sind Personen, die bei der Geburt dem männlichen Geschlecht zugewiesen wurden, sich jedoch als weiblich definieren. Trans-Männer oder -Jungen sind Personen, die bei der Geburt dem weiblichen Geschlecht zugewiesen wurden, sich jedoch als männlich identifizieren.

Nicht-binäre oder agender Personen sind Personen, die sich weder eindeutig weiblich noch männlich identifizieren oder keinem Geschlecht zuordnen (rechtlich „divers“ oder „kein Geschlechtseintrag“).

Intergeschlechtliche Personen sind Personen, deren Körpermerkmale nicht eindeutig als männlich oder weiblich klassifiziert werden können.

§ 19 Gemischtgeschlechtlicher Spielbetrieb

1. Frauenligen

In Frauenligen ist gemischtgeschlechtlicher Spielbetrieb aus Gründen der Fairness und Gleichberechtigung untersagt. Zugelassen in Frauenligen sind:

- Cis-Frauen/-Mädchen;
- Trans-Frauen/-Mädchen, sofern eine Hormontherapie (Mann zu Frau) erfolgt; über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet im Streitfall die Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen;
- Trans-Männer/-Jungen, sofern keine Hormontherapie (Frau zu Mann) erfolgt;
- Nichtbinäre oder Agender-Personen, soweit sie bei der Geburt dem weiblichen Geschlecht zugeordnet wurden und keine Hormontherapie (Frau zu Mann) erfolgt; über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen;
- Intergeschlechtliche Personen; im Streitfall ist ggf. nachzuweisen, dass der Testosteronwert 3,5 nmol/l nicht überschreitet.

2. Herrenligen (All Gender-Ligen)

In allen anderen Ligen sind gemischtgeschlechtliche Teams zulässig. In Jugendligen unterhalb der A-Jugend-Bundesliga sind unterschiedliche Altersgrenzen für Jungen und Mädchen zulässig. Auf eine Mädchen-Altersgrenze kann sich nur berufen, wer die Bedingungen gemäß Nr. 1 für den Spielbetrieb in einer Frauenliga erfüllt.

Teams aus unterschiedlichen Leistungsklassen dürfen nicht gegeneinander spielen.

3. Streitfälle

Mit der Unterschrift auf dem Passantrag versichert die beantragende Person, dass sie gemäß § 19 in der beantragten Leistungsklasse zugelassen ist.

Ergeben sich aus dem Spielbetrieb berechtigte Zweifel an der Richtigkeit dieser Versicherung, kann der Ligaobmann den Überprüfungsprozess nach Nr. 4 einleiten.

Bis zum Abschluss des Überprüfungsprozesses bleibt die Spielberechtigung bestehen.

4. Überprüfungsprozess

a) Schriftliche Verfahrensphase

Die Kommission fordert zunächst Nachweise an, die geeignet sind nachzuweisen, dass die Versicherung nach § 19 Nr. 3 zurecht abgegeben wurde. Insbesondere kommen in Frage:

- amtliche Dokumente, aus denen der amtlich hinterlegte Geschlechtseintrag hervorgeht, ggf. ergänzt um einen Ergänzungsausweis der dgti e. V.;

- Nachweise darüber, ob eine Hormontherapie erfolgt oder nicht erfolgt ist;
- Nachweise können zunächst in Kopie vorgelegt werden. Die Kommission kann bei Zweifeln, dass die vorgelegte Kopie dem unveränderten Original entspricht, die Vorlage des Originals, hilfsweise einer beglaubigten Kopie verlangen.

Entscheidet die Kommission, dass die vorgelegten Nachweise ausreichen, die Zweifel nach Nr. 3 auszuräumen, bescheidet sie die betroffene Person, und der Überprüfungsprozess ist beendet.

b) Anhörungsphase

Lässt sich der Verdacht auf Unstimmigkeiten oder Missbrauch durch die schriftliche Verfahrensphase nicht ausräumen, erfolgt eine persönliche Anhörung der betroffenen Person.

Bei dieser Anhörung hat die betroffene Person die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen und zu erklären, warum sie berechtigt ist, am geschützten Frauen-Ligabetrieb teilzunehmen. Die Kommission stellt zu diesem Zeitpunkt keine Fragen, sondern hört lediglich zu und macht Notizen zu den genannten Argumenten der betroffenen Person.

Nach der Anhörung entscheidet die Kommission innerhalb eines Monats auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Anhörung, ob bei einer Teilnahme der betroffenen Person am Frauen-Ligabetrieb Fairness und Inklusion gewahrt bleiben.

c) Anfechtungsphase

Die betroffene Person kann die Enscheidung der Kommission innerhalb von drei Monaten ab Zustellung anfechten.

Bei Anfechtung wird eine Auskunftsperson der dgti e. V. für Fragen zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit verpflichtend als beratende, unabhängige Instanz hinzugezogen.

Die betroffene Person und die Kommission stellen unabhängig voneinander und vertraulich der Auskunftsperson der dgti e. V. ihren jeweiligen Standpunkt dar. Auf dieser Grundlage gibt die Vertrauensperson der dgti e. V. eine vertrauliche Empfehlung an die Kommission ab.

d) Wiedervorlage

Eine Wiedervorlage zu einer Entscheidung der Kommission kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Rechtskraft erfolgen, es sei denn, es hätten sich entscheidungsrelevante Tatsachen geändert.

5. Datenschutz

Alle im Überprüfungsprozess vorgelegten Unterlagen und Notizen sind nach Rechtskraft der Entscheidung zu vernichten.

§ 20 Saison

1 Saison

Die Pflicht-Spielsaison findet zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eines Jahres statt. Ligaträger können abweichende Zeiträume definieren.

2 Spielruhe

Spiele dürfen am Karfreitag, und am 1. Weihnachtsfeiertag nicht angesetzt werden.

Am 3. Oktober, am Volkstrauertag, an Fronleichnam, an Himmelfahrt und am Buß- und Bettag ist ab 13.00 Uhr das Spielen gestattet. Am Totensonntag richtet sich die Spielerlaubnis nach den Regeln des Bundeslandes, in dem das Spiel stattfinden soll.

Es wird empfohlen, auf Spielansetzungen am Wochenende des Endspiels um die deutsche Tackle-Herrenmeisterschaft nach Möglichkeit zu verzichten.

3 Spieltage

Spiele finden in der Regel an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen statt. Der Regelspieltag ist am Samstag um 15.00 Uhr.

Abweichungen von Satz 1, d. h. Spiele unter der Woche, können von der zuständigen Stelle genehmigt werden, wenn beide Vereine zustimmen und die Schiedsrichtergestellung sichergestellt ist oder keine anderen Alternativen zur Verfügung stehen.

Es gibt reguläre Spieltage, Ausweichtermine, Nachholtermine und Sperrtermine.

Reguläre Spieltage sind von den Vereinen für die Terminierung von Spielen bevorzugt zu nutzen.

Ausweichtermine können mit Genehmigung der zuständigen Stelle anstelle eines regulären Spieltermins zur Terminierung von Spielen genutzt werden.

Nachholtermine sind für neu anzusetzende Spiele frei zu halten und nur ausnahmsweise für reguläre Spiele nutzbar. Der jeweils letzte Nachholtermin in der Hin- und Rückrunde muss für Spiele, die in der laufenden Saison ausgefallen sind, freigehalten werden. Teams müssen in der Lage sein, an festgelegten Nachholterminen zu spielen. Das schließt ein, für diesen einen Platz für ein Heimspiel bereitzuhalten.

Sperrtermine sind nicht für die Terminierung von Spielen freigegeben. In besonderen Ausnahmefällen kann bei Zustimmung beider Teams und mit Genehmigung der zuständigen Stelle ein Spiel auch auf einen Sperrtermin gelegt werden. Die zuständige Stelle darf das Spiel nur genehmigen, sofern die Schiedsrichtergestellung geklärt ist und keine anderen organisatorischen Gründe dagegen sprechen.

Die zeitliche Zumutbarkeit der Termine muss gewährleistet sein.

Für jedes Team eines Vereins darf innerhalb von fünf Tagen nur ein Spiel abgeschlossen werden. Eine Ausnahme ist bei Turnieren möglich. Turniere sind bei der zuständigen Stelle melde- und genehmigungspflichtig unter Beifügung der Turnierordnung und des Turnierspielplanes.

4 Kick-Off

Generell wird die Kick-Off Zeit auf 15.00 Uhr festgelegt.

Ausgenommen sind die Jugendligen unterhalb der Jugendbundesliga.

Weitere Ausnahmen sind bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

Die zuständige Stelle kann nach Abwägung der Interessen beider Teams eine abweichende Kickoff-Zeit ansetzen.

§ 21 Spielpläne

Es gibt Rahmenspielpläne und Spielpläne.

Rahmenspielpläne bestimmen für einen Wettbewerb die regulären, Ausweich-, Nachhol- und Sperrtermine.

Spielpläne bestimmen die Terminierung der konkreten Paarungen eines Wettbewerbs.

Die Rahmenspielpläne und Spielpläne unterliegen dem Urheberrecht des jeweiligen Verbandes, der die Spielpläne erstellt.

Die Aufstellung der Rahmenspielpläne und Spielpläne für die Lizenzligen erfolgt durch den AFVD.

Rahmenspielpläne und Spielpläne der unteren Ligen werden durch den Landesverband/Spielverbund erstellt.

Der Rahmenspielplan inklusive Nachholtermine für eine Saison muss den Vereinen spätestens bis zum 15. Januar bekanntgegeben werden. Der Spielplan soll bis zum 15. Januar bekannt geben werden.

Der Spielbetrieb in einer Gruppe/Staffel geschieht in der Regel innerhalb einer Doppelrunde, wobei jedes Team gegen jedes spielt und dabei einmal auf eigenem, das andere Mal auf des Gegners Platz zu spielen hat.

Bei Aufstiegs-, Abstiegs- und Ausscheidungsspielen kann auf eine Doppelrunde verzichtet werden.

Es besteht kein Anspruch eines Vereins oder eines Teams gegen den AFVD, Spielverbund oder Landesverband unter einem bestimmten Namen oder Bezeichnung in den Spielplänen aufgeführt zu werden. Im Regelfall soll der Ligaträger den vom Verein angegebenen Teamnamen verwenden, sofern dies nicht gegen das Verbandsrecht, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstößt.

§ 22 Terminverlegungen

Verlegung eines Termins kann die zuständige Stelle nur vornehmen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

Verbandsseitiges Interesse wird bei Lizenzligen durch das AFVD-Präsidium, bei unteren Ligen durch das jeweilige Landesverbandspräsidium definiert.

Spielverlegung bei Pflichtspielen ist ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Stelle untersagt.

Verbandsseitige Verlegungen von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, neue Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen durch die zuständige Stelle mitzuteilen.

§ 23 Spielort

1 Genereller Spielort

Der generelle Spielort eines Vereins ist jeweils der Ort, an dem der Verein seinen juristischen Sitz hat. Auf Antrag des Vereins bis zum 15. Dezember des Vorjahres kann der generelle Spielort für die Saison an einen anderen Ort verlegt werden. Dies genehmigt der jeweilige Landesverband, bei Vereinen der Lizenzligen ist zusätzlich noch die Genehmigung der für die Lizenzvergabe zuständigen Stelle des AFVD notwendig. Die Verlegung des generellen Spielortes in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Landesverbandes ist nicht zulässig.

2 Ausweichspielort

Der Ausweichspielort eines Vereins ist jeweils der Ort, an dem der Verein ausnahmsweise ein Spiel durchführt. Will ein Verein innerhalb einer Saison ein Spiel oder mehrere Spiele an einem anderen als seinem generellen Spielort austragen, so ist dies bis 21 Tage vor dem im Spielplan vorgesehenen Spieltermin bei dem Ligaobmann und dem für die Lizenzvergabe zuständigen Organ des Landesverbandes und bei Lizenzligen des AFVD zu beantragen. Diese dürfen den Antrag nur genehmigen, wenn der neue Spielort sich in räumlicher Nähe zu dem generellen Spielort befindet oder verbandsseitiges Interesse an der Verlegung des Spielortes besteht. Besteht verbandsseitiges Interesse seitens des AFVD, muss genehmigt werden.

Befindet sich der Ausweichspielort außerhalb des für die Lizenzvergabe zuständigen Landesverbandes muss der Antrag zusätzlich vom dort zuständigen Landesverband genehmigt werden.

3 Heimrecht

Der Verkauf des Heimrechts ist unzulässig.

§ 24 Wertung der Spiele/Tabelle

1 Wertung

Pflichtspiele werden nach Spielpunkten gewertet.

Besteht nach der regulären Spielzeit eines Pflichtspiels Punktgleichheit an Spielpunkten, wird dieses Spiel verlängert. Ein Sieger wird dann in Extraperioden ermittelt. Näheres bestimmen die Deutschen Regeln.

Ligaträger können abweichende Regelungen beschließen.

2 Tabellenführung/Platzierung

Gruppen und Staffeln sind Unterordnungen von Ligen, wobei jede Gruppe eine eigene Tabelle aufweist, während Staffeln eine gemeinsame Tabelle besitzen.

Für jede Gruppe ist von der zuständigen Stelle eine Tabelle zu führen, die regelmäßig offiziell bekannt zu machen ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Teams, die nicht in derselben Gruppe spielen, können nicht nach den Regelungen dieses Absatzes miteinander verglichen werden.

Die Tabelle wird nach dem Siegquotienten der Teams gebildet, wobei die Siegquotienten absteigend sortiert werden. Dieser wird gebildet, indem man die Anzahl der Siege mit der Hälfte der Anzahl der unentschiedenen Spiele addiert, und die entstehende Summe durch die Gesamtzahl der gespielten Spiele dividiert. Der Quotient wird mit 3 Dezimalstellen dargestellt.

Bei gleichem Quotienten mehrerer Teams derselben Liga wird der direkte Siegquotientenvergleich der jeweiligen Teams untereinander herangezogen. Wurde eines der für diesen Vergleich relevanten Spiele gewertet, so wird das in diesem Spiel als Verlierer gewertete Team auf den letzten Platz des Vergleichs gesetzt. Sollten nach den vorstehenden Regelungen mehrere Teams auf den letzten Platz gesetzt werden müssen, wird zwischen diesen erneut der direkte Sieqquotientenvergleich herangezogen. Gibt es keinen direkten Vergleich zwischen den Teams, wird die Reihenfolge während der laufenden Saison nach der Anzahl der Siege bestimmt.

Ist der direkte Siegquotientenvergleich gleich, zählt die Spielpunkte-Differenz untereinander.

Ist die ebenfalls gleich, zählt die Spielpunkt-Differenz der gesamten Saison geteilt durch die Anzahl der Spiele des jeweiligen Teams.

Ist auch die noch gleich, werden zur besseren Platzierung die positiven Spielpunkte für die ganze Saison geteilt durch die Anzahl der Spiele des jeweiligen Teams herangezogen.

Sind diese auch noch gleich, erhält das Team die bessere Platzierung, welches weniger Strafyards pro Spiel im Schnitt erhalten hat.

Sollte auch hier noch Gleichstand herrschen, wird besser platziert, wer die Strafyards durch mehr Strafen erhalten hat.

Sind auch diese noch gleich, entscheidet das Los.

Sieger in seiner Gruppe ist das Team, das nach Abschluss der Spielsaison gemäß der vorstehenden Regelungen auf dem ersten Tabellenplatz steht.

§ 25 Strafumwertung von Spielen

1 Umwertung eines Spiels

Ein im Spielplan angesetztes Spiel wird umgewertet, wenn

a. das Spiel nicht gespielt wurde,
b. das Spiel abgebrochen wurde oder
c. nachträglich Umstände bekanntwerden, die eine Umwertung notwendig machen,

und ein Verein oder beide Vereine, dies zu verantworten haben.

2 Neuansetzung oder Wertung wie gespielt

Hat kein Verein dies zu verantworten, so ist das Spiel in der Regel neu anzusetzen oder zu wiederholen. Ist dies aus terminlichen Gründen (z. B. festgelegte Playoffermine) nicht möglich, wird das Spiel vorbehaltlich § 91a neutralisiert, d. h. das Spiel geht nicht in die Wertung gemäß § 24 ein. Fällt ein Ausscheidungsspiel aufgrund höherer Gewalt aus und kann nicht nachgeholt werden, entscheidet die zuständige Stelle per Los.

Wurde das Spiel abgebrochen, kein Verein hat den Abbruch zu verantworten und eines der Teams lag zum Zeitpunkt des Abbruchs mit mehr als 35 Punkten in Führung, soll der Ligaobmann das Spiel stattdessen mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs gemäß § 24 werten.

Wurde das Spiel abgebrochen, kein Verein hat den Abbruch zu verantworten und keines des Teams lag mit mehr als 35 Punkten in Führung, soll der Ligaobmann das Spiel mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs gemäß § 24 werten, wenn beide Vereine dem zustimmen.

3 Nachträgliche Korrektur des Spielergebnisses

Wird ein Spiel umgewertet, so erhält der Verein, zu dessen Gunsten eine Umwertung erfolgt, einen Sieg und 36:0 Spielpunkte zugesprochen, der andere Verein eine Niederlage mit 0:36 Spielpunkten.

Haben beide Vereine die Umwertung zu verantworten, wird das Spiel als Niederlage mit 0:36 Spielpunkten gegen beide Teams gewertet.

4 Schuldhafter Spielausfall

Handelt es sich bei dem umgewerteten Spiel um ein Spiel der Vorrunde und der auslösende Verein wird nicht aus der Liga gestrichen, so erhält der nichtauslösende Verein das Recht, das Rückspiel als Heimspiel auszutragen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts ist der zuständigen Stelle innerhalb von einer Woche ab Bekanntgabe der Umwertung in Textform anzuzeigen.

5 Gründe, die ein Verein zu vertreten hat, die zur Umwertung führen, sind insbesondere:

a. verspäteter oder mangelhafter Aufbau des Platzes
b. Ausfall des Spiels

c. Weigerung, unter der ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichtercrew zu spielen
d. Teilnahme eines nicht spielberechtigten Spielers
e. Abbruch eines Spiels durch den Referee oder ein Team
f. Verspätetes Antreten, so dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann oder unsportliche Behinderung der Durchführung eines Pflichtspiels (z.B. frühzeitiges Abknien)
g. schwerwiegender Verstoß gegen die Anti-Doping-Verordnung
h. Teilnahme eines gesperrten Trainers oder Teambetreuers
i. Unterschreiten der Mindestspielstärke
j. Rückzug eines Team vor Beendigung der Runde

Vereine müssen sich das Verhalten ihrer Mitglieder, Trainer, Spieler, Betreuer, Offiziellen und sonst am Spielbetrieb beteiligten Personen zurechnen lassen.

6 Nachweise und Begründung

Ein Team hat entlastende Informationen mit den dazugehörigen Nachweisen in Textform binnen fünf Tagen nach der Absage bzw. dem eingetretenen Ereignis, das zur Umwertung führen kann, bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Begründet der Verein den Spielausfall mit Sportuntauglichkeit seiner Spieler, ist ein ärztliches Attest, welches die Spielunfähigkeit des Spielers bescheinigt und spätestens 3 Tage nach der Absage ausgestellt ist, der zuständigen Stelle vorzulegen.

Die zuständige Stelle kann innerhalb von 24 Stunden nach der Absage oder für zukünftige Absagen die Vorlage eines Attests eines AFVD-Verbandsarztes oder eines Amtsarztes verlangen. Atteste dürfen nur auf postalischem Wege oder durch Boten in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „persönlich/eigenhändig“ übermittelt werden. Die Übersendung mit elektronischer Post oder per Telefax ist unzulässig.

Die Kosten dieses Attests hat der nachweispflichtige Verein zu tragen.

Verweigert es der Verein, dieses Attest vorzulegen, so gilt der Nachweis als nicht erbracht.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn nach Abzug der Anzahl der sportuntauglichen Spieler von der Anzahl der ausgestellten und gültigen Spielerpässe eines Teams die Mindestspielerzahl der jeweiligen Spiel- und Altersklasse unterschritten wird.

Verfügt ein Verein über ein zweites Team so werden die Spieler des zweiten Teams dann in die Berechnung der notwendigen Spotuntauglichkeitsnachweise einbezogen, wenn das zweite Team ebenfalls in einer aufstiegsberechtigten Liga, d. h. also nicht in einer Aufbauliga, spielt. Fällt deswegen ein Spiel des zweiten Teams aus, wird dieser Ausfall nicht als schuldhaft angerechnet.Spielt das zweite Team in einer Aufbauliga, bleibt es außer Betracht.

§ 26 Rückzug vom Pflichtspielbetrieb

1 Teams, die sich ohne Genehmigung der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle nach Stellen des Lizenzantrags vor Beendigung ihres Pflichtspielbetriebs aus einer Liga zurückziehen, werden aus der Liga gestrichen (vgl. § 25 Nr. 5 Bstb. j und § 131) und je nach Zeitpunkt des Rückzugs mit Geldstrafe nach § 146 Nr. 12 Bstb. a, b oder c belegt. Will ein Verein mit zweitem Team ein Team zurückziehen, muss dies zunächst das zweite Team sein.

2 Ein Rückzug von einer Pokalrunde, die von einer verbandsoffiziellen Stelle veranstaltet wird, ist nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Stelle ohne die Strafe nach § 146 Nr. 12 Bstb. d möglich.

§ 27 Spielabbruch

Nur der Referee darf ein Spiel jederzeit abbrechen.

Zum Abbruch eines Spieles soll der Referee aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung des Spieles ausgeschöpft hat.

Zum Abbruch eines Spieles durch den Referee können insbesondere nachstehende Gründe führen (Regelbeispiele):

a) starke Dunkelheit
b) Unbespielbarkeit des Platzes
c) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles
d) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler
e) bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst.

Ein Team ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

Bei Spielabbruch hat die zuständige Stelle gemäß § 25 zu entscheiden, wie das Spiel gewertet wird.

§ 28 Punktverlust

Die zuständige Stelle entscheidet auf Antrag in Textform oder von Amts wegen über Umwertungen. Antragsberechtigt sind die unmittelbar beteiligten Vereine und bei Lizenzligen der AFVD, bei allen übrigen Ligen die Landesverbände. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem Ereignis, das zur Umwertung führen soll, spätestens aber fünf Tage nach dem im Spielplan vorgesehenen Spieltermin an die zuständige Stelle zu stellen. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller eine Vorauszahlung auf die zu erwartenden Verfahrenskosten von 1.400 EUR vornimmt.

Bei Anträgen auf Umwertung aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping-Verordnung beginnt die Frist mit der abschließenden Entscheidung der Anti-Doping-Kommission. Antragsberechtigt ist nur das AFVD-Präsidium.

§ 29 Auf- und Abstieg

Die Entscheidung über Auf- und Abstieg trifft bei Lizenzligen der AFVD, bei allen übrigen Ligen der Landesverband/Spielverbund.

Ein Verzicht auf den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und damit der Verbleib in der bisherigen Spielklasse sind nur auf Antrag bei der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle möglich.

Folgt diese den Gründen nicht, und das Team nimmt das Aufstiegsrecht trotzdem nicht wahr, so erfolgt eine Einstufung zwei Spielklassen tiefer. Im Wiederholungsfall kann für das Team ein Spielverbot für die Saison, für die der Aufstieg nicht wahrgenommen wird, sowie eine Geldstrafe verhängt werden.

Der Rechtsweg ist der Rechtsweg für Lizenzentzüge.

§ 30 [entfällt]

§ 31 Meldung der Meister und Spieltage

Die Ligaobleute von Ligen, die aufstiegsberechtigt in eine Lizenzliga sind, sind verpflichtet, die Meister der ihnen zugeordneten Ligen innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss der jeweiligen Liga der Wettkampfkommission zu melden.

§ 32 Europäische Wettbewerbe

Hat sich ein Verein für einen europäischen oder internationalen Wettbewerb der Dachverbände des AFVD sportlich qualifiziert und nimmt – aus welchen Gründen auch immer – an dem Wettbewerb nicht teil, so ist der Verein nicht berechtigt, in der Saison, in der der internationale Wettbewerb, für den er qualifiziert war, stattfindet, internationale Freundschaftsspiele auszutragen bzw. an anderen internationalen Wettbewerben teilzunehmen. Hiervon unberührt bleiben weitergehende Sanktionen der Dachverbände des AFVD. Das AFVD-Präsidium kann die Teilnahmepflicht aussetzen.

Die Genehmigung zur Teilnahme an Ligawettbewerben auf europäischer und internationaler Ebene muss vom Präsidium des AFVD verweigert werden, wenn dadurch überragende Interessen des Verbandes berührt sind, insbesondere dann, wenn die Austragung der nationalen Meisterschaft in mehr als nur unerheblicher Weise beeinträchtigt wird.

Die Teilnahme an solchen Wettbewerben ohne Genehmigung des AFVD kann mit Lizenzentzug aus der GFL, einer an den AFVD zu zahlenden Geldstrafe von bis zu 25.000 € und einer einjährigen Sperre für alle Teams des Vereins bestraft werden. Antragsberechtigt sind das Präsidium des AFVD, der Landesverband des jeweiligen Vereins und die Vereine der Liga, der das betroffene Team des Vereins in Deutschland angehört.

E. Der Verein

§ 33 Spiellizenzen von Vereinen

Die Spiellizenzen werden für Lizenzligen durch den AFVD, für alle übrigen Ligen von den Landesverbänden vergeben.

Diese leiten der Wettkampfkommission eine Aufstellung über die erteilten Lizenzen, mit den entsprechenden Angaben, unverzüglich zu.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Spiellizenz sind:

1. Antrag;
2. Ungekündigte Mitgliedschaft in einem Landesverband des AFVD;
3. Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AFVD und dem Landesverband des Antragsstellers;
4. Nachweis von aktiver Jugendarbeit;
5. Anerkenntnis von Satzung, Ordnungen und Regelwerk;
6. Erfüllung der Verpflichtung der Mindestpässe;
7. Platznachweis;
8. Erfüllung der Verpflichtung zur Stellung von Schiedsrichtern;
9. Erfüllung der Verpflichtung zur Stellung von lizenzierten Trainern;
10. Anerkenntnis der AFVD-Datenschutzrichtlinie;
11. Abschluss AFVD Datenverarbeitungsvereinbarung (nur Lizenzligen/andere Ligen entsprechend);
12. Zusicherung, dass alle Erklärungen nach § 45 Absatz 2 a) bis d) für alle Spieler von Teams der Lizenzligen dem Verein vorliegen, verbunden mit dem Anerkenntnis, für dem AFVD durch das Fehlen einer Erklärung entstehende Schäden zu haften (nur Lizenzligen/andere Ligen entsprechend).

Diese Voraussetzungen sind zum 15. Dezember des Vorjahres zu erfüllen oder zum Ende der Lizenzantragsfrist, falls diese gemäß Nr. 1 später liegt,.

Falschangabe im Lizenzantrag wird mit Geldstrafe nach § 146 Nr. 4 Bstb. d belegt.

Nr. 1 Antrag

Der Lizenzantrag muss spätestens am 15. Dezember bei dem Träger der Liga vorliegen. Ligaträger können abweichende Regelungen festlegen.

Nr. 2 Mitgliedschaft

Der Verein muss Mitglied in einem Mitgliedsverband des AFVD oder Einzelmitglied im AFVD sein. Der Verein darf keiner Strafe nach § 5 BSO unterliegen.

Nr. 3 Zahlungen

Alle Verpflichtungen finanzieller Art gegenüber dem AFVD und des Landesverbandes müssen erfüllt sein, gleich aus welchem Rechtsgrund. Hierzu zählen auch die Lizenzgebühren nach § 145 BSO bzw. der Lizenzstatute der Lizenzligen des AFVD.

Ist ein Verein mit Zahlungen gegenüber dem Landesverband, Spielverbund oder Bundesverband, aus welchem Rechtsgrund auch immer, im Rückstand, ist dies ein Hindernis zur Lizenzerteilung und dies steht der Erteilung bzw. Beibehaltung einer Spiellizenz entgegen. Dies schließt auch Forderungen der Verbände gegen Mitglieder des Vereins aus dem Besuch von Lehrgängen, Fortbildungen, Kadermaßnahmen, Nationalteam- oder Auswahlteamteilnahmen und aus verhängten Geldstrafen oder Zwangsmitteln mit ein. Gegen Forderungen des AFVD oder der Landesverbände gegen Vereine ist die Einrede der Verjährung unzulässig.

Scheidet ein Verein aus den Lizenzligen des AFVD aus welchem Grund auch immer aus, so ist eine Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung des Spielbetriebs in anderen Ligen als den Lizenzligen des AFVD nicht zulässig, wenn gegenüber dem AFVD noch Verpflichtungen finanzieller Art bestehen. Der Landesverband des Vereins darf eine Lizenz nur nach Rücksprache mit dem AFVD erteilen.

Bei erstmaliger Teilnahme am Spielbetrieb hat jeder Verein eine Vorauszahlung auf zukünftig entstehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband in Höhe von 800,– € zu leisten. Scheidet ein Verein mit all seinen Teams aus dem Spielbetrieb aus, so erhält er diese Vorauszahlung nach Abrechnung aller Außenstände zurückerstattet.

Bei Lizenzligen kann der AFVD über das Lizenzstatut zusätzliche Vorauszahlungen an den AFVD verlangen.

Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

Die Abrechnung erfolgt erst nach Ende des Spieljahres (31.12.), in dem der Verein seinen Spielbetrieb beendet.

Ein Landesverband kann bestimmen, dass für jedes weitere Team eines Vereins eine weitere Vorauszahlung von bis zu 800,– € zu leisten ist. Der Landesverband kann davon auch absehen oder niedrigere Beträge berechnen.

Verrechnet der Verband die Vorauszahlung mit fälligen Forderungen, so hat der Verein innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Ausgangsbetrag wiederherzustellen.

Scheidet ein Verein insgesamt aus dem Spielbetrieb aus, so kann er in Textform bei der jeweiligen Verbandsgeschäftsstelle eine Abschlussrechnung anfragen. Diese Abrechnung erfolgt jeweils zum Stichtag 31.12. des Jahres, in dem der Verein die Abschlussrechnung verlangt.

Nr. 4 Jugendteams

Jeder Verein mit einem Herrenteam im Tackle-Erwachsenenspielbetrieb muss mit einem Jugendteam am Jugendspielbetrieb teilnehmen. Teilnahme bedeutet mehr als nur die Meldung des Teams und das Abmelden nach einem Pflichtspiel.

Dem Verein steht es dabei frei, in welcher Alters- oder Leistungsklasse oder ob im Tackle- oder Flagfootball er diese Pflicht erfüllt. Diese Pflicht kann auch in einer Jugendspielgemeinschaft erfüllt werden, wenn der jeweilige Verein mindestens die Hälfte der zur Lizenzerteilung notwendigen Mindestpässe stellt.

Für neugegründete Vereine oder Vereine, die nach einer Pause ein Erwachsenen-Team wieder anmelden, besteht bezüglich des Nachweises der Jugendarbeit eine Karenzzeit von zwei Jahren ab Aufnahme des Spielbetriebs in einer Liga. Die Teilnahme in einer Aufbauliga wird bei dieser Regelung für maximal zwei Jahre nicht als Spielbetrieb angesehen.

Vereine ab der Regionalliga aufwärts müssen diese Pflicht durch Stellung einer Tackle-A- oder alternativ zweier Jugendteams in jeder beliebiger Alters- oder Leistungsklasse erfüllen, vor denen eines ein Tackle-Team ist. Die Regelung zu Jugendspielgemeinschaften gilt entsprechend.

Die Karenzzeit für Aufsteiger in die Regionalliga beträgt max. ein Jahr.

Der zuständige Landesverband hat die Pflicht die Lizenz zu verweigern bzw. zu entziehen, wenn der Verein nicht in der Lage ist zu beweisen, dass er aktive Jugendarbeit betreibt.

Kann ein Verein glaubhaft darlegen, dass das Fehlen eines für den Lizenzerhalt der Erwachsenen-Teams notwendigen Jugendteam ausschließlich oder zumindest ursächlich auf höhere Gewalt (z. B. Pandemie) zurückzuführen ist oder fällt bei einem Verein mit einem über mehrere Spielzeiten bewährten Jugendprogramm in einer Saison ein zum Lizenzerhalt der Erwachsenen-Teams notwendiges Jugendteam aus, dann kann der zuständige Landesverband von der Lizenzverweigerung oder -entzug absehen, wenn der zuständige Landesverband der Überzeugung ist, dass es sich um einen einmaligen Vorgang handelt und nicht um ein strukturelles Versagen des Vereins. Von dieser Regelung sollte nur einmal in fünf Jahren Gebrauch gemacht werden müssen.

Nr. 5: keine Anmerkungen

Nr. 6 Mindestpässe

Jedes Team muss eine festgesetzte Mindestanzahl von Spielerpässen vorlegen und über die gesamte Saison aufrechterhalten. Dabei muss die jeweilige Mindestanzahl eines Teams klar zugeordnet sein. Sich festspielende Zweitteamspieler werden dem ersten Team zugeordnet. Es ist nicht ausreichend, wenn lediglich die Anzahl der spielberechtigen Spieler erreicht wird:

a) Herren:
 1. Bundesligen: 45
 2. Untere Ligen: 35
 (Ligaträger können abweichende Regelungen festlegen)

b) Frauen:
 1. 1. Bundesliga: 30
 2. 2. Bundesliga: 22

c) Jugend:
 1. A-(U20-)Jugendbundesliga: 40
 2. Übrigen A-Jugendligen: 30
 (kann durch den Ligaträger reduziert werden)
 3. Andere Jugendaltersklassen: Regelung erfolgt durch Landesverband

d) Aufbauligen: Regelung erfolgt durch Träger

e) Flagfootball: Regelung erfolgt durch Träger

Vereine der Bundesligen (Herren), die ein erstes und zweites Team melden, können in Ersatz zur vorstehenden Regelung zum Stichtag die Mindestpasszahlen des ersten und zweiten Teams tauschen. Die Zahl von 35 Spielerpässen für das erste und 22 für das zweite Team darf dadurch nicht unterschritten werden. Bis zum 28. Februar muss die reguläre Mindestpasszahl für das erste Team erreicht werden.

Nr. 7 Platznachweis

Alle Vereine müssen einen Rasen- oder Kunstrasenplatz in Textform durch die Platzherren nachweisen. Dies kann durch die einmalige Übersendung des Stadionmiet- oder Gestattungsvertrags erfolgen, wenn dieser unbefristet abgeschlossen ist. In Folgejahren reicht die Übersendung des Stadionbelegungsplans aus.

Darüber hinaus ist ein möglicher Ersatzplatz zu benennen.

Nr. 8 Schiedsrichter

Jeder Verein muss für das erste Team drei und für jede weitere je einen lizenzierten Tackle-Schiedsrichter dem zuständigen Verband melden und die Saison über zur Verfügung stellen. Diese Gestellungspflicht gilt nicht für 5er-Flag-Erwachsenen-Teams; deren Gestellungspflicht wird ausschließlich durch den Ligaträger geregelt.

Abweichend zur Bundesspielordnung kann durch den zuständigen Landesverband eine höhere Zahl verlangt werden. Die Landesverbände können auch bestimmen, dass für Jugendteams unterhalb der A-Jugend oder Flag-Football-Teams kein zusätzlicher Schiedsrichter zu stellen ist. Stellt ein Verein keinen Tackle-Schiedsrichter, muss die Lizenz für Teams, die von Tackle-Schiedsrichtern gepfiffen werden, verweigert werden. Ab 2026: Stellt ein Verein, der eine Lizenz für die Regionalliga oder höher beantragt weniger als drei Tackle-Schiedsrichter, muss die Lizenz für die Regionalliga oder höher verweigert werden. Ab 2027: Fehlen einem Verein mehr als vier (2028: drei, 2029: zwei) nach BSO zu stellende Schiedsrichter, ist die Lizenz für das höchste Team im Spielbetrieb zu verweigern. Hat ein Landesverband die Gestel-

lungspflicht erhöht, obliegt es seiner Entscheidung, ob er die nach seiner Regelung zusätzlich nötigen Schiedsrichter in die vorstehende Regelung einbezieht.

Finden die Schiedsrichterlehrgänge erst nach dem Stichtag zur Beantragung der Lizenz statt, so hat der Verein die Anmeldung von Lehrgangsteilnehmern vorzulegen. Besteht kein Teilnehmer einen Schiedsrichterlehrgang oder besucht keiner der angemeldeten Teilnehmer den Lehrgang, so reicht in der Folgesaison die Anmeldung zu einem Lehrgang nicht mehr als Nachweis aus. In der Folgesaison ist dann mindestens ein Schiedsrichter mit gültiger Lizenz nachzuweisen.

Schiedsrichter, die sich für die kommende Saison für einen Verein mit Anmeldung zum Ausbildungslehrgang melden, dürfen in der Saison, für die sie sich für den Verein gemeldet haben, nur noch mit Zustimmung des abgebenden Vereines wechseln.

Der Verein darf die Zustimmung zu einem Vereinswechsel nur verweigern, wenn er die Lehrgangsgebühren für den Schiedsrichterlehrgang des Schiedsrichters bezahlt hat oder, wenn er einen nachweisbaren vertraglichen Anspruch auf die Meldung des Schiedsrichters hat.

Bestehen offen Forderungen des AFVD oder Landesverbandes gegen einen Schiedsrichter, so wird der Schiedsrichter bei der Schiedsrichtergestellungspflicht des Vereins nicht auf das Schiedsrichtersoll des Vereins angerechnet. Gleiches gilt, wenn der Schiedsrichter aufgrund einer Verbandsstrafe gesperrt ist.

Ein Schiedsrichter kann nur auf die Schiedsrichtergestellungspflicht des Vereins angerechnet werden, in dem er Mitglied ist. Die Anrechnung erfolgt je Spieljahr nur für einen Verein. Im Streitfall erfolgt die Anrechnung auf die Schiedsrichtergestellungspflicht des Vereins, bei dem der Schiedsrichter in der vorherigen Saison auf die Gestellungspflicht angerechnet wurde. Der konkurrierende Verein hat den Wechsel zu belegen. Es entscheidet der Schiedsrichterobmann des Landesverbandes, dem der abgebende Verein angehört.

Unterschreitet ein Verein mit einem oder mehreren Teams in der ersten oder zweiten Herrenbundesliga oder der A-Jugend-Bundesliga die Schiedsrichtergestellungspflicht, ist dieser Verein verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs Schiedsrichtercrews aus anderen, ggf. auch aus nicht angrenzenden Landesverbänden zu akzeptieren und zu bezahlen. Die anreisende Crew kann in diesem Fall wählen, ob sie die Kostenregelung des Heimatlandesverbandes oder des Landesverbandes, in dem sie aushilft, anwendet. Dies gilt auch für Spiele unterhalb der Lizenzligen.

Nr. 9 Lizenzierte Trainer

Jedes Tackle-Team im Spielbetrieb muss mindestens einen vom AFVD lizenzierten Trainer der Lizenzstufe C (oder höher) American Football stellen. Diese Gestellungspflicht gilt unabhängig von der Altersklasse. Jeder lizenzierte Trainer kann nur für ein Team die Gestellungspflicht erfüllen und muss Mitglied im Verein des Teams sein. Eine Benennung für mehrere Teams ist zulässig, wird aber nicht auf die Erfüllung der Gestellungspflicht angerechnet. Stellt ein Verein keinen lizenzierten Trainer, ist die Lizenz zu verweigern. Bei neugegründeten Vereinen bzw. Abteilun-

gen, die erstmals am Spielbetrieb teilnehmen, kann der zuständige Landesverband von der Lizenzverweigerung absehen.

Die Landesverbände können die Erteilung der Spiellizenzen verweigern, wenn die angeschlossenen Vereine nicht mindestens einen verantwortlichen Vertreter und/ oder lizenzierten Trainer zu einer jährlich vom jeweiligen Landesverband veranstalteten Weiterbildung abstellen.

§ 34 Nachfrist

Für neu gegründete Vereine oder Vereine, die nach mind. einem Jahr ohne Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse erneut ein Team melden, kann auf Antrag von dem zuständigen Landesverband eine Nachfrist gewährt werden.

§ 35 Lizenz mit Bedingungen und Auflagen

Landesverbände können die Lizenzen mit Bedingungen und Auflagen versehen.

§ 36 Gültigkeit der Spiellizenz

Mit Erteilung der Spiellizenz wird dem Verein die Teilnahme am Ligen- und Freundschaftsspielbetrieb gestattet. Die Gültigkeit der Lizenz endet mit dem Kalenderjahr oder mit Entzug. Die Lizenz ist jedes Jahr neu zu beantragen.

§ 37 Spiellizenz für Vereine aus Vereinszusammenschlüssen

Schließen sich mehrere Vereine zusammen, so erlöschen automatisch die Spiellizenzen der vorherigen Einzelvereine und deren Mitglieder. Ein neuer Antrag auf Erteilung einer Spiellizenz des neuen Vereins ist zwingend vorgeschrieben.

Vereinszusammenschlüsse können nur mit Genehmigung des Vorstandes der Landesverbände in der Zeit nach Beendigung der Meisterschaften bis zum 31.12. des Jahres unter Mitteilung an die Wettkampfkommission erfolgen.

Schließen sich mehrere Vereine zusammen, so kann das nur geschehen, wenn:

1. sich entweder sämtliche beteiligten Vereine auflösen und einen neuen Verein bilden oder
2. ein oder mehrere Vereine sich auflösen und einem bereits bestehenden Verein beitreten.

Beim Zusammenschluss zweier Vereine müssen Altschulden der Vereine gegenüber dem AFVD und/oder einem Landesverband übernommen werden.

Die Spielberechtigung von Mitgliedern eines aufgelösten Vereins erlischt mit der Auflösung. Die neue Erteilung einer Spielberechtigung richtet sich nach den bei Vereinswechsel geltenden Bestimmungen.

Zieht ein Verein innerhalb des Landesverbandes um, und der Namenswechsel bezieht sich nur auf den Ortsnamen, so bleibt die Ligazugehörigkeit erhalten.

Ändert ein Verein seinen Namen ohne Ortswechsel, so kann dies nur mit Genehmigung des zuständigen Landesverbandes geschehen.

§ 37a Wechsel von Vereinszugehörigkeiten

1 Nachfolgevereine

Nachfolgevereine sind solche Vereine, die die Rechtsfolge eines anderen Vereins antreten. Sie können v.a. durch Vereinswechsel (Bstb. a) oder Ausgründung (Bstb. b) entstehen.

Nachfolgevereine behalten die Ligazugehörigkeit der Vereine, deren Rechtsnachfolge sie antreten.

a) Vereinswechsel

Eine American Football-Abteilung kann von einem Verein zu einem anderen Verein wechseln, sofern beide beteiligten Vereine zustimmen. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband und sofern es sich um eine Lizenzligateam handelt auch vom AFVD-Präsidium und von der für die Lizenzvergabe an Lizenzligateams zuständigen Stelle genehmigt werden.

b) Ausgründung

Eine American Football-Abteilung kann sich von ihrem Hauptverein abspalten und einen eigenen Verein gründen (Betriebsaufspaltung), sofern der abgebende Verein zustimmt. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband und sofern es sich um ein Lizenzligateam handelt auch vom AFVD-Präsidium und von der für die Lizenzvergabe an Lizenzligateams zuständigen Stelle genehmigt werden.

2 Auffangvereine

Auffangvereine sind solche Vereine, die – ohne Rechtsnachfolger zu sein – an einem Spielort Teile der Einzelmitglieder von aufgelösten oder aufgehobenen Vereinen auffangen. Auffangvereine von GFL-Vereinen können sich nur über das Nachrückverfahren der GFL qualifizieren.

Auffangvereine oder sonstige Vereine, die nicht Nachfolgevereine eines aufgehobenen, aufgelösten, gestrichenen oder sonst weggefallenen Vereins sind, sind nicht berechtigt den Namen oder wesentliche Namensbestandteile von aufgehobenen, aufgelösten, gestrichenen oder sonst weggefallenen Vereinen zu führen. Der Name eines Auffangvereins oder sonstigen Vereins muss sich in wesentlichen Namensbestandteilen von dem Namen eines aufgehobenen, aufgelösten, gestrichenen oder sonst weggefallenen Vereins unterscheiden. Dabei ist die Gleichheit des Ortsnamens oder der Anfangsbuchstaben der Namen unschädlich.

§ 37b Marken und Gebrauchsmuster bei Vereinswechseln oder Insolvenzverfahren

Schützen Vereine oder Teams ihren Vereins- oder Teamnamen als Marke oder Gebrauchsmuster und es kommt innerhalb eines Insolvenzverfahrens oder aus sonstigem Grund zu einer Trennung zwischen Verein oder Team und Marke oder Gebrauchsmuster, so sind andere Vereine oder Teams, die nicht Rechtsnachfolger sind, nicht berechtigt, unter der Marke oder Gebrauchsmuster des ursprünglichen Namensträgers aufzutreten. Ausnahmen können Präsidium und Ligadirektorium genehmigen. Auf eine Ausnahmegenehmigung besteht kein Anspruch.

Die Übernahme von Marken, Gebrauchsmustern oder Namen aufgehobener, aufgelöster, gestrichener oder sonst weggefallener Vereine durch Vereine oder Teams ist nur möglich, wenn der Verein oder das Team den Nachweis führen kann, dass er dazu berechtigt ist. Hierzu sind insbesondere Genehmigungserklärungen von Liquidatoren, Insolvenzverwaltern oder sonstiger Personen, die dazu juristisch legitimiert sind, vorzulegen. Eine solche Übernahme bedarf der Genehmigung durch die für die Lizenzerteilung zuständige Stelle.

Die Übernahme ist nicht möglich und unzulässig, wenn zwischen dem Verein und dem Team, das den Namen übernehmen will, keine Personenidentität besteht (d. h. Vorstand, Geschäftsführung, Sportliche Leitung, Spieler, Liga und Sportart unterscheiden sich).

§ 38 Spielgemeinschaften

Eine Spielgemeinschaft ist der Zusammenschluss von zwei Teams mit dem Ziel, an einem geregelten Spielbetrieb teilnehmen zu können. Spielgemeinschaften bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesverbandes.

Spielgemeinschaften im Herrenbereich sind nicht zulässig. Ligaträger können unterhalb der Regionalliga Ausnahmen genehmigen. Der Ligaträger muss mit der Genehmigung regeln, wie mit der Spielgemeinschaft im Rahmen von Auf- und Abstieg, Geldstrafen usw. verfahren wird.

Landesverbandübergreifende Spielgemeinschaften sind zulässig, wenn beide Landesverbände zustimmen. Es muss beim Lizenzantrag mitgeteilt werden, an welchem der Standorte der Spielbetrieb der landesverbandsübergreifenden Spielgemeinschaft stattfinden soll. Daraus ergibt sich, in welchem Ligabetrieb die Spielgemeinschaft teilnehmen soll. Die beteiligten Landesverbände müssen sicherstellen, dass die Spielgemeinschaft als ganze die Mindestpassanzahl erfüllt. Jede der beiden Teams muss die volle Lizenzgebühr an ihren jeweiligen Landesverband entrichten. Wie mit Geldstrafen verfahren wird, müssen die beteiligten Landesverbände vor Lizenzerteilung verbindlich vereinbaren.

§ 39 Vereinsnamen, Schutz von Vereinsnamen durch Marken oder Gebrauchsmuster

Schützen Vereine ihren Vereinsnamen oder den Abteilungsnamen der American Football Abteilung oder den Teamnamen als Marke oder Gebrauchsmuster, so muss der Verein das Eigentum und das volle, uneingeschränkte, unbedingte und zeitlich unbegrenzte Verfügungs- und Nutzungsrecht über die Marke oder das Gebrauchsmuster haben.

Ein Verein hat dies gegenüber der für die Lizenzerteilung zuständigen Stelle unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Kopie der Markenurkunde oder unter Bezeichnung eines sonstigen Schutzrechts anzuzeigen. Mit der Anzeige bei der für die Lizenzerteilung zuständigen Steller erhält der Ligaträger, der Landesverband in dem der Verein Mitglied ist, sowie alle anderen Vereine der Liga an dessen Spielbetrieb der Verein teilnimmt, das Recht, diese Marke bzw. Gebrauchsmuster ohne Zahlung einer Lizenzgebühr im Rahmen des Spielbetriebs zu nutzen, diese in der Öffentlichkeitsarbeit für den Spielbetrieb und insbesondere auch die Bewerbung von Heimspielen der Vereine zu verwenden.

Hat der Verein kein volles Verfügungs- und Nutzungsrecht der Marke oder Gebrauchsmuster, so ist der Verein nicht berechtigt, unter der Marke oder dem Gebrauchsmuster am Spielbetrieb teilzunehmen.

Verfügt dennoch ein Dritter über die Marke oder das Gebrauchsmuster, so ist der Verein nicht mehr berechtigt unter der Marke oder dem Gebrauchsmuster am Spielbetrieb teilzunehmen. Der Verein hat dann innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung durch die für die Lizenzerteilung zuständige Stelle, entweder eine neue Marke oder ein neues Gebrauchsmuster mitzuteilen. Die Zulassung des Spielbetriebs unter der neuen Marke oder des neuen Gebrauchsmusters bedarf der Genehmigung durch das Präsidium und das Ligadirektorium. Wird die Genehmigung verweigert oder nicht beantragt, so erlischt die Spielerlaubnis ohne dass es eines Lizenzentzuges bedarf.

Dritter im Sinne des vorhergehenden Absatzes ist auch eine Betriebsgesellschaft, die mehrheitlich im Eigentum oder unter dem beherrschenden Einfluss eines Vereins steht. In diesem Fall kann der Verein Nutzungsvereinbarungen mit der Betriebsgesellschaft abschließen, die jedoch das Eigentum beim Verein belassen müssen, den Verein in der eigenen weiteren Nutzung der Marke oder des Gebrauchsmusters nicht behindern und im Falle der Insolvenz oder Liquidierung alle Rechte entschädigungslos und unbelastet mit Rechten Dritter wieder exklusiv dem Verein zufallen lassen.

Das Führen von werblichen Zusätzen wie z. B. Sponsorennamen im Vereinsnamen ist unzulässig. In offiziellen Tabellen oder Ergebnismeldungen kann anstatt des Vereinsnamens die Verwendung des Teamnamen mit werblichen Zusätzen durch den Ligaträger genehmigt werden. Auf eine Genehmigung besteht kein Anspruch Seitens des Vereins. Mit der Verwendung eines Sponsorennamens darf nicht eine Umgehung eines Verbots oder die fehlende Genehmigung der Verwendung eines bestimmten Namens bezweckt sein. Ist dem Verein die Verwendung eines Namens, Marke oder Gebrauchsmusters verboten bzw. er hat dazu nicht die Genehmigung

und der Verein will unter Anfügung des Namens, der Marke oder des Gebrauchsmusters des Sponsors dieses Verbot umgehen, dann ist dies nicht zulässig.

Sofern ein Verein oder ein Team mit einem Namen, Marke oder Gebrauchsmuster am Spielbetrieb teilnehmen will, zu deren Führung oder Nutzung er oder sie nach den Vorschriften des Verbandsrechts des AFVD nicht berechtigt ist, dann ist er oder sie ohne die notwendigen Genehmigungen der zuständigen Stellen nicht berechtigt, diesen Namen, die Marke oder das Gebrauchsmuster zu verwenden. Dies bedeutet insbesondere: keine Verwendung auf der Spielausrüstung (u. a. Helm, Jersey, Hose, Schuhe), Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Verein bzw. dessen Spielbetrieb (u. a. Eintrittskarten, Flyer, Plakate, Presseaussendungen), kein Betrieb einer Webpage oder von Internet-Blogs in sozialen Medien, keine wirtschaftliche Nutzung (u. a. Verkauf von Eintrittskarten, Sponsorenleistungen, Hospitality-Paketen).

Verstößt ein Verein am Spieltag gegen diese Bestimmung, so ist das Spiel nicht anzupfeifen. Der Referee oder ein anwesender Spielbeobachter hat den Verein auf die Mängel hinzuweisen. Der Verein hat eine Stunde ab dem ursprünglich angesetzten Kick-Off Zeit, die nicht berechtigte Nutzung abzustellen. Gelingt dies nicht, so wird das Spiel mit 36:00 Spielpunkten für den Gegner gewertet.

Verstößt ein Verein auch außerhalb von Spieltagen gegen diese Vorschrift, so kann keine Spielerlaubnis für den Spielbetrieb erteilt werden. Die für die Lizenzierung zuständige Stelle hat die Lizenz entweder zu entziehen oder darf diese erst gar nicht erteilen.

Diese Vorschrift kommt nicht zu Anwendung, wenn ein Verein oder ein Team durch bloße Unachtsamkeit oder eine Nachlässigkeit gegen die Vorschrift verstößt.

Vereine oder Teams müssen sich das Handeln von Dritten wie insbesondere ihren Betriebsgesellschaften oder von Ihnen beauftragten bzw. für diese tätigen Dienstleister oder Vermarkter als eigenes Handeln zurechnen lassen.

§ 40 Teilnahme von Teams unter demselben Namen am Spielbetrieb

Die Teilnahme von zwei oder mehreren Vereinen mit gleichem oder weitgehend identischem Vereinsnamen am Spielbetrieb ist unzulässig. Dies gilt auch, wenn nicht ein Verein unter dem Namen einen Spielbetrieb durchführt, sondern ein Dritter.

§ 41 [entfallen]

F. Der Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel

§ 42 Definition Spieler und sonstiger Teilnehmer am Spiel

1 Ein Spieler ist eine natürliche Person, die am Spielbetrieb eines Vereins teilnimmt.

2 Ein sonstiger Teilnehmer am Spiel ist eine natürliche Person, die den Spieler und dessen Team bei der Spielteilnahme unterstützt und sich in der Team-Zone, an der Seitenlinie („Sideline“) oder der „Coaches-Box“ auf der Tribüne aufhalten. Dies sind insbesondere Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten, Statistiker, Filmer und Cheerleader.

3 Alle Spieler und sonstigen Teilnehmer am Spiel müssen Mitglied im Verein sein, für den Sie am Spiel teilnehmen, und auf dem Spielberichtsbogen/Zusatzbogen verzeichnet sein. Die Teilnahme von Nicht-Vereinsmitgliedern wird nach § 146 Nr. 1 Bstb. b) bzw. c) bestraft.

§ 43 Spielberechtigung

1 Allgemeine Bestimmungen

Spielberechtigt ist derjenige,

a) der die Bedingungen für die Spielberechtigung nach diesem Abschnitt F erfüllt;

b) für den durch die zuständige Passstelle ein Spielerpass ausgestellt wurde und

c) der nicht aufgrund einer Verbandsstrafe vom Spielbetrieb befristet oder dauerhaft ausgeschlossen ist.

Der Spielerpass ist zum Nachweis der Spielberechtigung am Platz zur Passkontrolle bereit zu halten. Wurde der Spielerpass durch einen Fehler der zuständigen Passstelle ausgestellt, obwohl nicht alle Voraussetzungen nach den Buchstaben a–c erfüllt sind, darf sich der Verein auf die Prüfung durch die Passstelle verlassen und es besteht dennoch eine Spielberechtigung. Dies gilt nicht bei falschen Angaben beim Passantrag unabhängig vom Verschulden oder wenn eine der Voraussetzungen nach der Ausstellung des Spielerpasses entfallen ist und der Verein den Wegfall den Umständen nach kennen musste oder wenn die Passausstellung im Zuge einstweiligen Rechtsschutzes erzwungen wurde.

2 Pflichten von Spielern

Ein Spieler muss bei seiner Erstanmeldung zum Erwerb einer Spielberechtigung folgende Erklärungen unterschreiben, in denen er diese jeweils für sich anerkennt und unterwirft:

a) Satzung des AFVD, des jeweiligen Landesverbandes, die Ordnungen und Richtlinien des AFVD, des jeweiligen Landesverbandes und Spielverbundes;

b) Gerichtsbarkeit des AFVD und seiner Landesverbände und die Gültigkeit der Entscheidungen der Rechts- und Verwaltungsorgane;

c) Schiedsgerichtsbarkeit des AFVD-Bundesgerichts und der weiteren Sportschiedsgerichte insbesondere der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und des Court of Arbitration in Sport (CAS) in Anti-Doping-Verfahren;

d) AFVD-Datenschutzerklärung nebst Zustimmung zur Verwendung des persönlichen Bildrechts.

Werden diese Erklärungen nicht unterschrieben und es erfolgt trotzdem irrtümlich eine Spielteilnahme, so ist der jeweilige Verein des Spielers dafür schadensersatzpflichtig, wenn die Verbandsgerichtsbarkeit des AFVD, Landesverbandes oder Spielverbundes oder des Anti-Doping-Schiedsgericht nicht zulässig ist oder der AFVD, Landesverband oder Spielverbund wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu schadensersatzpflichtig ist.

Die Aufbewahrung dieser Erklärungen kann nach Maßgabe des AFVD-Präsidiums durch den Verein selbst erfolgen, der diese auf Verlangen durch das AFVD Präsidium oder durch die AFVD Geschäftsstelle unverzüglich vorlegen muss.

Für die Ligen unterhalb der AFVD-Lizenzligen können der AFVD und die Ligaträger über Datenverarbeitungsaufträge vereinbaren, dass die Ligaträger diese Erklärungen verwalten.

Spieler in Lizenzligen, sind verpflichtet die Erklärungen c) und d) bei ihren Vereinen zu hinterlegen.

3 Sportärztliches Attest im Jugendbereich

Die Vereine sind verpflichtet, vor dem Einreichen eines Antrags für Jugendspielerpässe ein aktuelles ärztliches Sporttauglichkeitsattest einzuholen. Dies entfällt bei Volljährigen.

Das Attest ist einmalig innerhalb jeder Altersgrenze oder bei einem Verbandswechsel durch den Spieler beim Verein vorzulegen. Die Vereine versichern mit dem Einreichen des Spielerpass-Antrages, dass der Spieler sporttauglich ist und ein Attest vorliegt.

Die Passstelle kann bei Zweifeln an der Sporttauglichkeit die Vorlage des Attests verlangen. Atteste dürfen nur auf postalischem Wege oder durch Boten in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „persönlich/eigenhändig“ übermittelt werden. Die Übersendung mit elektronischer Post oder per Telefax ist unzulässig.

Bei Zweifeln an der Sporttauglichkeit kann die Passstelle die Untersuchung durch einen Amts- oder Verbandsarzt anordnen. Die Kosten der Untersuchung trägt der jeweilige Verein.

Weder der AFVD, noch der Landesverband, noch der Spielverbund, noch sonst ein Ligaträger haften für gesundheitliche Schäden aufgrund von fehlender Sporttauglichkeit.

§ 44 Passstelle

Spielerpässe werden im Auftrag des Trägers einer Liga durch die zuständige Passstelle ausgestellt. Die Passstellen sind Verwaltungsorgane. Sie sind weisungsunabhängig und nur an gültiges (Verbands-)Recht gebunden.

§ 45 Spielerlaubnis von Spielern

Die Spielerlaubnis kann nur Vereinsmitgliedern erteilt werden, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind. Jeder Spieler darf in Tackle und Flag-Football jeweils nur für den Verein und die Altersklasse spielen, für die seine Spielberechtigung erteilt ist. Er darf am selben Tag nur in einer Sportart, Leistungs- und Altersklasse spielen. Ein Einsatz in Tackle und Flag Football, in verschiedenen Altersklassen oder in verschiedenen Leistungsklassen ist nicht zulässig und wird nach § 146 Nr. 1 Bstb. d) bestraft.

Die konkrete Spielerlaubnis wird einem Spieler mit dem Abschluss der Passkontrolle nach § 102 Nr. 2 erteilt, soweit die Schiedsrichter keine Einwendungen erheben. Bei Beanstandung der Vollständigkeit oder Legalität der Ausrüstung wird die Spielerlaubnis dem Spieler erst erteilt, nachdem die Ausrüstung regelkonform korrigiert und den Schiedsrichtern zur Abnahme gezeigt wurde.

§ 46 Spielerpass

Es kann pro Saison nur *ein* Spielerpass für *ein* Team beantragt und erteilt werden, sofern diese BSO nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt (vgl. insbesondere §§ 16, 55, 57, 59, 60, 67). Wird aufgrund einer solchen Ausnahme ein zweiter Spielerpass in derselben Saison ausgestellt, wird außer im Fall von § 57 der erste Spielerpass ungültig und ist von der ausstellenden Passstelle einzuziehen und zu entwerten.

Der Spielerpass berechtigt nur zur Spielteilnahme in der Altersklasse, für die der Spielerpass ausgestellt wurde, sofern diese BSO nicht ausdrücklich eine Ausnahme zulässt (vgl. z. B. § 16). Insbesondere ist die Teilnahme an einer U20-Liga mit einem U19-Spielerpass unzulässig.

1 Spielerpassantrag

Der Spielerpassantrag muss mindestens folgende maschinengeschriebenen Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

a) vollständiger Name, wie im amtlichen Idenifikationsdokument ausgewiesen;

b) Vereinsname;

c) Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit[1];

d) Lichtbild;

1 Staatsangehörigkeit ist die Staatsangehörigkeit, wie im jeweiligen amtlichen Lichtbilddokument ausgewiesen. Sofern ein Spieler einem deutschen Spieler durch Streichen der „A“-Kennzeichnung gleichgestellt wird, ist dies gesondert auf dem Spielerpass zu vermerken.

e) Altersklasse;

f) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung;

g) Registriernummer des Ausstellers;

h) Landesverband;

i) Unterschrift des Spielers, bei minderjährigen Spielern zusätzlich die der Sorgeberechtigten; unterschreibt ein Sorgeberechtigter allein, erklärt dieser mit seiner Unterschrift zugleich, dass ihm das Sorgerecht allein zusteht oder dass er im Einverständnis mit dem anderen Sorgeberechtigten handelt;

j) vollständiges Datum der Ausstellung/Verlängerung auf dem Pass als auch dem Passantrag;

k) Angaben zur letzten Vereinszugehörigkeit bzw. letzter Spielteilnahme.

Zur Vollständigkeit des Passantrags sind alle weitere Unterlagen gemäß Abschnitt F vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere die Freigabeerklärung gemäß § 60 oder die ITC/SD gemäß § 72.

2 Aussehen Spielerpass

Der Spielerpass hat den Vorgaben der Bundesspielordnung zu entsprechen.

3 Online-Spielerpass (E-Spielerpass)

Ein Spielerpass kann auf elektronischem Wege über eine geeignete Software/Web-Oberfläche beantragt und erstellt werden. Der Spielerpass liegt dann in digitaler Form vor. Die für die Passausstellung zuständige Passstelle muss sicherstellen, dass die Identität des zukünftigen Passinhabers eindeutig und zweifelsfrei nachweisbar ist.

§ 47 Passverlängerung

Eine Verlängerung der Spielberechtigung ist nur mit der persönlichen und eigenhändigen schriftlichen Zustimmung des Spielers zulässig. Bei nicht geschäftsfähigen Spielern ist zusätzlich die Unterschrift der Sorgeberechtigten erforderlich, bei beschränkt geschäftsfähigen Spielern soll der Verein die Sorgeberechtigten informieren.

Diese Erklärung kann in Kopie (z. B. Scan) eingereicht werden, muss aber vom Verein im Original aufbewahrt und auf Verlangen der Passstelle eingereicht werden. Die Aufbewahrungsfrist gilt bis zum Jahresende.

§ 48 Regelkunde

Durch den jeweiligen Landesverband kann bestimmt werden, dass dem Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Spielerpasses die Bescheinigung über den Besuch eines Regelkundeseminars – ausgestellt von dem zuständigen Schiedsrichterobmann – beizufügen ist.

§ 49 Passeigentum

Die Pässe sind im Eigentum des AFVD und der Verbände, die den Spielbetrieb verwalten, sie sind jedoch von den Vereinen sorgfältig aufzubewahren.

Eine Aufbewahrung durch die Spieler ist nicht statthaft.

Nicht mehr benötigte oder nicht verlängerte Spielerpässe sind umgehend zurückzusenden, um entwertet zu werden.

§ 50 Ausweispflicht

Der Spieler ist verpflichtet, sich auf Anforderung durch den Verband oder den Hauptschiedsrichter des Spiels, an dem er teilnehmen will, durch ein amtliches Identitätsdokument auszuweisen, das mindestens folgende Informationen enthält: Name, Vorname, Passfoto, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit.

Kann das Ausweisdokument auf Anforderung nicht sofort vorgelegt werden, da der Spieler es nicht bei sich führt, so ist der Spieler verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden auf eigene Kosten zur jeweiligen Verbandsgeschäftsstelle anzureisen und das Ausweisdokument dort im Original vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt der Nachweis der Spielberechtigung nicht erbracht und das Spiel ist umzuwerten.

Wurde die Vorlage des Ausweises durch den Hauptschiedsrichter verlangt, so kann der Verband einen näher zum Wohnort des Spielers gelegenen Ort bezeichnen.

§ 51 Ausstellungsfristen für Spielerpassanträge

Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung muss unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung vorgesehen ist, bei der Passstelle eingehen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören alle Unterlagen nach Abschnitt F, insbesondere die Freigabeerklärung gemäß § 60 oder die ITC/SD gemäß § 72. Eine ITC/SD muss rechtzeitig vor der Frist nach § 51 beantragt werden. Rechtzeitig ist, wenn der Antrag 14 Tage vor der Frist nach § 51 bei der zuständigen Stelle des AFVD eingegegangen ist. Ist der Antrag nicht rechtzeitig eingegangen, kann aber die fertig ausgestellte ITC/SD nach § 51 fristgerecht der zuständigen Passstelle vorgelegt werden, bleibt die nicht rechtzeitige Antragsstellung unschädlich für die Ausstellung des Spielerpasses.

Nach Abschluss der regulären Ligaspiele des Teams darf, außer bei den in dieser Spielordnung ausdrücklich genannten Ausnahmen, für Teams außerhalb der Herren-Bundesligen (GFL & GFL 2) kein Spielerpass mehr ausgestellt werden, es sei denn, der Pflichtspielbetrieb des entsprechenden Teams (Meisterschafts-, Play-Off-, Relegations- und Endspiele) ist beendet.

Nach dem 31.07. eines Jahres darf, außer bei den in dieser Spielordnung ausdrücklich genannten Ausnahmen, für Teams der Herren-Bundesligen (GFL & GFL 2) kein neuer Spielerpass ausgestellt werden.es sei denn, der Pflichtspielbetrieb des ent-

sprechenden Teams (Meisterschafts-, Play-Off-, Relegations-, und Endspiele) ist beendet.

Pässe, die nach dem 31.7. für einen Verein ausgestellt wurden, der ein Team in einer Herrenbundesliga hat, und mit denen grundsätzlich eine Spielberechtigung in der Bundesligateam begründet wird, müssen einen Vermerk darüber enthalten, ob der Spieler in einer Herren-Bundesliga spielberechtigt ist oder nicht (z. B. Pässe von zweiten Teams, J-Pässe, Pässe von aufrückenden Jugendspielern).

§ 52 Meldung der ausgestellten Spielerpässe

Die Passstellen haben die Passlisten der Lizenzligen und der unteren Teams von Teams der Lizenzligen und deren A-Jugend-Teams mit dem Stand 15.12., 28.2 und 31.7. direkt und ohne Umwege der Wettkampfkommission bis zum 22.12., 7.3. bzw. 7.8. zuzuleiten. Die Wettkampfkommission kann darüber hinaus jederzeit Passlisten direkt bei einer Passtelle anfordern.

Der AFVD kann die Passdaten der Passstellen zu einer einheitlichen Datenbank zusammenfassen. Dazu wird das Format der Daten durch den AFVD vorgegeben werden.

§ 53 Antragsverfahren für Spielerpässe, Kosten

Die Spielerpassanträge sowie Anträge auf Verlängerung werden von den Vereinen direkt an die Passstelle geschickt.

Der Spielerpassantrag wird nur dann bearbeitet, wenn die Gebühr je Spielerpass in der vom zuständigen Landesverband festgelegten Weise bezahlt wurde.

§ 54 Farben der Spielerpässe

Die Spielerpässe haben folgende Farben:

Herren:

Erwachsenen Tackle:	gelb
Erwachsenen Flagfootball:	gelb, mit eindeutiger Kennzeichnung „F“
Jugend Tackle:	weiß, mit eindeutiger Kennzeichnung der Altersklasse, z. B. U20, U19, U16, U13 oder/und U10
Jugend Flagfootball:	weiß, mit eindeutiger Kennzeichnung „F“
Frauen:	rot

Stellt ein Verein zwei Teams in derselben Alters- und Leistungsklasse, so sind die Spielerpässe mit der Kennzeichnung „1“ für das erste Team und „2“ für das zweite Team zu kennzeichnen. Eine Umwidmung ist nicht erlaubt, in diesen Fällen muss ein neuer Spielerpass ausgestellt werden.

Spielerpässe mit der Kennzeichnung „F“ (Flag Football) berechtigen nicht zum Spielen im Tackle Team des jeweiligen Vereines. Spielerpässe ohne die Kennzeichnung „F“ (Flagfootball) berechtigen nicht zum Spielen im Flag Football-Team des jeweiligen Vereines.

Bei elektronischen Pässen kann die Farbe des Passes auch durch eine Aufschrift, die die Sportart, Alters- und Leistungsklasse bezeichnet, ersetzt werden.

§ 55 Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Teams desselben Vereins, die an Pflichtspielen teilnehmen

1 Spieler eines unteren Teams, das in einer aufstiegsberechtigten Liga spielt, können grundsätzlich in jedem höheren Team mitspielen, solange beide Teams in derselben Altersklasse spielen. Auf dem Spielberichtsbogen ist für diese Spieler im Feld A eine 2 einzutragen. Dies gilt auch für zweite Teams von Bundesligisten.

Nimmt ein Spieler dreimal an Pflichtspielen eines höheren Teams teil, so ist er für das untere Team nicht mehr spielberechtigt. Internationale Spiele gelten nicht als Pflicht- oder Pokalspiele im Sinne dieser Vorschrift.

Bis zum Jahr der Vollendung des 21. Lebensjahrs können Spieler eines Herrenteams unbegrenzt im höheren Team eingesetzt werden. Dies gilt nicht für Spieler mit „A“-Kennzeichnung.

Spieler, für die ein Spielerpass nach dem 31.07. ausgestellt wurde, sind vorbehaltlich der Regelung des § 16 Nr. 2 nicht spielberechtigt im höheren Team, sofern dieses in der 1. oder 2. Bundesliga spielt oder an Relegations- bzw. Aufstiegsspielen teilnimmt. Der Spielerpass muss bei Ausstellung nach dem 31.07. einen Vermerk tragen, ob der Spieler im höheren Team spielberechtigt ist oder nicht.

Die Spielteilnahme von Spielern eines höheren Teams bei Spielen eines niederen Teams desselben Vereins ist untersagt.

Drei Teams in einer Altersklasse sind nicht zulässig.

2 Vereine, in denen Spieler in mehreren Teams spielberechtigt sind (d. h.sowohl erstes/zweites Teams als auch J-Regelung bei Jugendspielern nach § 16 Nr. 3), müssen die Spielberichtsbögen des höheren Teams innerhalb der Frist von § 105 Nr. 1 (24h) sowohl dem Ligaobmann der höheren wie der niedrigeren Teams zusenden. Diese Pflicht gilt auch bei Auswärtsspielen.

3 Wechselsperren im Sinne des § 60 können nur in dem Team abgegolten werden, für das der Pass ausgestellt wurde. Sperrstrafen im Sinne des § 147 können nur in dem Team abgegolten werden, in dem sie erworben wurden. Unter Umständen kann dadurch die Spielberechtigung für das untere Team entfallen.

§ 56 Missbrauch des Spielerpasses/Haftung für falsche Angaben

Die Vereine haften für die Richtigkeit der auf dem Pass vermerkten Eintragungen, soweit sie auf Angaben beruhen, die der Verein zu machen hat. Hierzu gehört auch, dass der Spielerpassantrag nur für die Spiel- oder Altersklassen gestellt werden darf, für die eine Spielberechtigung erteilt werden darf.

Die Vereine haben die Angaben ihrer Mitglieder zu überprüfen. Dies beinhaltet insbesondere aber nicht ausschließlich die Vollständigkeit des Namens, die Richtigkeit der Geburtsdaten und Staatsangehörigkeit. Stimmen diese nicht mit den Angaben auf dem Passantrag überein, so wird davon ausgegangen, dass der Verein die Daten nicht überprüft hat. Der Verein muss sich diese Falschangaben dann als schuldhaftes Verhalten zurechnen lassen (unsachgemäße Angaben) und wird mit Geldstrafe nach § 146 Nr. 4 bestraft.

Spieler, die im Spielerpassantrag falsche Angaben machen, haften für diese Angaben und werden mit Geldstrafe nach § 146 Nr. 4 bestraft.

Wird bekannt, dass Angaben beim Spielerpassantrag falsch oder unvollständig waren, nachdem der Spielerpass ausgestellt wurde, ist der Spielerpass einzuziehen und ungültig zu machen. Sofern die falschen oder unvollständigen Angaben von geringer Bedeutung waren und die Entscheidung über die Spielberechtigung von ihnen nicht abhängig war, kann davon abgesehen werden.

Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Falschangaben wird eine Sperre nach § 147 Nr. 6a verhängt.

§ 57 Gleichzeitiger Spielerpass für Tackle- und Flagfootball

Ein Spieler kann in einem Kalenderjahr zur selben Zeit nur für je einen Verein eine Spielgenehmigung für Tackle und je eine für Flag Football (Semikontakt, z. B. 9on9) und Flag Football (kontaktlos, z. B. 5on5) erhalten. Diese Spielberechtigungen können für die drei Bereiche bei unterschiedlichen Vereinen bestehen.

Wechselsperren und Sperrstrafen sind für alle drei Bereiche jeweils separat zu berechnen, d. h. ein Spieler kann eine Wechselsperre oder Sperrstrafe nur in dem Bereich abgelten, in dem sie erworben wurde.

§ 58 Grundsätzliche Passverweigerungsgründe

Die Ausstellung eines Spielerpasses kann ganz oder befristet verweigert werden, wenn die Person, für die ein Spielerpass beantragt wird, in einem anderen im Deutschen Olympischen Sportbund oder in dem vom AFVD anerkannten europäischen oder internationalen Dachverband organisierten Sportverband wegen schwerwiegender Delikte gesperrt ist, ausgeschlossen wurde oder sich dem Ausschluss oder dem Verbandsstrafverfahren durch Austritt entzogen hat.

Die Ausstellung eines Spielerpasses kann (in der A-Jugend-Bundesliga und der Zweiten Frauenbundesliga: muss) verweigert werden, wenn die Gesamtanzahl der ausgestellten Spielerpässe einer Altersklasse die doppelte Anzahl der Mindest-

spielerpässe zur Lizenzerteilung erreicht hat. Entwertete sowie Pässe aufrückender Jugendspieler (vgl. § 16) werden hierbei nicht auf die Gesamtzahl angerechnet.

Über die Verweigerung der Passausstellung entscheidet das jeweilige Landesverbandspräsidium, bei Spielern von Lizenzligen das Präsidium des AFVD.

§ 59 Vereinswechsel

Vereinswechsel im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied als aktiver Spieler ordnungsgemäß aus seinem bisherigen Verein ausgeschieden ist und Aufnahme als aktiver Spieler in einem anderen Verein gefunden hat.

Nachstehende Punkte gelten auch für Vereine und Teams von Organisationen, denen der AFVD angehört.

§ 60 Wechselbestimmungen

1 Ein Vereinswechsel ist, wenn ein Spieler, der bei einem Verein eine Spielberechtigung besessen hatte, eine Spielberechtigung im selben Bereich (vgl. § 57) für einen anderen Verein beantragt. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen sind Vereinswechsel beliebig oft möglich.

2 Landesverbände können bei Vereinswechseln eine Freigabe des abgebenden Vereins nach Nr. 4 fordern.

3 Für Vereinswechsel zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober muss ein Freigabeverfahren nach Nr. 4 durchgeführt werden, wenn für den Spieler bereits eine Spielberechtigung für die Saison des laufenden Kalenderjahres ausgestellt worden ist.

4 Freigabe

Der aufnehmende Verein hat beim abgebenden Verein eine Freigabe in Textform anzufordern. Die Freigabe ist dem Passneuantrag beizufügen.

Wird die Freigabe per E-Mail angefordert und der zuständigen Stelle unmittelbar in Kopie zugestellt, ersetzt die zuständige Stelle die Freigabe, wenn der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen antwortet.

Eine Freigabe darf nur aus folgenden Gründen verweigert werden:

a) ausstehende Beitragszahlungen;

b) nicht retournierte Ausrüstung;

c) laufendes Vereinsstrafverfahren, dem sich der Spieler durch Austritt entziehen kann;

d) sonstige finanzielle und/oder vertragliche Verpflichtungen des Spielers gegenüber dem Verein.

Der abgebende Verein hat bei einer Freigabeverweigerung die Gründe in Textform darzulegen. Die Höhe finanzieller Forderungen ist zu beziffern und auf Anforderung der Passstelle auch zu belegen.

Erfüllt der Spieler oder der aufnehmende Verein diese Forderungen, so ist die Freigabe zu erteilen. Gleiches gilt, wenn nicht retournierte Ausrüstung zurückgegeben wurde. Der bloße Vortrag, eine finanzielle Forderung würde bestehen, ist kein Beleg. Der abgebende Verein muss das Bestehen einer finanziellen Forderung plausibel machen.

Die Passstelle prüft nicht, ob die finanzielle Forderung tatsächlich besteht. Erscheint die finanzielle Forderung nach summarischer Prüfung als möglich, so haben der Spieler oder der aufnehmen Verein diese Forderung unter Verwahrung gegen das Bestehen der finanziellen Forderung zu begleichen, um die Freigabe durch die Passstelle zu erhalten. Die Klärung, ob die Forderung zu Recht besteht oder nicht kann nach dem erfolgten Wechsel über die Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes oder nach Genehmigung durch die zuständige Stelle über den ordentlichen Rechtsweg erfolgen.

Hat der abgebende Verein einen Spieler beitragsfrei gestellt oder einen ermäßigten Beitrag eingeräumt, so ist der Verein abgebende Verein nicht berechtigt, diese Befreiung oder Ermäßigung rückwirkend aufzuheben. Gleiches gilt auch, wenn der Verein offene Beiträge bei dem Spieler nicht angemahnt hat. Die Beweislast trägt der abgebende Verein.

Ein laufendes Vereinsstrafverfahren muss zügig abgewickelt werden. Wird das Verfahren rechtsmissbräuchlich in die Länge gezogen, so kann die Passstelle die Freigabe ersetzen.

Verweigert ein Verein grundlos die Freigabe oder antwortet nicht innerhalb von 14 Tagen ab Information durch die Passstelle, so hat die Passstelle die Freigabe zu ersetzen. Die Wartezeit auf die Rückmeldung des angefragten Vereins wird auf eine Wechselsperre angerechnet.

§ 60a Wechselsperren

1 Erwachsenenspieler

Wechseln Spieler gemäß § 60 Nr. 3 nach dem 28./29. Februar in ein Erwachsenenteam, erhalten sie eine Wechselsperre bis zum Ablauf des dritten Pflichtspiels. Darunter fallen auch nicht gespielte jedoch gewertete Spiele. Nimmt das aufnehmende Team eines Vereins an keinem Pflichtspielbetrieb teil, zählt jedes Spiel. Die Wechselsperre wird auch dann angewendet, wenn für den Spieler in der laufenden Saison bereits ein Pass gültig ausgestellt wurde und dieser Pass nach dem 28./29. Februar ungültig oder entwertet wurde. Wechselsperren werden jedoch nicht addiert.

Erfolgt ein Wechsel nach dem 31.7. von einem Verein, dessen Team in einer höheren Liga spielt, in einen Verein, dessen Team in einer niedrigeren Liga spielt, verlängert sich die Wechselsperre bis zum Ablauf des fünften Pflichtspiels.

2 Jugendspieler

Wechseln Jugendliche gemäß § 60 Nr. 3 nach dem 28./29. Februar von einem Jugendteam in ein anderes Jugendteam, wird die Wechselsperre auf die Hälfte der in der laufenden Saison angesetzten Ligaspiele des aufnehmenden Jugendteam, höchstens jedoch bis zum Ablauf des dritten Pflichtspiels, reduziert. In Härtefällen im Jugendbereich unterhalb der Lizenzligen soll die Wechselsperre im Einzelfall auf bis zu ein Spiel (ggf. auch Freundschaftsspiel) verkürzt werden. Über Härtefälle entscheidet das Präsidium des aufnehmenden Landesverbandes, ggf. im Einvernehmen mit dem Ligaträger.

Wechseln Jugendliche gemäß § 60 Nr. 3 nach dem 28./29. Februar von einem Jugendteam in ein Erwachsenenteam eines anderen Vereins, erhalten sie vorbehaltlich § 16 Nr. 3 Bstb. b) die Wechselsperre für Erwachsenenspieler nach Nr. 1.

3 Öffnungsklauseln

Unterhalb der Lizenzligen können die Ligaträger entscheiden, ob sie abweichende Regelungen zur Länge der Wechselsperre festlegen. Dabei darf die Wechselsperre nicht weniger als ein Spiel, bei männlichen Erwachsenenspielern nicht weniger als drei Spiele betragen.

Ligaträger können für Ligen, deren Saison sie abweichend von § 20 definiert haben, abweichende Fristen für Wechselsperren festlegen.

4 Wechsel ohne gültigen Pass

In allen Fällen, in denen die Spielberechtigung eines Spielers aus dem Vorjahr nicht verlängert wurde, kann der Spieler ohne Freigabe oder sonstige Wechselmodalitäten bei seinem bisherigen oder einem anderen Verein mit sofortiger Wirkung einen Spielerpass ausgestellt erhalten. Es sei denn, für den Verein dürfen aus anderen Gründen keine Pässe mehr ausgestellt werden. Der Spieler ist verpflichtet, eine bereits ausgestellte Spielberechtigung für die laufende Saison mitzuteilen, auch wenn der Pass bereits entwertet oder zur Entwertung eingereicht wurde.

5 Ausnahmen

Wechselsperren werden nicht in die nachfolgende Spielsaison übernommen.

Hat ein Verein den Spielerpass eines Spielers ohne den Spieler zu informieren und ohne persönliche und eigenhändige schriftliche Zustimmung des Spielers verlängert, und beantragt dann ein anderer Verein zu einem späteren Zeitpunkt einen Spielerpass, gilt dies nicht als Vereinswechsel im Sinne dieses Paragrafen.

6 Wechsel innerhalb desselben Vereins

a) Spieler, die nach dem 1. April von einem höher spielenden Team in das niedriger spielende Team desselben Vereines wechseln möchten, erhalten eine Wechselsperre. Dies beinhaltet sowohl Wechsel von einem ersten Team in ein zweites Team als auch von einem Erwachsenen- in ein Jugendteam.

b) Spieler, die während des laufenden Pflichtspielbetriebs ihres Teams in ein Team desselben Vereins in einer anderen Alters- oder Leistungsklasse wechseln möchten, erhalten vorbehaltlich § 16 die Wechselsperre. Dies gilt nicht für Spieler, die einen Pass besitzen. mit dem sie für das Team, in das sie wechseln wollen, bereits spielberechtigt sind.

c) Andere Wechsel innerhalb desselben Vereins erfolgen ohne Wechselsperre.

§ 61 Entfall der Wechselsperre bei Rückzug eines Teams vom Spielbetrieb

Wird ein Team vor dem ersten Freundschafts- oder Pflichtspiel vom Spielbetrieb zurückgezogen, so entfällt die Wechselsperre. Wird ein Team nach dem ersten Freundschafts- oder Pflichtspiel zurückgezogen, verkürzt sich die Wechselsperre auf bis zum Ablauf des ersten Pflichtspiels. Dies gilt nur für freiwillige Rückzüge nach § 26 Nr. 1, aber nicht, wenn die Streichung gemäß § 131 infolge einer anderen Regelung als § 25 Nr. 5 Bstb. j erfolgte.

§ 62 Fristen

Einziger Nachweis für die Einhaltung der Fristen nach §§ 51, 60 und 60a ist der Eingang des vollständigen Passantrages bei der zuständigen Stelle. Dazu gehört das vollständig ausgefüllte Spielerpassantragsformular sowie alle notwendigen weiteren Unterlagen gem. § 46 Nr. 1.

Muss nur die Freigabe nach § 60 Nr. 4 noch eingeholt werden und der Spieler hat in der laufenden Saison noch nicht am Spielbetrieb teilgenommen, so beginnt die Frist zur Berechnung der Wechselsperre mit dem Eingang des ansonsten vollständigen Spielerpassantrags.

§ 63 Missbrauch der Freigabeverweigerung

Der abgebende Verein darf eine Freigabe nicht rechtsmissbräuchlich verweigern oder vorsätzlich in die Länge ziehen. Der abgebende Verein ist verpflichtet, ab Information über den Wechselwunsch des Spielers nach § 60 Nr. 4 innerhalb von spätestens 14 Tagen zu antworten.

§ 64 Wechselsperre bei internationalem Wechsel

Sämtliche Regelungen zu Wechselsperren gelten auch bei internationalen Wechseln nach § 72. Hat ein Spieler in einem Kalenderjahr in einem Spielbetrieb außerhalb des AFVD einen Spielerpass oder eine Spielberechtigung besessen und wechselt er ab/nach dem 01.03. desselben Jahres in das Spielsystem des AFVD, so erhält er die Wechselsperre, die er erhalten hätte, wenn es ein inländischer Wechsel gewesen wäre (vgl. § 60), es sei denn, die Bundesspielordnung bestimmt etwas Anderes. Bei internationalen Wechseln beginnt die Frist zur Berechnung der Wechselsperre in jedem Fall erst mit dem Eingang des vollständigen Spielerpassantrags einschließlich der von der zuständigen Stelle ausgestellten ITC.

Erfolgt der Wechsel nach dem 01.03. (Ausstelldatum der ITC) wird angenommen, dass eine Spielberechtigung für das laufende Jahr außerhalb des AFVD bestanden hat. Wird der Passstelle der Nachweis vorgelegt, dass noch keine Spielberechtigung im laufenden Kalenderjahr bestand oder dass das Ende der Liga, für die eine Spielberechtigung bestand, vor dem oder am 01.03. lag, entfällt die Wechselsperre.

Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins.

§ 65 Keine Spielberechtigung bei Sperrfrist

Nimmt eine gesperrte Person (Wechselsperre oder Sperrstrafe) an einem Spiel teil, so erhält sie eine zusätzliche Sperrstrafe von mindestens acht Pflichtspielen (vorbehaltlich § 147 Nr. 9).

Die Strafe tritt vom Tage der Feststellung des Verstoßes durch die zuständige Stelle in Kraft.

§ 66 Entwertung von Spielerpässen

Ein Spielerpass kann auf Antrag eines Vereins durch die Passstelle entwertet werden.

Der Antrag auf Entwertung hat in Textform unter Beifügung des Spielerpasses bei der Passstelle zu erfolgen. Bei E-Pässen kann die Beifügung des Spielerpasses entfallen. Eine Kopie des Antrags ist durch den Verein – ohne Beifügung der Spielerpässe – gleichzeitig beim Ligaobmann einzureichen.

Die Entwertung erfolgt durch die Passstelle durch Streichung des Vermerks der Erteilung der Spielberechtigung für das jeweilige Spieljahr auf dem Passformular.

Eine Entwertung wird vorbehaltlich des § 60a Nr. 6 zum übernächsten Spiel des Vereins wirksam.

Durch die Entwertung darf die Anzahl der durch den Verein bei Lizenzbeantragung vorzulegenden Spielerpässe nicht unterschritten werden. Andernfalls fehlt es nachträglich an einer Lizenzvoraussetzung und die Spiellizenz ist zu entziehen.

§ 67 Wiederbeantragung einer Spielererlaubnis nach der Entwertung des Spielerpasses

Will ein Spieler in der Saison, in der er bereits bei seinem oder einem anderen Verein einen Spielerpass hatte, der entwertet wurde, erneut eine Spielberechtigung erhalten, so wird dies wie ein Wechsel nach dem 28./29. Februar behandelt und die entsprechenden Wechselvorschriften angewendet. Die Einholung einer Freigabe entfällt. Die Entwertung des Passes durch den vorherigen Verein wird als Freigabe gewertet.

§ 68 Ausländerregelung

1 Definition

Ausländer im Sinne der Regelung ist, wer nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines mit der EU assoziierten Staats in Europa einschließlich des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, Israels oder Russlands ist.[2]

Erlangt eine Passstelle Informationen, die Zweifel an der auf dem Spielerpassantrag angegebenen Nationalität begründen und hat die Nationalität Auswirkungen auf eine mögliche A-Kennzeichnung des Spielers, ist die Passstelle verpflichtet, die Vorlage eines amtlichen Identitätsausweises gemäß § 50 zu verlangen. Sie kann dafür Verbandsoffizielle beauftragen.

2 Kennzeichnung

Spieler, die Ausländer sind, sind auf dem Spielerpass, dem Spielberichtsbogen und der Spielbekleidung mit einem „A“ zu kennzeichnen.

3 Entfall der Kennzeichnungspflicht bei Jugendspielern

Bei Spielern, die drei Jahre einen Jugendspielerpass besitzen oder besessen haben und am Spielbetrieb über diesen Zeitraum teilgenommen haben, entscheidet die jeweilige Passstelle darüber, keine Ausländerkennzeichnung vorzunehmen.

Die Nachweispflicht obliegt den Vereinen anhand des Spielberichtsbogens über den Landesverband. Der Entfall der Kennzeichnungspflicht bleibt im Erwachsenenbereich gültig.

4 Ausnahmen

a) Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht können auf Antrag in Textform durch die Wettkampfkommission gewährt werden, wenn der Spieler glaubhaft machen kann, dass er zu keinem Zeitpunkt im Bildungssystem der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko oder Japan ausgebildet wurde.

b) Bei Spielern in Besitz der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko oder Japan wird davon ausgegangen, dass sie im entsprechenden Bildungssystem waren. Eine Ausnahme ist nur in Härtefällen möglich, in denen für die Wettkampfkommission zweifelsfrei feststeht, dass der Spieler zu keinem Zeitpunkt im entsprechenden Bildungssystem ausgebildet wurde.[3]

2 Zur Erläuterung: Das bedeutet, dass ein Spieler, der in Besitz der Staatangehörigkeit eines der genannten Länder ist, nicht als Ausländer im Sinne dieses Paragrafen gilt, egal welche Staatsangehörigkeit er noch besitzen sollte – und sei es ein US-Amerikaner mit College-Erfahrung.

3 Zur Erläuterung: Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass die Grundregel aus Nr. 1 zutrifft, der Spieler also keine der dort genannten Staatsangehörigkeiten hat. Hat er dann eine der vier genannten Staatsangehörigkeit, ist es unerheblich, ob er auch noch eine andere hat. Er muss, solange er keine europäische im Sinne Nr. 1 besitzt, die ihn schlechter stellende Staatsangehörigkeit angeben.

c) Für Spieler, denen nach den Regelungen der BSO 2023 oder früher eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht gewährt wurde, gelten noch die Bestimmungen der BSO, nach der ihnen die Ausnahme gewährt wurde.

d) Falschangaben bei der Beantragung einer Ausnahme zur Kennzeichnungspflicht werden wie Falschangaben bei der Passbeantragung geahndet. Wird erst nach Genehmigung der Ausnahme bekannt, dass Angaben falsch oder unzutreffend waren, wird die Ausnahmegenehmigung durch den Vorsitzenden der Wettkampfkommission widerrufen. Der ohne A-Kennzeichnung ausgestellte Spielerpass ist durch die zuständige Passstelle einzuziehen und zu entwerten. Der Spieler, der die Falschangaben gemacht hat, wird darüber hinaus für 12 Monate gesperrt.

e) Als Ausbildung im entsprechenden Bildungssystem gilt jede Teilnahme im entsprechenden Bildungssystem. Dabei ist es unerheblich, ob sich die dem Bildungssystem zugehörige Einrichtung auf dem Staatsgebiet der jeweiligen Nation befand oder ob bzw. an welchem Sportprogramm teilgenommen wurde.

f) Pro Jahr und Verein können maximal fünf Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

g) Die Wettkampfkommission kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen.

§ 69 Eintrag im Spielberichtsbogen/Beschränkung der Anzahl

Der Einsatz von „A“-Spielern wird beschränkt durch:

1 Saisonbeschränkung

Beschränkung der in einer Saison auszustellenden Spielerpässe mit „A“-Kennzeichnung je Team eines Vereins auf zehn Spieler.

2 Spieltagsbeschränkung

Beschränkung der Anzahl der Spieler mit „A“-Kennzeichnung, die auf dem Spielberichtsbogen zur Spielteilnahme nominiert werden dürfen, auf sechs Spieler.

3 Spielzugsbeschränkung

Beschränkung der Anzahl der Spieler mit „A“-Kennzeichnung, die auf dem Feld während eines Spielzuges zur selben Zeit eingesetzt werden dürfen, auf zwei Spieler.

Wird in einem Spieljahr ein Spielerpass mit einer „A“-Kennzeichnung entwertet, wird dieser trotz Entwertung weiter auf die Saisonbeschränkung angerechnet. Ein Austausch durch einen anderen Spielerpass mit „A“-Kennzeichnung ist nicht möglich.

Ligaträger können für ihren Bereich abweichende Regelungen beschließen.

§ 70 Kennzeichnung der Spielkleidung

Spieler, die gemäß § 68 kennzeichnungspflichtig sind, müssen mit einem 12 cm großen „A“ auf dem Helm und dem Shirt oder Hosenrücken, das sich deutlich von der Helm- bzw. Shirt- oder Hosenfarbe unterscheidet, auf der Helm bzw. der Shirt- oder Hosenrückseite gekennzeichnet werden. Das „A“ muss gut sichtbar sein.

Das „A“ darf nicht provisorisch mit Klebeband (Tape) angebracht werden.

Überschreitet die Zahl der kennzeichnungspflichtigen Spieler auf dem Spielberichtsbogen nicht die Spielzugsbeschränkung, ist der Verein von der Regelung befreit.

§ 71 Altersbeschränkung

Kanadier, Japaner, Mexikaner und US-Amerikaner mit bestehender „A“-Kennzeichnung dürfen nur bis einschließlich zu dem Jahr in einem Jugendteam spielen, in dem sie ihr 19. Lebensjahr vollenden werden.

§ 72 Internationale Spielerwechsel (ITC/SD)

1. Definition

Ein internationaler Spielerwechsel ist der Wechsel von einem Team, dessen rechtlicher Träger nicht dem AFVD oder einem seiner Landesverbände angehört, zu einem Team, dessen rechtlicher Träger dem AFVD oder einem seiner Landesverbände angehört, oder andersherum. Für internationale Spielerwechsel gelten die Regelungen der IFAF für Internationale Spielerwechsel. Dies gilt auch für Wechsel in oder aus solchen Ligen oder Nationalverbänden, die nicht der IFAF angehören. Insbesondere ist die Vorlage einer ausgestellten ITC (International Transfer Card) für die Ausstellung eines Spielerpasses im AFVD notwendig. Ein Spielerpass im AFVD wird durch eine ausgestellte ITC für einen Wechsel aus dem AFVD hinaus ungültig, auch wenn die ITC befristet worden sein sollte.

2. Wechselsperre

Erfolgt der Wechsel nach dem 1. März und besaß der Spieler eine Spielberechtigung für einen Spielbetrieb, der nach dem 1. März endet oder enden wird, erhält der Spieler eine Wechselsperre nach § 64. Diese Wechselsperre kann gegen Zahlung einer Gebühr gemäß § 145 erlassen werden.

3. Wechsel ohne ITC-Verfahren

Wechselt ein Spieler aus dem Bereich des AFVD in einen Spielbetrieb außerhalb des AFVD, ohne eine ITC zu beantragen, wird sein Spielerpass im AFVD mit Erteilung einer Spielberechtigung oder mit der Spielteilnahme im anderen Spielbetrieb ungültig, unbeschadet weiterer, von den IFAF Transfer Regulations vorgesehenen Strafen.

4. Self Declaration-Pflicht bei Neuanfängern

Gemäß der Regelungen der IFAF für internationale Spielerwechsel müssen Spieler, für die erstmals überhaupt eine Spielberechtigung beantragt wird (Neuanfänger) und die nicht in Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, durch eine Self Declaration gegenüber dem AFVD erklären, dass sie zuvor niemals eine Spielberechtigung im Ausland besessen haben.

5. Sonderregelungen für Wechsel aus privatwirtschaftlich organisierten Ligen, die nicht nach § 5 zulässig sind

a) Für Wechsel aus privatwirtschaftlich organisierten Ligen, die nicht nach § 5 zulässig sind, z. B. European League of Football (ELF) oder European Football Alliance (EFA), werden die Regularien dieser BSO für internationale Wechsel angewendet.

b) Abweichend von den Regelungen für Internationale Wechsel werden keine Wechsel von Spielern, die in Teams dieser Ligen im laufenden Kalenderjahr spielberechtigt waren, in den AFVD bzw. seine Landesverbände zwischen dem 31.7. und dem 31.10. vollzogen. Diese Frist gilt unabhängig von Alters- und Leistungsklasse.

c) Erfolgt der Wechsel vor Beginn der Pflichtspielsaison der abgebenden Liga, entfällt die Wechselsperre nach Nr. 2 und § 64.

d) Stellt eine dieser Ligen oder ein ihr angehörendes Team den Spielbetrieb ein, entfällt die Wechselsperre, nicht aber die ITC-Pflicht. Ob der Spielbetrieb eingestellt wurde, entscheidet im Zweifelsfall die Wettkampfkommission.

§ 73 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb erklären sich Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle, Teambetreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und sonstige Personen, die am Spielbetrieb mitwirken, damit einverstanden, dass sein Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, fotomechanische Ablichtungen („Bilder“) und seine Nationalität von seinem Verein, dessen Landesfachverband, dem Spielverbund und dem AFVD gespeichert und veröffentlicht werden dürfen.

Die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle, Teambetreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und sonstiges Personen, die am Spielbetrieb mitwirken, erklären sich weiterhin einverstanden, dass Bilder, Film-, Internet- und Fernseh-Aufnahmen aus dem Spielbetrieb, auf denen er abgebildet wird, von seinem Verein, dessen Landesfachverband, dem Spielverbund und dem AFVD verwendet und auch wirtschaftlich verwertet werden dürfen, ohne dass die abgelichteten Personen dafür eine Lizenzgebühr erhalten. Art und Umfang ergeben sich aus den Akkreditierungsrichtlinien des AFVD.

Dieses Einverständnis erstreckt sich insbesondere auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich von Filmaufnahmen und Fernsehberichten wie Sportlerportraits auf den Vereins- und Verbandswebseiten, Spielberichte per Foto und Film, Berichte

von Vereins- und Verbandsveranstaltungen, Kader-, sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Internet- und Fernsehübertragungen von Aktivitäten im Verbandsbereich des AFVD.

Die Vereine sind verpflichtet, die Erlaubnis zur kostenfreien Nutzung der Film-, Foto- und Fernsehrechte der Zuschauer ihrer Spiele für den Landesfachverband, Spielverbund und AFVD durch die Stadionordnung und Ticketverkaufsbestimmungen sicherzustellen. Die Vereine haften gegenüber Landesfachverband, Spielverbund oder AFVD für etwaige Schäden, wenn die Nutzungserlaubnis nicht zur Verfügung gestellt wird.

Der American Football Verband Deutschland e. V. (AFVD) erhebt, speichert, nutzt und veröffentlicht personenbezogene Daten von für den AFVD tätigen Personen zur Durchführung des Sportbetriebs und der Abwicklung der allgemeinen Sportverwaltung. Dies beinhaltet alle Personen, die am Sport-, Wettkampf- und Spielbetrieb des AFVD teilnehmen, gleich ob als Spieler, Trainer, Juror, Schiedsrichter, Cheerleader, Arzt, Physiotherapeut, Vereins- oder Verbandsvorstand, Verwaltungsstelle oder Dienstleister/Beauftragter.

Hinsichtlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der AFVD-Datenschutzrichtlinie ist hierfür die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Diese Einwilligung erstreckt sich, sofern der AFVD Kontaktdaten erhebt oder Fotos/Filmaufnahmen an berechtigte Dritte, insoweit dies für die Erfüllung des Sportbetriebs und der Sportverwaltung erforderlich ist, weitergibt, nur unter den Bedingungen der AFVD Akkreditierungsrichtlinie und der AFVD Datenschutzrichtlinie vornehmen.

Die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle, Teambetreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und sonstige Personen, die am Spielbetrieb mitwirken, stimmen ausdrücklich zu, dass bei Veranstaltungen des AFVD und der Lizenzligen der AFVD die Bild-, Film-, Internet- und Fernsehrechte ihre Person an einen Internet- und Fernsehsender ohne Vergütung weitergeben darf, sofern dadurch nicht eine Einzelvermarktung meiner Persönlichkeitsrechte stattfindet. Sollte entgegen dieser gesonderten Erklärung dennoch eine Einzelvermarktung stattfinden, so wird kein Schadensersatz geleistet, jedoch hat der Betroffene Anspruch auf einen angemessenen Anteil der Vermarktungserlöse. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte erfolgt grundsätzlich nicht.

Die Daten werden entsprechend der gesonderten Einwilligung auch im Internet auf vom AFVD betreuten Seiten sowie in sozialen Netzwerken (bspw. Facebook) und/oder in Printmedien veröffentlicht. Daten und Fotos sind bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt bis zur Beendigung der Teilnahme an den Aktivitäten im Verbandsbereich des AFVD.

Die Einwilligung kann jederzeit, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem AFVD erfolgen. Bei Beendigung der Tätigkeit für den AFVD oder bei ei-

nem Widerruf werden die Daten unverzüglich an den veröffentlichten Stellen gelöscht, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Daten und Fotos im Internet oder den sozialen Netzwerken kann durch den AFVD nicht sichergestellt werden, da z. B. andere Internetseiten die Daten und Fotos kopiert oder verändert haben könnten. Der AFVD kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Mit dem Widerruf der Einwilligung erlischt automatisch das Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten des AFVD. Spielerpässe, Trainer- oder Schiedsrichterlizenzen werden sofort und ohne weitere Anhörung ungültig und bleiben dies, solange die Einwilligung nicht wieder erteilt wird.

Mit der Einwilligung wird erklärt, dass der AFVD die freiwillig eingetragenen personenbezogenen Daten und Fotos nutzen, an berechtigte Dritte weitergeben und entsprechend der gesonderten Einwilligung veröffentlichen darf.

§ 74 Ausweisplichten für sonstige Spielteilnehmer

Der Träger einer Liga kann festlegen, dass die Vorschriften des Abschnitts F für sonstige Spielteilnehmer analog gelten.

G. Das Spiel

§ 75 Unterscheidung Spielbetrieb/Trainingsbetrieb

Spielbetrieb liegt vor, wenn Spieler verschiedener Teams sportlich miteinander interagieren. Jede andere organisierte sportliche Aktivität eines Teams ist Trainingsbetrieb.

Spielbetrieb besteht aus Pflicht-, Freundschafts-, Repräsentation- und Benefizspielen, sowie Scrimmages und Joint Practices.

Pflicht-, Freundschafts- und Benefizspiele sind genehmigungspflichtig und müssen auf dem offiziellen Spielberichtsbogen dokumentiert werden.

Die Landesverbände können Genehmigungs- und Dokumentationspflichten für Scrimmages und Joint Practices festlegen.

§ 76 Spielteilnahme

Eine Spielteilnahme liegt vor, wenn die betreffende Person in den offiziellen Spielberichtsbogen aufgenommen wurde.

§ 77 Pflichten des Heimvereins, Platzaufbau

Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass:

a) der Platz gemäß den gültigen Deutschen Regeln aufgebaut ist,

b) die Teamzone gekennzeichnet ist,

c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle vorhanden sind.

d) Downmarker, die Meterkette, Linienmarkierungen und gepolsterte Goalposts vorhanden sind,

e) eine unterwiesene Chaincrew am Spielort vorhanden ist und sich spätestens 30 Minuten vor geplanter Kickoffzeit den Schiedsrichtern vorstellt,

f) Krankenkraftwagen mit medizinischem Personal oder die unten aufgeführten Voraussetzungen vorhanden sind.

Zu a) Platz

Die Begriffe „Spielort“, „Platz“, „Feld“ und „Spielfeld“ sind definiert in Regel 2.31 der Deutschen Regeln.[4]

Das Feld muss ein offizielles Rasen- oder Kunstrasenfeld mit den Maßen 90–120 m lang und 45–50 m breit sein. Es darf nicht über die Torauslinie hinausgehen.

4Nachrichtlich: Der Spielort ist die Zone, die alles Bauliche innerhalb eines Stadions, einer Traglufthalle, Zuschauertribünen, Zäune oder andere Begrenzugen umfasst, außer Anzeigetafeln. Der Platz ist die Zone innerhalb der Grenzlinien und enthält die Grenzlinien, die Teamzonen und den Luftraum darüber, außer Abdeckungen (Dächer) über dem Platz. Das Feld ist die Zone, die von Seiten- und Endlinien umschlossen ist, das Spielfeld die Zone, die von Seiten- und Goallines umschlossen ist, als das Feld ohne die Endzonen.

Der Platzaufbau wird durch die Deutschen Regeln definiert (Regel 1.2).

Die Metertafeln müssen aus einem Material bestehen, das weitgehend Verletzungen der Spieler ausschließt, wenn diese damit in Berührung kommen (Blechplatten, umgestülpte Eimer aus hartem Kunststoff usw., dürfen nicht benutzt werden).

Zu e) Meterkette (Chain), Kettencrew (Chaincrew),

Die effektive Länge der Meterstrafen ist auf die reale Länge der Meterkette abzustimmen.

Die Kettencrew muss während des gesamten Spieles dieselbe sein. Der Referee kann ihm ungeeignet erscheinende Personen der Kettencrew austauschen lassen.

Zu f) Krankenkraftwagen

Der Heimverein hat einen Krankenkraftwagen sowie medizinische Personal zu stellen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so wird das Spiel nicht angepfiffen. Die Wartezeit bei nicht Vorhandensein des Krankenkraftwagens beträgt 60 Minuten.

Wird der Krankenkraftwagen durch einen Einsatz abgerufen, so ist das Spiel fortzusetzen. Für ständigen Kontakt (Telefon oder Funk) zur Rettungsleitstelle ist zu sorgen.

Von dieser Pflicht ist entbunden, wer einen festen, jederzeit zugänglichen Telefonanschluss im Stadion, ein funktionsfähiges Mobiltelefon am Spielfeldrand oder medizinisches Personal mit Funkverbindung zur Rettungsleitstelle vorweisen kann.

Den Vereinen wird ausdrücklich empfohlen medizinisches Personal bereit zu halten, insbesondere bei Jugendspielen.

§ 77a Einsatz von unbemannten Flugobjekten

Der Einsatz von unbemannten Flugobjekten („UAV“ oder Drohnen) ist außerhalb des Platzes (außerhalb der Grenzlinien) durch den Heimverein möglich, aber anzeigepflichtig. Der Einsatz kann vom Ligaträger untersagt werden, wenn der Gastverein dem Einsatz widerspricht, die Sicherheit der Zuschauer nicht gewährleistet ist oder verbandsseitiges Interesse dagegenspricht. Sofern die bewegten Bildrechte vom Ligaträger an einen Rechteinhaber abgegeben worden sind, so ist auch dessen Zustimmung einzuholen. Dieser kann die Aufnahme von bewegten Bildern untersagen.

Wird ein unbemanntes Flugobjekt ohne Anzeige oder trotzt Untersagung eingesetzt, so findet das Spiel nicht statt oder ist abzubrechen. Es gelten dann die Regelungen der §§ 27 und 28 für Spielabbrüche. Den Heimverein trifft ein Organisationsverschulden.

Unabhängig von dem Anzeige- oder Genehmigungsstatus gegenüber dem Ligaträger kann der Hauptschiedsrichter ein Spiel beim Einsatz eines unbemannten Flugobjekts unter- und abbrechen, wenn er die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels als nicht mehr möglich sieht.

Die Entgegennahme der Anzeige der Einsatzabsicht kann vom Ligaträger von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Der AFVD kann eine Ausführungsrichtlinie erlassen.

§ 78 Umkleideraum

Der Heimverein hat dem Gastverein und der Schiedsrichtercrew eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Duschgelegenheit zur Verfügung steht. Die Umkleidekabine muss sich in zumutbarer Nähe des Spielfeldes befinden. Der Heimverein haftet nicht für abhanden gekommenes Eigentum.

§ 79 Kunstrasenplatz

1 Benachrichtigungspflicht

Beabsichtigt ein Heimverein ein Spiel auf einem Kunstrasenplatz auszutragen, so ist er verpflichtet, den Gastverein mindestens fünf Tage vor dem Spieltag zu benachrichtigen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Heimverein den Kunstrasen als ständige Spielstätte gemeldet hat und der Ligaobmann in dem offiziellen Spielplan auf den Kunstrasen als ständige Spielstätte hingewiesen hat.

2 Probetraining

Der Gastteam muss vor Spielbeginn ein halbstündiges Probetraining auf dem Feld gestattet werden. Gegebenenfalls muss der Kick-Off um diese Zeitspanne nach hinten verlegt werden. Hierüber muss ein Vermerk im Spielberichtsbogen erfolgen.

§ 80 Unbespielbarkeit des Platzes, witterungsbedingte Absage/Verlegung

1 Unbespielbarkeit des Platzes

Eine Absage wegen Unbespielbarkeit des Platzes soll möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht früher, als die Unbespielbarkeit des Platzes am Spieltag objektiv (insbesondere durch eine Platzsperre des Platzherrn) festgestellt wurde. Die Feststellung soll durch einen neutralen Dritten erfolgen, in der Regel den Platzherren, und muss in Textform nachgewiesen werden. Liegt der Nachweis nicht spätestens fünf Tage nach der Absage der zuständigen Stelle vor, gilt die Spielabsage als schuldhaft.

Die Unbespielbarkeit wegen schlechter witterungsbedingter Platzverhältnisse muss spätestens am Morgen des Spieltags festgestellt werden. Dazu hat der Heimverein im Einvernehmen mit dem zuständigen Platzwart am Spieltag morgens frühzeitig den Platz zu besichtigen und über seine Bespielbarkeit zu entscheiden.

Der Heimverein ist verantwortlich, den Gastverein rechtzeitig zu informieren und ggf. die geplante Abfahrtszeit in Erfahrung zu bringen, um eine rechtzeitige Entscheidung herbeiführen zu können.

Die zuständigen Stellen sind von der Absage unverzüglich zu unterrichten.

Gelingt es nicht, auch den Schiedsrichtern abzusagen, so muss der Heimverein die anreisenden Schiedsrichter voll bezahlen.

Geschieht dies nicht, oder ein fixiertes Datum der Bezahlung wird nicht eingehalten, wird die allgemeine Vorauszahlung des Vereins in Anspruch genommen.

Der Heimverein hat bei jeder Spielabsage aufgrund Unbespielbarkeit des Platzes von sich aus und unaufgefordert innerhalb von fünf Tagen eine schriftliche Bestätigung des Platzherrn vorzulegen. Ist der Verein selbst der Platzherr hat er weitere Belege für die Unbespielbarkeit des Platzes vorzulegen, die die Unbespielbarkeit objektiv belegen.

2 Witterungsbedingte Absage/Verlegung

Eine Spielabsage wegen einer angenommenen oder befürchteten Unbespielbarkeit des Platzes oder sonstiger schlechter Spielbedingungen (z. B. Wettervorhersage) ist nicht zulässig.

3 Gesundheitsgefährdende Extremwetterbedingungen

Ligaträger können Vorgaben für den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Extremwetterbedingungen (z. B. extreme Hitze über 37 °C) erlassen. Diese können Strafvorschriften der BSO außer Kraft setzen, solange der Verstoß direkt und ausschließlich auf die Extremwetterbedingungen zurückzuführen ist.

§ 81 Beanstandungen gegen den Platzaufbau

Beanstandungen gegen den Aufbau des Platzes sind vor Beginn beim Referee schriftlich vorzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spiels eintreten.

Der Referee hat diese Einwendungen zu prüfen und dem Heimverein nach Lage der Sache eine angemessene Frist (maximal 60 Minuten nach angesetzter Kick-Off-Zeit) zur Beseitigung der Mängel zu geben.

Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidungen hat er in dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 82 Platzmarkierungen in 1./2. Bundesliga

In der 1./2. Bundesliga (GFL/GFL 2) sind auf dem Platz grundsätzlich alle Markierungen gem. des Platz-Diagramms in Anhang A der Deutschen Regeln anzubringen. Es gelten die Angaben gem. der deutschen Spielregeln in der aktuellen Fassung.

Ausnahmen sind vor Saisonbeginn bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

§ 83 Sportbekleidung

1 Sportbekleidung

Bei allen Spielen haben die Spieler eines Teams einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielbekleidung zu tragen. Näheres bestimmen die Deutschen Regeln.

Spieler mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung oder unvorschriftsmäßigem Schuhwerk dürfen von den Schiedsrichtern zum Spiel nicht zugelassen werden. Dies ist im Spielberichtbogen zu vermerken.

Spieler oder Teams mit grob uneinheitlicher oder verwahrloster Spielkleidung (Helm, Trikot, Hose) muss der Referee im Spielberichtsbogen melden.

2 Unterschiedliche Spielkleidung

Das Gastteam muss in einfarbig weißen Trikots antreten, soweit das Heimteam nicht selbst in der Einladung angekündigt hat, in weiß oder einer ähnlich hellen Farbe anzutreten. Der Referee soll eine abweichende Trikotfarbe zulassen, solange sich die Trikotfarben deutlich unterscheiden. Unter deutlich ist zu verstehen, dass es sich nicht um verschiedene Farbtöne derselben Farbe handelt und ein klarer Hell-Dunkel-Kontrast zwischen den Farben der Teams besteht, der erwartbar auch auf einer Videoaufzeichnung zu erkennen ist. Der Referee entscheidet diesbezüglich endgültig.

Ist die Spielkleidung zweier Teams gleich oder ähnlich (in Zweifelsfällen entscheidet der Referee) und sie entspricht beim Heimverein der in der Einladung angegebenen Farbe, so muss das anreisende Team bis spätestens 60 Minuten nach geplanter Kickoffzeit für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Ist eine geordnete Spieldurchführung nach Urteil des Referees nicht möglich, wird das Spiel nicht angepfiffen.

Näheres bestimmen die Deutschen Regeln.

§ 84 Spielball

Als Spielball ist nur der offizielle Spielball des AFVD zu verwenden. Ausführungsbestimmungen hierzu erlässt das Präsidium des AFVD. Das Präsidium veröffentlicht Änderungen am offiziellen Spielball auf der Internet-Webpage www.afvd.de unter Beifügung der Ausführungsbestimmungen. Erfolgt keine Veröffentlichung, so behalten die bisherigen Ausführungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Spielgerät Jugend A und Frauen:

Der Längsumfang beträgt zwischen 66,04 cm und 72,39 cm. Der Querumfang beträgt zwischen 49,53 cm und 53,975 cm. Die Länge der Längsachse beträgt zwischen 27,6225 cm und 29,05125 cm.

Das Gewicht beträgt zwischen 368,55 g und 425,25 g.

Die elliptische Form bleibt vorgeschrieben.

Ligaträger können unterhalb der A-Jugend eigene Vorgaben machen. Sofern der Ligaträger keine Vorgaben erlässt, gelten die IFAF-Regelungen zur Ballgröße:

Ball	Altersssklasse	Gewicht [g]	Durchmesser [cm]	Länge [cm]
TDY	U17-U15	350 – 380	15 – 16	28
TDJ	U13 – U11	320 – 350	14,5 – 15,5	25 – 26
K2	U9 – U7	285 – 310	13 – 14,2	23 – 24

Näheres bestimmen die Deutschen Regeln.

§ 85 Verbandswappen

Die Landesverbände und der AFVD können ihren Ligen das Auftragen von Verbandswappen auf den Spielshirts vorschreiben.

H. Der Spielbetrieb

§ 86 Spielbetrieb

Unter Spielbetrieb ist jede vereinsorganisierte sportliche Interaktion von Spielern unterschiedlicher Teams zu verstehen und schließt alle in Abschnitt H dieser BSO geregelten Ereignisse ein.

§ 87 Aufsicht

Der gesamte Spielbetrieb von Verbandsvereinen oder deren Teams sowie Auswahlteams untereinander und mit Vereinen oder Teams außerhalb der Verbandsgrenzen unterliegt der Aufsicht der Landesverbände und des AFVD. Alle Spiele bedürfen einer Genehmigung.

§ 88 Spielbeobachter

Die für die Spielaufsicht zuständige Stelle kann die Teilnahme eines Spielbeobachters bei Spielen anordnen. Der Spielbeobachter übt die Spielaufsicht vor Ort aus.

Ein Spielbeobachter sollte insbesondere zu allen Endspielen, Play-Off-Spielen sowie Relegationsspielen entsandt werden.

Auf Antrag eines beteiligten Vereins kann ein Spielbeobachter entsandt werden. In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des antragstellenden Vereins. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Entsendung eines Spielbeobachters.

§ 89 Ligabetrieb

Jeder Verbandsverein hat das Recht, an dem Ligabetrieb des AFVD bzw. des Landesverbandes/Spielverbundes mit einer beliebigen Anzahl von Teams teilzunehmen, wenn er die Voraussetzungen für die Spiellizenz erfüllt.

Mit seiner Meldung verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für sein Team angesetzten Spielen.

Es dürfen nicht zwei Teams eines Vereins in derselben Spielklasse spielen. Eine Ausnahme hiervon kann der Träger einer Liga für die Jugendaltersklassen unterhalb der A-Jugend genehmigen.

In der der ersten Bundesliga (Herren) direkt untergeordneten Liga darf kein Zweitteam eines Vereins spielen.

§ 90 Pokalspielbetrieb

Spielt ein Landesverband unter seinen Mitgliedsvereinen einen Pokalwettbewerb aus, so obliegt die Überwachung des Pokalspielbetriebs nicht dem Ligaobmann, sondern der durch den jeweiligen Landesverband zu bestimmenden zuständigen Stelle.

Werden von der zuständigen Stelle Strafen ausgesprochen, so ist der Ligaobmann unverzüglich zu informieren.

§ 90a Film-, Fernseh- und Internet-Rechte

Bei Lizenzligen ist der AFVD der Inhaber der Film-, Fernseh- und Internet-Rechte. Bei den Ligen unterhalb der Lizenzligen ist der jeweilige Träger der Liga (Spielverbund oder Landesverband) der Inhaber.

Jede Nutzung bedarf eine Erlaubnis des Inhabers.

§ 91 Einladung

Der Heimverein hat die Pflicht, den Gegner bis spätestens 10 Tage vor dem Spiel in Textform mit genauer Orts-, Zeitangabe, Nottelefonnummer (Mobiltelefon) sowie verbindlicher Angabe der Sportbekleidung (Helm, Trikot, Hose) einzuladen. Ist die Einladung nicht erfolgt, und der Ligaobmann hat Spieltermin und Ort bekannt gegeben, ist anzureisen.

Eine Kopie der Einladung ist zeitgleich dem jeweiligen Ligaobmann zuzusenden.

Die Nottelefonnummer ist am Spieltag ständig besetzt zu halten.

Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

Der Heimverein ist nachweispflichtig für den Erhalt der Einladung.

Ligaträger können auf die Einladungspflicht verzichten, wenn sichergestellt ist, dass die nötigen Informationen dem Ligaobmann und dem Gastverein anderweitig vorliegen.

§ 91a Spielabsage eines Pflichtspiels

Wird ein Pflichtspiel von einem Team schuldhaft abgesagt, ist es gemäß § 25 zu werten. Eine Neuansetzung kommt nicht in Betracht. Bevor es zu einer Spielabsage kommt, soll der Verein eine Spielverlegung nach § 22 anstreben. Eine Spielverlegung weniger als 48 h vor dem Kickoff kommt in der Regel nicht mehr in Betracht.

Ausnahme: Wird das Spiel aufgrund von Unmöglichkeit, die Mindestspielstärke am Spieltag zu erreichen, abgesagt und erfolgt der Nachweis im Sinne von § 25 Nr. 6, ist das Spiel neu anzusetzen. Ist eine Neuansetzung nicht möglich, hat sich der ursprünglich absagende Verein den Spielausfall im Sinne von § 25 Nr. 5 Bstb. i als schuldhaft anrechnen zu lassen, wird jedoch nicht mit Geldstrafe und weiteren Folgen einer Umwertung gemäß § 131 bestraft.

Der Verein, der das Spiel abgesagt hat, hat dem anderen Verein in jedem Fall einen Schaden zu ersetzen, sofern dieser vor Kenntnis der Absage bereits eingetreten oder unabwendbar war. Zu berücksichtigen sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten. Neben den in § 97 aufgelisteten tatsächlichen Kosten sind auch Busstornokosten zu berücksichtigen.

§ 92 Verspätung

Tritt ein Team verspätet an (bis eine Stunde nach angesetztem Kick-Off), wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Die Wartezeit gilt auch für die angesetzte, sich verspätende Schiedsrichtercrew.

Fällt ein Spiel wegen Nichterscheinens eines Teams aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht wurde. Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen.

Private Verkehrsmittel dürfen benutzt werden. Begründet ein Team ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben aber mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht.

§ 93 Verzögerung

Ist der festgesetzte Spielbeginn nicht einzuhalten, weil eine vorausgegangene Veranstaltung auf demselben Platz über den Zeitpunkt des Spielbeginns hinaus dauert, so haben Teams und Schiedsrichter bis zur Beendigung der vorausgehenden Veranstaltung zu warten (maximal eine Stunde).

§ 94 Verzögerung bei Spielen in AFVD Zuständigkeit

Schiedsrichter, die bei Spielen, die in die Zuständigkeit des AFVD fallen, eingeteilt wurden, haben bei Verzögerung/Verspätung des Spielbeginns so lange zu warten, bis die zuständige Stelle mitteilt, dass das Spiel nicht stattfindet und dass sie den Spielort verlassen können.

Diese Regelung gilt nur, wenn fernmündlicher oder fernschriftlicher Kontakt zur zuständigen Stelle besteht, sonst wird analog § 92 und § 93 verfahren.

Ist ein Spielbeobachter vor Ort, so bestimmt dieser den Abreisezeitpunkt.

§ 95 Stadionwechsel

Wird ein Verein früh genug am Spieltag über einen Stadionwechsel in zumutbarer Entfernung informiert, so muss auf der verfügbaren Ersatzanlage gespielt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die räumliche Entfernung unter 20 km liegt und die neue Anlage bereits zu Footballspielen genutzt wurde bzw. vom Träger der Liga als Spielstätte generell zugelassen und genehmigt ist.

§ 96 Mindestspielstärke

Die Spielfähigkeitsgrenze wird wie folgt festgelegt:

1 Herren

1. Bundesliga:	30 Spieler

	2. Bundesliga.	25 Spieler
	Regionalliga:	25 Spieler
	andere Herrenligen:	22 Spieler
	Pokal-/Freundschaftsspiele:	22 Spieler
	Relegationsspiele zur 1. Bundesliga:	25 Spieler
	Aufbauliga:	Festlegung durch Träger
2	Frauen	
	1. Bundesliga:	22 Spielerinnen
	2. Bundesliga:	16 Spielerinnen
	Alle anderen Frauenligen:	Festlegung durch Träger
	Freundschaftsspiele:	Festlegung durch zuständige Stelle
3	Jugend	
	A-Jugendbundesliga:	30 Spieler
	Alle anderen Jugendligen:	Festlegung durch Träger
	Freundschaftsspiele:	Festlegung durch zuständige Stelle
4	Semikontakt Flag Football	
	DFFL 9on9:	14 Spieler
	Sonstige Flag Football-Ligen	Festlegung durch Träger
	Freundschaftsspiele:	Festlegung durch zuständige Stelle

Ligaträger können in allen Ligen höhere Spielfähigkeitsgrenzen festlegen, in der jeweils niedrigsten Liga in einem Landesverband oder Spielverbund können auch niedrigere Mindestspielstärken festgelegt werden.

Spielfähig ist ein Spieler, der zum Passcheck seine Ausrüstung vollständig angelegt hat und dessen Spielteilnahme seitens der Schiedsrichter nichts entgegensteht.

§ 97 Unterschreiten der Mindeststärke

1 Vermeidung des Unterschreitens der Mindeststärke

Droht das Unterschreiten der Mindestspielstärke am Spieltag, muss das entsprechende Team rechtzeitig im Vorfeld Gegner und Ligaobmann informieren und im gegenseitigen Einvernehmen eine Verlegung anstreben. Eine Spielverlegung weniger als 48 h vor dem Kickoff kommt in der Regel nicht mehr in Betracht. Gegebenenfalls ist das Spiel abzusagen (vgl. § 91a).

2 Eintreten des Unterschreitens der Mindeststärke

Tritt ein Team am Spieltag an, erreicht aber auch 60 Minuten nach geplanter Kickoff-Zeit nicht die vorgeschriebene Mindestspielstärke, ist das Spiel nach § 25 zu werten, ggf. treten die Folgen nach § 131 ein.

3 Unterschreiten der Mindestspielstärke in Ligen mit Mindestspielstärke über 25

Will ein Team, das aufgrund der Spielordnung oder des Lizenzstatuts für Pflichtspiele zu einer Mindestspielstärke über 25 Spielern verpflichtet ist, mit weniger als den für dieses Team vorgesehenen Spielern, aber mindestens 25 Spielern antreten, findet das Spiel regulär als Pflichtspiel statt. Für jeden zur Mindestspielstärke fehlenden Spieler wird eine Geldstrafe gemäß § 146 Nr. 26 Bstb. c fällig.

4 Pflicht zu einem Freundschaftsspiel

Wird, ggf. nach Ablauf einer Wartezeit von 60 Minuten nach geplanter Kickoff-Zeit, die Mindeststärke für ein Freundschaftsspiel nach Nr. 5 erreicht (22 bzw. 18 Spieler), so hat der betroffene Verein ein Freundschaftsspiel auszutragen. Die Verweigerung eines Freundschaftsspiels durch eine oder beide Teams wird ggf. zusätzlich zu § 146 Nr. 26 nach § 146 Nr. 23 bestraft.

5 Mindestspielstärken für Freundschaftsspiel bei Unterschreiten der Mindeststärke

Hat ein Team, das aufgrund der Spielordnung oder Lizenzstatut für Pflichtspiele zu einer Mindestspielstärke über 22 Spielern verpflichtet ist, weniger als die für dieses Team vorgesehenen Spieler, aber mindestens 22 Spieler, muss das Spiel vorbehaltlich Nr. 3 ohne weitere Genehmigung als Freundschaftsspiel stattfinden.

Bei einer Mindestspielstärke von 22 Spielern muss ein Freundschaftsspiel ohne weitere Genehmigung stattfinden, wenn mindestens 18 Spieler antreten können. Dies gilt auch für Spiele, bei denen sich das Unterschreiten der Mindestspielstärke im Vorfeld abzeichnet, das Spiel aber nicht verlegt werden kann.

6 Folgen einer Unterschreitung der Mindestspielstärke

Wird ein Freundschaftsspiel ausgetragen, das Spiel aber gewertet, entfallen die weiteren Folgen einer Wertung nach § 131.

Die Verweigerung eines Freundschaftsspiels wird nach § 146 Nr. 23 bestraft.

Der Verein, der mit zu wenigen Spielern angetreten ist, hat dem anderen Verein einen entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn kein Spiel stattgefunden hat.

Zu berücksichtigen sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten. Tatsächliche Kosten sind die Kosten, die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Spiel stehen: Platzmiete, Platzmarkierungen, Schiedsrichter, Stadionmikrophon. Nicht zum entgangenen Gewinn zählen Einnahmen aus Zuschauer-, Catering- oder Sponsorenerlösen. Dieser kann nach Erteilung der in der Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Genehmigung vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

§ 98 Spielberichtsbogen

Vor jedem Pflicht- und Freundschaftsspiel ist ein Spielberichtsbogen mit den vollständigen Namen, Trikotnummern in numerischer Reihenfolge und Passnummern der Spieler zu erstellen.

Alle sonstigen Spielteilnehmer gemäß § 42 Nr. 2 müssen auf dem Zusatzbogen aufgeführt werden. Landesverbände oder Ligaträger können weitergehende Vorschriften machen.

Für Turniere, die an einem oder mehreren Tagen stattfinden, muss jedes teilnehmende Team für jedes Spiel einen Spielberichtsbogen ausfüllen. Landesverbände und Ligaträger können alternativ auch die Verwendung von anderen Meldebögen gestatten.

Der Heimverein und der Gastverein müssen dem Referee den ausgefüllten, gut lesbaren und unterschriebenen Spielberichtsbogen vor dem Spiel übergeben.

Die Ausländerkennzeichnung, die Zugehörigkeit zu eines unteren oder eines Jugend-Team sind im Spielberichtsbogen zwingend zu vermerken. Die Kennzeichnung hat in der Spalte „A“ des Spielberichtsbogen durch ein „A“ bzw. eine „2 “bzw. ein „J“ zu erfolgen (vgl. §§ 16, 55 und 68.2).

Der offizielle Spielberichtsbogen des AFVD ist zu verwenden. Der Zusatzbogen ist verpflichtender Bestandteil des Spielberichtsbogens.

Landesverbände oder Spielverbünde können abweichende Spielberichtsbögen vorschreiben, insbesondere bei der Verwendung digitaler Spielverwaltungssysteme, sofern auf ihnen dieselben Angaben wie auf dem Spielberichtsbogen des AFVD gemacht werden können.

Die Manipulation des vorgeschriebenen Spielberichtsbogenformulars durch einen Verein ist unzulässig.

§ 99 Spielerzahl pro Spiel

Es dürfen auf dem Spielberichtsbogen maximal 50 Spieler pro Spiel benannt werden. Das 50er-Kontingent darf in der Saisonvorbereitung vor Beginn der Punktrunde sowie bei Auswahlspielen überschritten werden. Bei den Endspielen um die Deutsche Meisterschaft und beim GFL 2-Bowl dürfen maximal 75 Spieler benannt werden.

§ 100 Spielteilnahme ab Spielbeginn

Alle Personen, die von der ersten Halbzeit an am Spiel teilnehmen sollen, sind vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen zu notieren.

§ 101 Spielteilnahme nach Spielbeginn

Personen, die nach dem Cointoss (Seitenwahl) erscheinen, können in der 1. Halbzeit nicht mehr eingesetzt werden. Sie sind auf dem Spielberichtsbogen nachzutragen

und dem Referee in der Halbzeitpause vorzuführen, der ggf. den Pass überprüft. Wenn das Kontingent noch nicht erfüllt ist, können so überprüfte Personen in der 2. Halbzeit eingesetzt werden. Im Fall von Spielern hat das gegnerische Team davon in Kenntnis gesetzt zu werden und das Recht, den Spieler und den Pass zu überprüfen.

Es dürfen keine ausscheidenden Spieler durch nachrückende Spieler ersetzt werden, wenn das Kontingent erreicht ist.

§ 102 Spielbeginn

1 Übergabe der Spielberichtsbögen und Spielerpässe

Jeder Verein muss vor Beginn eines jeden Pflicht- und Freundschaftsspieles dem verantwortlichen Schiedsrichter die Spielerpässe seiner Spieler (in aufsteigender Reihenfolge der Trikotnummern) und einen ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Spielberichtsbogen vorlegen.

2 Passkontrolle

Bei der Passkontrolle (Passcheck) wird durch die Schiedsrichter überprüft, ob alle auf dem Spielberichtsbogen verzeichneten Spieler einen Spielerpass besitzen. Landesverbände oder Ligaträger können darüber hinaus festlegen, dass die Berechtigung von Personen, sich an der Seitenlinie aufhalten zu dürfen („Sidelinepässe“), überprüft wird.

Bei der Nutzung von Online-Spielerpässen (§ 46 Nr. 3) können die Pässe je nach den technischen Gegebenheiten rein digital oder ausgedruckt vorgelegt werden. Bei digitaler Vorlage muss die Bildschirmdiagonale des Anzeigegeräts mindestens 8,4 Zoll betragen. Landesverbände/Ligaträger können andere Maße vorschreiben.

Bei allen Spielen haben beide Teams die Pflicht, einen Vertreter zur Passkontrolle des Gegners zu entsenden, der Einsicht in den Spielberichtsbogen und die Pässe des Gegners nimmt. Die Passkontrolle darf nicht stattfinden, bevor der Gegner angereist ist und angemessene Zeit hatte, einen Vertreter zur Passkontrolle zu entsenden.

Der verantwortliche Schiedsrichter oder gegebenenfalls Spielbeobachter muss zusammen mit dem Offiziellen der Gegenseite den Spielberichtsbogen bei der Passkontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit kontrollieren und unter dem letzten eingetragenen Spieler abzuzeichnen. Hat der Vertreter der Gegenseite Einwände, die nicht ad hoc behoben werden können, müssen diese von den Schiedsrichtern auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Nimmt kein Vertreter der Gegenseite an der Passkontrolle teil, so findet die Passkontrolle ohne diesen statt.

Ein Verein, der bei der Passkontrolle keine Einwände erhebt oder an der Passkontrolle nicht teilnimmt, hat kein Einspruchsrecht basierend auf Umständen, die er bei der Passkontrolle hätte bemerken können.

3 Beanstandungen

Bei Beanstandungen sind diese auf allen Spielberichtsbögen einzutragen und vom Referee sowie Heim- und Gastteam zu unterschreiben.

Die Ausübung des Kontrollrechts ist durch Gegenzeichnung auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren.

Sollte das o. g. Kontrollrecht nicht ausgeübt werden, sind Einsprüche hinsichtlich der Spielerlaubnis unwirksam.

4 Equipment-Check

Mit der Meldung auf dem Spielberichtsbogen versichert der Verein, dass seine Spieler in der vorschriftsmäßigen Ausrüstung antreten. Der Verein hat die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überwachen und sicherzustellen. Eine besondere Meldung an die Schiedsrichter ist nicht notwendig. Die Schiedsrichter bzw. Spielbeobachter sind berechtigt, die Spieler auf die Verwendung der vorschriftsmäßigen Ausrüstung zu kontrollieren.

5 Voraussetzung für Spielbeginn

Erst nach korrekter Erledigung der Punkte 1 bis 4 wird das Spiel durch den Referee angepfiffen.

6 Pflicht zur Gestellung eines Ersatzplatzes

Kann der Heimverein seinen Platz nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall muss das Spiel unter Umständen auch auf einem vom Heimverein zu stellenden Ersatzplatz an einem von der zuständigen Stelle angeordneten Nachholtermin ausgetragen werden.

7 Spielbälle

Der Referee hat vor Spielbeginn die Spielbälle zu prüfen. Er hat die Benutzung von nicht regelgerechten Spielbällen zurückzuweisen.

§ 103 Spielzeit

1 Erwachsene

Die effektive Spielzeit beträgt, soweit vom Ligaträger nicht anders geregelt, 4 x 12 Minuten.

Pause ist nach dem 2. Viertel. Sie dauert im Regelfall 15 Minuten. Eine Verlängerung der Pause auf bis zu 20 Minuten ist bei Deutschen Endspielen möglich. Eine beabsichtigte Verlängerung der Pause ist den Endspielteilnehmern vor Spielbeginn durch den Spielbeobachter mitzuteilen.

2 Jugendbundesliga

Die effektive Spielzeit beträgt in der Jugendbundesliga 4 x 12 Minuten

3 Andere Leistungs- und Altersklassen, Flag Football

In allen anderen Leistungs- und Altersklassen sowie im Flag Football erfolgt die Regelung durch den zuständigen Träger der Liga.

§ 104 Mercy-Rule

Bei Anwendung der Mercy-Rule wird, sofern ein Team mit mehr als 35 Punkten in Front liegt, die offizielle Spieluhr gestartet und nur noch angehalten für ein Team- oder Verletzungs-Timeout.

Die Mercy-Rule gilt nicht bei Spielen der Lizenzligen, soweit das Lizenzstatut nicht ihre Anwendung vorschreibt.

Ligaträger können für ihre Ligen die Anwendung der Mercy-Rule festlegen oder für Jugend-, Aufbau-, oder Frauenligen eine eigene Mercy-Rule definieren.

§ 105 Spielende

1 Spielberichtsbogen

Der Hauptschiedsrichter versieht alle Exemplare des Spielberichtsbogens mit Punkten und Strafenstatistik (jeweils nach Quarter und in Summe) sowie seinem Namen, zeichnet ihn ab und ergänzt ihn durch eventuelle Bemerkungen.

Die Spielberichtsbögen beider Teams sind vom Heimverein innerhalb von 24 Stunden nach Spielende in elektronischer Form per E-Mail an die zuständigen Stellen zu versenden. Dies schließt die Zusatzbögen ein. Die Bögen sind in ausreichender Qualität bei gleichzeitiger Minimierung der Dateigröße *einzuscannen* und als eine Datei gesammelt im PDF-Format zu versenden. Die Zusammenfügung von Fotos in eine PDF-Datei erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Eine schuldhafte Verzögerung der Übersendung der Spielberichtsbögen hat eine Geldstrafe zur Folge. Eine schuldhafte Verzögerung liegt vor, wenn der elektronische Versand nicht oder nur unvollständig (fehlender Bogen oder Zusatzbogen) innerhalb von 24 Stunden erfolgt ist.

Hat der Verein den elektronischen Versand schuldhaft verzögert, hat er auf Aufforderung des Ligaobmanns innerhalb eines Werktages beanstandungsfrei nachzuliefern. Die Frist läuft ab Zustellung der Aufforderung (vgl. § 142). Hält der Verein auch diese Nachfrist nicht ein, wird für jeden weiteren Tag (auch Feiertage, Wochenenden usw.) bis zur Nachlieferung die Geldstrafe nach den Regelungen von § 146 erhöht. Alternativ kann der Verein versichern, den Spielberichtsbogen verloren zu haben. Er wird dann für jeden vollen Tag, den die Nachfrist bis zu dieser Erklärung überschritten wurde, bestraft, zusätzlich für den Verlust des Spielberichtsbogens.

Die Vereine sind zur Aufbewahrung der Originale verpflichtet, bis keine Einsprüche oder andere Verfahren mehr anhängig sind, mindestens aber bis zum Jahresende (31.12.). Sie müssen die Originale auf Aufforderung vorlegen können bzw. an die zuständige Stelle einsenden.

Der elektronische Versand durch den Heimverein erfolgt an den zuständigen Ligaobmann, ggf. den Ligaobmann des unteren Teams (vgl. § 55), das Gastteam und den Landesverband des Heimvereins. Ist der Gastverein einem anderen Landesverband zugehörig, ist er für die Versendung an seine zuständige Stelle verantwortlich. Hat der Gastverein ein unteres Team, aus der Spieler im höheren Team spielberechtigt sind, ist er für die Versendung an den Ligaobmann des unteren Teams verantwortlich (vgl. § 55). Gleiches gilt beim Einsatz von Spielern mit J-Pässen.

Ist ein Spielbeobachter eingesetzt, übernimmt dieser das Versenden der Spielberichtsbögen und bewahrt diese anschließend auf.

2 Bezahlung der Schiedsrichter

Der Heimverein muss die Schiedsrichter unmittelbar nach dem Spiel (max. 30 Minuten) in bar gegen Quittung bezahlen. Die Bezahlung kann verweigert werden, bis die Schiedsrichter ihre Pflichten gemäß Spielordnungen vollständig erfüllt haben.

Bei Deutschen Endspielen oder Endrundenturnieren, Länderspielen oder durch den AFVD organisierte Sonderveranstaltungen kann der AFVD die Bezahlung auch unbar durch Banküberweisung durchführen.

Ein Ligaträger kann mit der zuständigen Schiedsrichterorganisation für seine Liga einen anderen Zahlungsweg als die Barzahlung gegen Quittung unmittelbar nach dem Spiel vereinbaren.

Sollte ein Spiel ausfallen und sind die Schiedsrichter angereist, so sind diese ebenfalls vom Heimverein auszuzahlen. Ist dies nicht möglich, so hat der Heimverein, gleichgültig, wer für den Spielausfall verantwortlich ist, binnen 10 Tagen unaufgefordert den entsprechenden Betrag auf das Konto der beteiligten Schiedsrichter oder des zuständigen Landesverbandes zu entrichten.

Über den Kostenersatz der angereisten Schiedsrichter bei einem Spielausfall entscheidet die einteilende Stelle. Der Heimverein hat, gleichgültig wer für den Spielausfall verantwortlich ist, binnen 10 Tagen nachdem die einteilende Stelle über den Kostenersatz entschieden hat, den fälligen Betrag zu entrichten.

Der Kostenersatz von Schiedsrichtern ist durch die Schiedsrichter selbst zu versteuern.

§ 106 Ergebnismeldung

Der Heimverein hat unmittelbar nach Spielende das Spielergebnis bei der zuständigen Stelle zu melden. Der Hauptschiedsrichter hat das Spielende auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Liegt das Spielende nach 19:00 Uhr, ist das Ergebnis bis spätestens eine halbe Stunde nach Spielende zu melden. Abgesagte Spiele müssen den zuständigen Stellen ebenfalls gemeldet werden.

Die Vereine der Bundesliga sowie Vereine in Aufstiegsspielen zu den Bundesligen und Playoff-Spielen um die Deutsche Meisterschaft haben innerhalb von 30 Minuten

nach Spielende zusätzlich ihre Ergebnisse an den AFVD-Ergebnisdienst zu melden. Die Ergebnismeldung hat in folgender Form zu erfolgen:

Bundesliga, Aufstiegsspiele Play-Off:	bis 18:00 Uhr;
Bundesliga:	bis 18:30 Uhr;
bei späterem Spielende:	maximal 30 Minuten nach Abpfiff.

Die Ergebnismeldung hat in folgender Form zu erfolgen:

„Liga, Heimverein, Gastverein, Endergebnis aus der Sicht des Heimvereins, Quarterstände aus Sicht des Heimvereins, Zuschauerzahl“.

Anstatt der telefonischen Meldung kann die Meldung – sofern es der Träger der Liga so festgelegt hat – per E-Mail oder anderer elektronischer Form erfolgen.

Der Träger einer Liga kann die Pflicht zur Ergebnismeldung auf den Hauptschiedsrichter übertragen. Der Heimverein ist sodann von der Pflicht der Ergebnismeldung entbunden.

§ 107 Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele sind solche Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden.

Freundschaftsspiele sind melde- und genehmigungspflichtig durch die zuständige Stelle.

Die Anmeldung hat unter Verwendung der vorgegebenen Formulars 20 Tage vor dem Spiel zu erfolgen.

Die Genehmigung oder Versagung hat spätestens zehn Tage vor dem Spiel in Textform zu erfolgen.

Ausnahmeregelungen sind mit der zuständigen Stelle zu regeln.

Sowohl Heim- als auch Gastverein haben bei ihrer zuständigen Stelle das Spiel unter Angabe von Spielort und -zeit zu beantragen. Die zuständigen Stellen haben sich abzusprechen. Das Spiel ist nur genehmigt, wenn beide zuständigen Stellen dem Spiel zugestimmt haben. Die für das Gastteam zuständige Stelle spricht eine Befürwortung oder Ablehnung aus, die für das Heimteam zuständige Stelle versichert sich beim zuständigen Schiedsrichtereinteiler, dass Schiedsrichter für das Spiel zur Verfügung stehen, genehmigt oder untersagt das Freundschaftsspiel und leitet im Falle einer Genehmigung die Ansetzung von Schiedsrichtern in die Wege.

Spielanträge müssen auf dem hierfür vorhergesehenen Antragsformular des AFVD beantragt werden.

Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und nicht besondere offizielle Veranstaltungen des Verbandes und seiner Gliederungen ein Spielverbot bedingen.

Die Spielpartner verhandeln die Bedingungen der Freundschaftsspiele auf Vereinsebene und legen die Ausführungen beim Antrag der zuständigen Stelle zur Genehmigung vor.

Es besteht Informationspflicht an den Landesverband.

Der Abschluss von Freundschaftsspielen mit Vereinen, die unter Spielverbot stehen, oder denen die Genehmigung zur Austragung der Spiele durch die zuständige Instanz versagt ist, ist unzulässig.

Verstöße hiergegen können mit Spielverbot bis zu 6 Monaten bestraft werden.

§ 107a Benefizspiele

Benefizspiele sind Spiele, die zu einem wohltätigem Zweck durchgeführt werden. In beiden Teams dürfen Spieler unterschiedlicher Vereine antreten, wobei nur Spieler einer Altersklasse antreten dürfen.

Alle Spieler müssen im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sein. Für Spieler, die keinen Spielerpass haben, kann der zuständige Landesverband eine einmalige Spielberechtigung ausstellen, deren Form er selbst festlegt.

Es muss ein Verein für das Spiel verantwortlich zeichnen und das Spiel mind. 20 Tage vorher bei der zuständigen Stelle beantragen.

Weiterhin gelten alle Regelungen für Freundschaftsspiele entsprechend.

§ 108 Internationale Freundschaftsspiele

Bei internationalen Freundschaftsspielen ist zusätzlich zu den Erfordernissen eines nationalen Spiels eine Genehmigung des AFVD-Präsidiums herbeizuführen; das AFVD-Präsidium kann diese Aufgabe an den Leiter Bundesspielbetrieb delegieren. Hierzu ist der Antrag mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin über den Ligaobmann zu beantragen.

Dieser prüft Antrag sowie Unterlagen und leitet den Antrag mit einem Sichtvermerk unverzüglich an das AFVD-Präsidium bzw. den Leiter Bundesspielbetrieb weiter. Wird die Antragsfrist nicht eingehalten, kann das AFVD-Präsidium das Spiel bei verbandsseitigem Interesse trotzdem genehmigen.

Spieler ausländischer Teams müssen sich bei Spielen auf deutschem Boden mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, wenn sie über keinen gültigen Spielerpass verfügen. Grundsätzlich spielen beide Teams nach der Bundesspielordnung. Erforderliche Abweichungen sind vor allem für das ausländische Team rechtzeitig zu beantragen, den zuständigen Stellen und über den zuständigen Nationalverband dem Gegner mitzuteilen.

Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt bei internationalen Freundschaftsspielen, die in Deutschland stattfinden, durch den Bundesschiedsrichterobmann. Er kann die Einteilung an den zuständigen Landesverband abgeben.

Bei Heimspiel ist der Verein verpflichtet, Spielberichtsbögen für das Gastteam vorzuhalten und für die ordnungsgemäße Ausfüllung zu sorgen. Das Gastteam ist durch den Heimverein ausdrücklich auf das Verbot von Schraubstollen in Deutschland hinzuweisen.

Bei Auswärtsspiel ist der Verein verpflichtet, den Spielberichtsbogen abzeichnen zu lassen.

Die Genehmigung der Teilnahme an internationalen Spielen kann vom AFVD-Präsidium von der Stellung einer Sicherheit und der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Höhe und Art werden vom AFVD-Präsidium rechtzeitig vor dem Meldeschluss der jeweiligen Spiele den in Frage kommenden Vereinen mitgeteilt.

§ 109 Scrimmage

Ein Scrimmage erfüllt folgende Bedingungen:

1. Keine 4 Downs (Serien von je 5, 10, 20, etc.)
2. Keine offiziellen Schiedsrichter (ausgenommen zur Ausbildung in Absprache mit dem Landes-Schiedsrichterobmann)
3. Kein offizieller Kick-Off als Spielbeginn (Serien von 4, 5, etc.)
4. Keine Wertung von Punkten (Touchdown, Fieldgoal, Extrapunkt etc.)
5. Keine Werbung (Plakate, Handzettel, etc.)
6. Trainer dürfen sich auf dem Feld aufhalten
7. Scrimmages dürfen nur innerhalb einer Alters- und Leistungsklasse stattfinden.

Der zuständige Träger einer Liga oder für Teams, die keiner Liga angehören, das zuständige Landesverbandspräsidium kann Ausnahmen genehmigen.

§ 109a Joint Practices

Als Joint Practices gelten jegliche sportliche Betätigungen, die von einem oder mehreren Vereinen organisiert sind und bei denen Spieler mehrerer Teams miteinander interagieren, ohne ein Spiel oder Scrimmage auszutragen; ausgenommen sind Trainingseinheiten zweier Teams derselben Alter- und Leistungsklasse desselben Vereins.

Joint Practices dürfen in keinster Weise einen sportlichen Wettkampf beinhalten. Sollte in oder nach einem Joint Practice ein sportlicher Wettkampf stattfinden, so ist dies ein Scrimmage oder Spiel.

§ 110 Spielverbot

Das Spielen gegen Teams von Vereinen und Abteilungen, denen die Spiellizenz entzogen ist, ist untersagt.

I. Der Schiedsrichter

§ 111 Schiedsrichter

Schiedsrichter müssen im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz des AFVD sein. Eine gültige Schiedsrichterlizenz berechtigt gemäß § 4 Bundesschiedsrichterordnung außer bei Endspielen um die deutsche Meisterschaft auch ohne Einteilung zum kostenlosen Eintritt zu Spielen im Bereich des AFVD. Im Streitfall ist der Schiedsrichter, der Eintritt begehrt, nachweispflichtig, z. B. durch einen Schiedsrichterausweis.

Jeder Schiedsrichter muss als Mitglied einem Mitgliedsverein eines Mitgliedsverbandes des AFVD angehören. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, zum 15.12. des Vorjahres über den Schiedsrichterobmann seines Landesverbandes seine Vereinszugehörigkeit zu melden. Erfolgt keine Meldung, so gilt die bestehende Vereinszugehörigkeit fort.

Vereine haften für finanzielle Verpflichtungen der von ihnen gestellten Schiedsrichter gegenüber dem AFVD und den Landesverbänden. Es haftet jeweils der Verein, für den der Schiedsrichter zuletzt gemeldet ist.

Die Landesverbands-Schiedsrichterobleute sind dem AFVD von den jeweiligen Landesverbänden zu benennen.

§ 112 Ansetzung von Schiedsrichtern

Für Play-Off- und Relegationsspiele in bzw. zur 1. Bundesliga, Endspiele um die Deutsche Meisterschaft und internationale Spiele ist der AFVD zuständig.

Über den Einsatz befindet bei Lizenzligen, einschließlich Freundschafts-, Play-Off- und Relegationsspiele, Endspielen um die Deutsche Meisterschaft und internationalen Spielen der AFVD, bei allen übrigen Ligen der jeweilige Landesverband. Hat der AFVD die Schiedsrichtergestellung bei Lizenzligen an die Landesverbände delegiert, so gelten die Vorschriften des Landesverbandes.

Schiedsrichter, die als Schiedsrichter an einem unzulässigen Spielbetrieb gemäß § 5 teilnehmen, dürfen im Bereich des AFVD nicht eingesetzt werden.

Bestehen offene Forderungen des AFVD oder Landesverbandes gegen einen Schiedsrichter, so kann der AFVD oder Landesverband die Ansetzung des Schiedsrichters so lange aussetzen, bis diese Forderungen beglichen sind.

§ 113 Durchführung von Spielen

Eine Schiedsrichtercrew besteht im Tackle-Spielbetrieb aus fünf bis acht Schiedsrichtern auf dem Feld und – falls vorhanden – dem Replay Official.

Der Schiedsrichtereinteiler kann auch Crews mit vier Schiedsrichtern einteilen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Sind nur drei der eingeteilten Schiedsrichter zu Spielbeginn anwesend, so kann der Referee entscheiden, das Spiel durchzuführen. Das Spiel wird dann gewertet wie gespielt.

§ 114 Kosten der Schiedsrichter

Über die Kosten für die Schiedsrichtercrews entscheidet bei Lizenzligen der AFVD, bei allen übrigen unbeschadet des § 33 Nr. 9 der jeweilige Landesverband. Hat der AFVD die Schiedsrichtergestellung bei Lizenzligen an die Landesverbände delegiert, so gelten die Kostenvorschriften des Landesverbandes. Der Ausrichter des Spiels muss den Schiedsrichtern ausreichende Parkmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung von den Umkleidekabinen stellen. Steht den Schiedsrichtern keine kostenfreie Parkmöglichkeit zur Verfügung, sind tatsächlich angefallene Parkgebühren gesondert (ggf. über die Kostenvorschriften des AFVD bzw. der Landesverbände hinaus) zu erstatten.

Bei Bundes-Play-Off- und Relegationsspielen kann auf Antrag in Textform beim AFVD eine verbandsneutrale Schiedsrichtercrew verlangt werden. Der beantragende Verein hat sämtliche Schiedsrichterkosten zu übernehmen.

§ 115 Ersatzschiedsrichter

Wenn die offiziell eingeteilte Schiedsrichtercrew binnen einer Stunde nach offiziellem Kick-Off nicht erscheint, muss das Spiel stattfinden, wenn eine Ersatzcrew anwesend ist.

Besteht telefonischer Kontakt zu der für die Schiedsrichtereinteilung zuständigen Stelle oder ist vor Ort ein offizieller Spielbeobachter anwesend, können diese nach eigenem Ermessen eine mindestens dreiköpfige Ersatzcrew bestellen.

Bestehen weder telefonischer Kontakt noch ist ein Spielbeobachter anwesend, so kann der Inhaber der höchststufigen Schiedsrichterlizenz, der vor Ort anwesend ist, die Spielleitung übernehmen („Ersatz-Referee“). Der Ersatz-Referee darf das Spiel nur anpfeifen, wenn, ihn selbst eingeschlossen, mindestens drei lizenzierte Schiedsrichter anwesend sind und diese sowohl neutral als auch qualifiziert sind.

Qualifiziert bedeutet, dass die Schiedsrichter im Besitz einer AFVD-Schiedsrichterlizenz sind und diese Lizenz auch zur Leitung eines Spiels der jeweiligen Spielklasse berechtigt.

Neutral bedeutet, dass sie keiner der beiden Teams/Vereine angehören.

J. Die Spielleitung

§ 116 Definition Spielleitung

Die Spielleitung ist das mit der Leitung des Spielbetriebs beauftragte Organ des Verbandes.

§ 117 Abgrenzung Verwaltungs- von Rechtsorgan

Verwaltungsorgane sind Organe der AFVD-Zentralverwaltung bzw. des Landesverbandes, die den Spielbetrieb leiten, organisieren und unterstützen.

Rechtsorgane sind Organe des AFVD bzw. des Landesverbandes, die entweder die Entscheidungen von Verwaltungsorganen rechtlich überprüfen oder bei Rechtsverstößen Strafen verhängen

Verwaltungsorgane können auch Rechtsorgane sein, wenn ihnen solche Aufgaben durch die AFVD Satzung oder eine Ordnung zugewiesen worden sind.

§ 118 Der Ligaobmann

Der Ligaobmann ist der Leiter des Spielbetriebs in einer Liga. Er ist zunächst Verwaltungsorgan, kann jedoch auch als Rechtsorgan tätig werden, sofern er über Rechtsverstöße innerhalb der ihm zur Betreuung zugewiesenen Liga entscheidet.

Der Ligaobmann ist bei Lizenzligen im Auftrag des AFVD, bei den übrigen Ligen im Auftrag des Landesverbandes/Spielverbundes tätig. Soweit er als Verwaltungsorgan handelt, ist er den Weisungen des jeweiligen Präsidiums unterworfen. Als Rechtsorgan handelt er unabhängig und nach eigener Abwägung.

§ 119 Die Spielleitende Stelle

Die Spielleitenden Stellen des AFVD sind die Vertreter der Landesverbände in der Wettkampfkommission. Sie sind Bestandteil der AFVD-Zentralverwaltung.

§ 120 Die Wettkampfkommission

Die Wettkampfkommission nimmt die durch die Bundesspielordnung zugewiesenen Aufgaben der laufenden Überwachung des Spielbetriebs wahr.

§ 121 Die Technische Kommission

Aufgabe der Technischen Kommission ist die Verabschiedung der Bundesspielordnung.

§ 122 Die Regelkommission

Die Regelkommission ist für die Beschlussfassung über die Spielregeln zuständig.

§ 122a Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen

Die Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen hat die Aufgabe, die Fairness und Inklusion im geschützten Frauen-Ligabetrieb sicherzustellen. Sie kann im Einzelfall bei Verdacht auf Unstimmigkeiten oder Missbrauch hinsichtlich der §§ 18–19 einberufen werden und führt den Überprüfungsprozess nach § 19 Nr. 4 durch.

Die Kommission für faire und inklusive Wettbewerbsbedingungen wird vom AFVD Präsidium ernannt. Dabei soll sie mindestens aus folgenden Personen bestehen:

- ein Vertreter der Wettkampfkommission,
- ein Vertreter der medizinischen Kommission des AFVD sowie
- ein Vertreter des Frauenfootballs.

Ihre Amtszeit endet mit dem Saisonende (vgl. § 20), das auf ihre Ernennung folgt.

§ 123 Das Präsidium

Das AFVD-Präsidium ist oberstes Verwaltungsorgan des AFVD und leitet die AFVD-Zentralverwaltung. Die Beschlüsse der Wettkampf-, Regel- und Technischen Kommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beschlussfassung durch das AFVD-Präsidium.

Soweit das AFVD-Präsidiums als politisches Organ handelt und sportpolitische Entscheidungen trifft, entziehen sich diese Entscheidungen der rechtlichen Überprüfung auf Antrag von Mitgliedsvereinen.

§ 123a Außergewöhnliche Ereignisse

In Fällen von außergewöhnlichen Ereignissen mit überregionaler oder bundesweiter Bedeutung wie Naturkatastrophen (z. B. Erbeben, Sturm, Orkan, Hochwasser), behördlichen Anweisung und Verboten, Terroranschlägen oder sonstiger Notfälle und Katastrophen (z. B. Pandemien, Havarie von Atomkraftwerken) ist das AFVD Präsidium ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden im Verbandsbereich des AFVD und/oder zur Sicherstellung des geordneten Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebs anzuordnen. Dazu gehören insbesondere solche, die die Umsetzung behördlicher Vorgaben gewährleisten. Solche können sein: Verlegung von Spielen auch ohne Zustimmung der Beteiligten auch ohne Einhaltung einer Frist, Absage von Spielen, Spieltagen, Ligen oder Meisterschaften, Verschiebung von Spielen und Spieltagen auf Termine, die im Rahmenspielplan oder Spielplan nicht als Ausweich- oder Nachholtermine vorgesehen sind, Einstellung oder Unterbrechung des Trainingsbetriebs. In Fällen, in denen eine Meisterschaftsrunde abgebrochen wird, entscheidet das Präsidium über den Meister.

Gegen Entscheidung auf Basis dieser Vorschrift besteht ein verkürzter Rechtszug zum Vorsitzenden der Wettkampfkommission als Einzelrichter. Gegen dessen Entscheidung ist die Revision zum AFVD Bundesgericht möglich, sofern diese zugelas-

sen ist. Das AFVD Bundesgericht entscheidet durch den Vorsitzenden als Einzelrichter. Einsprüche oder Revision haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidungen können auch in Form einer Allgemeinverfügung ergehen.

Die Umsetzung der Entscheidungen auf Basis dieser Vorschrift in den Ligen unterhalb der Ligen, in denen der AFVD selbst die Spielaufsicht führt (Lizenzligen), obliegt den Landesverbänden/Spielverbünden.

K. Strafen

§ 124 Definition Strafen

Eine Strafe ist die Sanktion für ein Verhalten oder Unterlassen, das den geltenden Rechtgrundlagen widerspricht und dem Verursacher oder Unterlassenden schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig zugeordnet werden kann.

1 Zulässige Strafen sind:

a) Verwarnung
b) Verweis
c) Geldstrafe
d) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
e) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im AFVD, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen zu bekleiden
f) Sperre auf Zeit oder Dauer
g) Ausschluss auf Zeit oder Dauer
h) Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen des AFVD einschließlich Lizenzentzug
i) Verbot, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions aufzuhalten
j) Entzug oder Herabstufung der Zulassung als Trainer oder Schiedsrichter auf Zeit oder Dauer
k) Platzsperre
l) Aberkennung von Siegen
m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse

2 Es können gleichzeitig mehrere Strafen verhängt werden. Zusätzlich sind erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen und Bußen möglich.

Strafen werden durch die Verwaltungs- und Rechtsorgane verhängt.

§ 125 Verfahren

Geldstrafen sind bei Lizenzligen an den AFVD, sonst an den jeweiligen Landesverband, dem der Verein bzw. das Einzelmitglied angehört, abzuführen.

Die Geldstrafen für Verstöße gegen die Anti-Doping-Verordnung sind an den AFVD abzuführen.

Sperrstrafen werden mit ihrer Bekanntgabe an den betroffenen Verein wirksam. Sie sind sofort vollziehbar. Darüber hinaus haben Platzverweise mindestens eine auto-

matische Sperrstrafe gemäß § 147 Nr. 1 zur Folge, ohne dass es einer Bekanntgabe an den Verein bedarf.

Strafen werden aufgrund eines Spielberichtsbogens, Schiedsrichterberichtes oder anderen Informationen, die der zuständigen Stelle zugeleitet wurden, ausgesprochen und sind dem Verein in Textform mitzuteilen. Schiedsrichterentscheidungen sind Tatsachenentscheidungen nach § 125a.

Über den Ausspruch einer Strafe dürfen vor deren Rechtskraft die mittel- und unmittelbar an dem Verfahren Beteiligten informiert werden. Dies schließt insbesondere die Vereine ein, die am Spielbetrieb der Ligen teilnehmen, in dessen Rahmen die Strafe ausgesprochen wird. Dies kann über Ligarundschreiben oder andere Ligazirkulare erfolgen.

Die Veröffentlichung von nicht rechtskräftigen Strafen ist nur durch das Präsidium des jeweiligen Ligaträgers zulässig, sofern das öffentliche Interesse oder das verbandsseitige Interesse die schutzwürdigen Belange des Betroffenen übersteigen. Im Regelfall sollten nicht rechtskräftige Strafen nicht veröffentlicht werden.

Soweit hier nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD.

§ 125a Tatsachenentscheidungen

1 Die Schiedsrichter entscheiden auf dem Feld über die Anwendung der Regeln auf die von ihnen beobachteten Ereignisse. Ihre Beurteilung der beobachteten Ereignisse sind Tatsachenentscheidungen, gegen die keine Rechtsmittel möglich und daher der Beurteilung der Ligaobleute oder weiterer Instanzen entzogen sind. Auf dem Verwaltungs- oder Rechtsweg kann sich vorbehaltlich § 126a nur im Falle einer Disqualifikation und nur dann über eine Tatsachenentscheidung hinweggesetzt werden, wenn eine nachweisliche Verwechselung vorlag oder der zuständige Schiedsrichter in einem Sonderbericht mitteilt, dass der Disqualifikation falsche oder unzureichende Informationen zugrunde lagen. Im Falle einer offensichtlichen Verwechselung ist der Spieler, der tatsächlich zu disqualifizieren war, gemäß § 147 zu sperren.

2 Wurde ein Ereignis von keinem Schiedsrichter beurteilt, liegt keine Tatsachenentscheidung vor. Dieser Umstand muss durch Zeugnis aller Schiedsrichter der Crew eindeutig feststehen. Andernfalls ist von einer Tatsachenentscheidung auszugehen.

3 Entscheidungen der Schiedsrichter, die nicht über Ereignisse, sondern über Regelauslegungen gefällt werden, sind auf dem Feld gemäß Regelwerk anfechtbar (Regel 3.3.4.e Head Coaches Conference). Auf dem Verwaltungs- oder Rechtsweg darf eine Beschwerde über eine Regelauslegung nur dann zugelassen werden, wenn diese offensichtlichen Einfluss auf die Wertung des Spiels hatte. Der Hauptschiedsrichter des betreffenden Spiels sowie ein unabhängiger, durch seine

Position besonders befähigter Schiedsrichter (Lehrwart, Obmann o.ä.) sind zur Regelauslegung, gegen die Beschwerde erhoben wurde, zu hören.

§ 126 Automatische Strafen als sofortige Rechtsfolge

Wird eine Person, die den Regeln unterliegt, durch den Referee vom weiteren Spielverlauf ausgeschlossen, so muss dies mit Begründung auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden. Der Spielerpass ist sofort durch den Verein, dem der Spieler angehört bzw. für den der Spieler an dem Spiel teilgenommen hat, ohne weitere Aufforderung an die für diesen Spielberichtsbogen zuständigen Stelle zuzusenden.

Die Person ist automatisch gemäß § 147 Nr. 1 gesperrt, es sei denn die zuständige Stelle hebt diese Sperrstrafe gemäß § 125a Nr. 1 und 147 Nr. 1 oder § 126a durch Bescheid vorzeitig auf. Die Sperrstrafe erstreckt sich auch auf allen anderen Spiele und Turniere vor dem Ablauf des nächsten Pflichtspiels.

Die des Feldes verwiesenen Personen haben die Teamzone zu verlassen und sich außerhalb des Spielortes aufzuhalten.

Automatische Strafen, die von den zuständigen Stellen nach Abschluss einer Spielsaison ausgesprochen werden, werden durch die angeordnete Pause unterbrochen und nicht aufgehoben.

Dies gilt sinngemäß auch für die Sommerpause.

Eine Sperrstrafe kann nicht in den europäischen Wettbewerben oder in Länderspielen abgeleistet werden.

§ 126a Automatische Überprüfung von Entscheidungen nach Regel 9.1.3 und 9.1.4 („Targeting Review“)

1 Gegenstand der Überprüfung

a) In Lizenzligen, in denen im Regelfall von jedem Spiel Videos aus mindestens zwei Perspektiven sowie einer weiteren unabhängigen und ungeschnittenen Quelle („Livestream“) vorliegen, werden abweichend von §§ 125a und 126 Disqualifikationen nach Regel 9.1.3 oder 9.1.4 („Targeting“) bis spätestens am auf den Spieltag folgenden Dienstag durch die Targeting-Kommission der AFSVD überprüft.

b) In den Ligen nach Bstb. a überprüft die Targeting-Kommission der AFSVD nach eigenem Ermessen auch Situationen, die gemäß Tatsachenentscheidung kein Targeting-Foul waren, aber deutliche Indizien für ein solches aufweisen.

2 Targeting-Kommission der AFSVD

a) Die Targeting-Kommission der AFSVD besteht aus dem Bundesschiedsrichterobmann, dem Bundesschiedsrichterlehrwart und dem Hauptschiedsrichter des betroffenen Spiels.

b) Schiedsrichter, die auf dem Feld an der Tatsachenentscheidung beteiligt waren, können der Targeting-Kommission der AFSVD nicht angehören.

c) Hat eine Person mehr als eine der Funktionen nach Bstb. a inne oder ist sie nach Bstb. b von der Teilnahme an der Targeting-Kommission ausgeschlossen, rückt der Stellvertreter des Bundesschiedsrichterobmanns nach. Besteht auch dann das Gremium noch aus weniger als drei Personen, wird durch das/die verbleibende/n Mitglied/er weitere Mitglieder aus der Arbeitsgruppe „Lehrwesen“ der AFSVD kooptiert, bis die Kommission aus drei Mitgliedern besteht.

3 Überprüfungsprozess

a) Der Überprüfungsprozess erfolgt unter der Prämisse, dass die Tatsachenentscheidung korrekt war. Die Targeting-Kommission muss anhand des Videomaterials zu dem Schluss kommen, dass die Tatsachenentscheidung zweifelsfrei falsch war. Ohne eindeutiges Videomaterial muss die Tatsachenentscheidung bestehen bleiben.

b) Wird in einer Überprüfung nach Nr. 1 Bstb. b zweifelsfrei ein Targeting-Foul erkannt, ist der foulende Spieler gemäß den Regelungen des § 147 zu sperren, als ob er während des Spiels disqualifiziert worden wäre.

c) Die Targeting-Kommission informiert bei Aufnahme der Überprüfung den Ligaobmann und den betroffenen Verein unter Nennung der Spielpaarung und der Trikotnummer des betroffenen Spielers über die Aufnahme der Überprüfung. Nach Abschluss der Überprüfung informiert sie sofort den Ligaobmann und den betroffenen Verein über das Ergebnis. Der Ligaobmann teilt spätestens am Mittwoch nach Ablauf der Überprüfungsfrist durch Bescheid den Betroffenen die Aufhebung der automatischen Sperrstrafe oder die für das Foul verhängte Strafe mit.

§ 127 Strafen nach Durchführung eines Rechtsverfahrens

Vergehen können neben den durch den Referee verhängten Strafen, durch die Organe mit weiteren im Strafkatalog aufgeführten Strafen sanktioniert werden. Fehlverhalten von Personen, die mit dem Spiel zu tun haben, kann ebenso geahndet werden.

§ 128 Lizenzentzug/Umwertung von Spielen

Vereinen und Abteilungen, die gegen Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse des AFVD sowie seiner Landesverbände verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, kann neben anderen Strafen die Spiellizenz entzogen werden.

Die zuständige Stelle hat Vereinen und/oder Abteilungen für die laufende Saison die Lizenz zu entziehen, wenn diese ein nicht genehmigtes Spiel austragen.

Zum Lizenzentzug bzw. zur Umwertung von Spielen ist die Wettkampfkommission bzgl. der Lizenzligen im Rahmen der geltenden Vorschriften des AFVD ermächtigt.

Zum Lizenzentzug bzw. der Umwertung von Spielen in den untergeordneten Ligen gelten die Vorschriften des jeweiligen Landesverbandes.

§ 129 Übernahme von Sperren anderer Organisationen

Sperren, die von anderen im Deutschen Olympischen Sport Bund organisierten Sportverbänden ausgesprochen wurden, gelten grundsätzlich auch im Bereich des Geltungsbereichs der Bundesspielordnung. Eine Ausnahme hiervon kann durch das Präsidium des AFVD nach Anhörung des Betroffenen und des beteiligten Sportverbandes verfügt werden. Diese Entscheidung hat den Charakter einer Gnadenentscheidung und ist daher nicht anfechtbar.

Gleiches gilt für Personen, die aus einem Mitgliedsverband des DOSB befristet oder dauerhaft ausgeschlossen wurden.

Eine Ausnahmegenehmigung sollte nur in minderschweren Fällen gelten.

§ 130 Suspendierung wegen Nichtzahlung von Geldstrafen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen

1 Eine Geldstrafe ist eine nach BSO, Lizenzstatut oder anderem Verbandsrecht verhängte finanzielle Sanktion für ein Fehlverhalten.

2 Eine sonstige Zahlungsverpflichtung ist jede aus welchem Rechtsgrund auch immer gegenüber dem AFVD oder einem Landesverband/Spielverbund zu leistende Zahlung. Diese beinhalten insbesondere Lehrgangsgebühren für den Besuch von Trainer- oder Schiedsrichterlehrgängen, Lizenzgebühren für die Teilnahme am Spielbetrieb oder die Verlängerung oder Ausstellung von Lizenzausweisen, Kaderbeiträge, Teilnehmerbeiträge für die Teilnahme an Kadermaßnahmen, Länderspiele oder sonstige Maßnahmen von Auswahlteams.

3 Geldstrafen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind 14 Tagen nach Rechtskraft fällig. Wird bei einer Geldstrafe der Sofortvollzug angeordnet, so ist die Geldstrafe 14 Tagen nach Ausspruch des Sofortvollzugs fällig.

4 Wird eine Geldstrafe oder sonstige Zahlungsverpflichtung nicht zur Fälligkeit bezahlt, gerät der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug. Es gilt § 288 BGB.[5]

5 Ist der Schuldner im Verzug, ist er solange nicht berechtigt am Spielbetrieb des AFVD und seiner Mitgliedsverbände teilzunehmen, bis die Geldstrafe oder sonstige Zahlungsverpflichtung bezahlt ist. Um Rechtswirkung zu entfalten, muss der Eintritt dieser Strafe durch den Gläubiger festgestellt werden. Betrifft die Suspendierung ein Team in einer Lizenzliga, ist vor Feststellung des Strafeintritts im Benehmen mit dem Ligadirektorium Einvernehmen zwischen der Wettkampfkommission und dem AFVD Präsidium herzustellen. Dies gilt nicht, wenn nur Einzelpersonen innerhalb eines Lizenzligateam betroffen sind.

6 Die zuständigen Stellen müssen im Falle der Feststellung nach Bstb. e) Einzelpersonen oder, wenn der Schuldner ein Verein ist, die Teams eines Vereins von

5 Nachrichtlich: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser BSO beträgt der Verzugszins gegenüber Verbrauchern fünf, gegenüber Nicht-Verbraucher (z. B. Vereine) neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Gegenüber Nicht-Verbrauchern kommt zudem eine Verzugspauschale von 40 € zur Anwendung.

der Teilnahme am Spielbetrieb abhalten. Dies gilt funktions- und verbandsübergreifend.

7 Fallen wegen einer Suspendierung nach Nr. 6 Spiele eines Vereins aus, so werden diese als Sieg mit 36:00 Spielpunkten für den Gegner gewertet. Ob ein minderschwerer Fall gemäß § 131 BSO vorliegt, entscheidet die für die Umwertung zuständige Stelle im Benehmen mit dem Gläubiger der ausstehenden Forderung.

8 Die Nummern 1–7 gelten für natürliche und juristische Personen gleichermaßen. Vereine haften darüber hinaus für sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder. Zahlt ein Vereinsmitglied eine gegen es verhängte Geldstrafe nicht, kann die zuständige Stelle durch Beschluss den Verein in Haftung nehmen. Dieser kann sich der Haftung durch Vereinsausschluss der betroffenen Person entziehen. Ein laufendes Vereinsausschlussverfahren hat insofern aufschiebende Wirkung. Gleiches gilt bei Vereinsaustritt der betroffenen Person. Sie bleibt jedoch in jedem Fall bis zur Begleichung der Geldstrafe vom Sportbetrieb des AFVD und seiner Mitgliedsverbände vereins-, verbands- und funktionsübergreifend ausgeschlossen.

9 Scheidet ein Verein aus dem Bereich der Lizenzligen des AFVD aus und will seinen Spielbetrieb in einer untergeordneten Liga fortsetzen oder wiederaufnehmen, so ist dies erst möglich, wenn er alle ausstehenden Forderungen beim AFVD bezahlt hat.

10 Der AFVD ist berechtigt, Vereine wegen ausstehender Zahlungen durch die Wettkampfkommission vom Spielbetrieb in Deutschland insgesamt zu suspendieren.

§ 131 Weitere Rechtsfolgen einer Spielumwertung/Spielverbot

Wird ein Spiel zu Lasten eines Teams umgewertet, so wird das Team aus der Wertung genommen. Der Ligaobmann entscheidet anhand der Absagegründe, ob die noch vorgesehenen Ligaspiele als Freundschaftsspiele durchgeführt werden müssen; für diese Freundschaftsspiele gelten für beide Teams die Mindestspielstärken nach § 97. Davon abgesehen erhält das Team bis zum Saisonende Spielverbot für sonstige Freundschaftsspiele.

Alle im Spielplan vorgesehenen Spiele (gleich ob gespielt oder nicht gespielt) werden für den Gegner gewertet (Spielpunktverhältnis 36:00). Das Team gilt als Absteiger, ist als Tabellenletzter in ihrer Gruppe zu führen und muss im neuen Spieljahr zwei Spielklassen tiefer wiederbeginnen (Streichung). Dies gilt auch, wenn die Spielabsage erst in Ausscheidungsspielen, Endspielen oder Spielen zur Bestimmung von Auf- oder Absteigern erfolgt.

Sofern der Verein bereits in der untersten aufstiegsberechtigten Liga spielt, wird zusätzlich eine Strafe von 1.000,– € fällig. Dies gilt nicht für Jugendteams.

Erfolgt die Umwertung aufgrund des Unterschreitens der Mindestspielstärke, so erfolgt noch keine Streichung, wenn ein Freundschaftsspiel durchgeführt wurde. Es wird lediglich zusätzlich zur Umwertung die im Strafenkatalog vorgesehene Geldstrafe verhängt.

In einem minderschweren Fall kann die zuständige Stelle von einer Streichung absehen. Dies sollte nur dann erfolgen, wenn die Streichung als unbillige Härte[6] angesehen werden müsste, etwa weil der Verstoß fahrlässig erfolgte.

6 Unbillig ist nicht, dass ein Team nach der Streichung in dem laufenden Spieljahr nicht mehr spielen kann oder absteigt. Diese Strafe zu verhängen, ist der Zweck dieser Strafbestimmung.

L. Der Rechtsweg

§ 132 Gültigkeit der Rechts- und Verfahrensordnung

Für die Durchführung von Verwaltungs- und sportgerichtlichen Verfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD mit den Ergänzungen der Bundesspielordnung.

§ 133 Zuständigkeit bei Lizenzligen

Einspruchsstelle:	Ligaobmann
Berufungsinstanz:	Wettkampfkommission
Revisionsinstanz:	Bundesgericht

Zuständigkeiten für Anti-Doping-Überwachung ergeben sich aus der Anti-Doping-Verordnung.

§ 134 Ausgangspunkt eines Rechtsfalls

Ausgangspunkt eines Verwaltungsverfahrens ist, mit Ausnahme der in dieser Spielordnung näher bezeichneten Ausnahmen, der Ligaobmann.

§ 135 Einspruch

1 Die Einspruchsberechtigung ergibt sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung (vgl. § 30 RVO).

2 Bei Sperrstrafen gegen Spieler oder Vereine hat ein Einspruch keine aufschiebende Wirkung, diese sind mit Bekanntgabe sofort wirksam (vgl. § 22, Abs. 1 RVO). Gleiches gilt, wenn die sofortige Wirksamkeit aus Gründen der sportlichen Disziplin angeordnet wurde (vgl. ebd.)

3 Der vollständige Einspruch ist innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung der Entscheidung mit Begründung bei der zuständigen Stelle einzulegen, die zunächst entschieden hat.

4 Der Einspruch ist nur zulässig, wenn eine Vorauszahlung auf die Verfahrensgebühren über 140 € (bei Lizenzligen 330 €) auf das Konto des zuständigen Verbandes geleistet wurde, soweit die Rechts- und Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt (vgl. § 43, Abs. 3 RVO).

5 Hilft die zuständige Stelle diesem Einspruch nicht ab, reicht sie den Einspruch nach Prüfung der Zulässigkeitsanforderungen an die Berufungsinstanz weiter. Unzulässige Einsprüche werden von der zuständigen Stelle abgelehnt. Gegen eine solche Ablehnung ist Beschwerde bei der Berufungsinstanz möglich.

§ 136 Anhörungen im Verwaltungsverfahren

Im Verwaltungsverfahren vor dem Ligaobmann ist eine Anhörung nicht notwendig, sofern der Sachverhalt unstrittig ist oder die Beteiligten auf eine Anhörung verzichten. Ansonsten findet eine Anhörung statt. Die Anhörung kann in Textform, telefonisch oder auch in einer mündlichen Anhörung erfolgen.

Bei einem möglichen Lizenzentzug oder einer Sperre von einem Jahr oder mehr sollte eine Anhörung des Betroffenen erfolgen

Ein Sachverhalt ist unstrittig, wenn er im Spielberichtsbogen aufgeführt ist und der betroffene Verein nicht innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel dem Ligaobmann in Textform anzeigt, dass der Sachverhalt nicht richtig oder vollständig geschildert wird.

§ 137 Berufungsinstanz

Die Wettkampfkommission entscheidet als Berufungsinstanz in allen Fällen der Lizenzligen, bei denen es um Verstöße gegen die Vorschriften der Bundesspielordnung geht. Über Verstöße gegen die Lizenzstatuten entscheiden die nach den jeweiligen Lizenzstatuten zuständigen Stellen.

Die Wettkampfkommission als Berufungsinstanz entscheidet im Regelfall aufgrund einer mündlichen Verhandlung.

Bei Geringfügigkeit der Streitsache kann der Vorsitzende der Wettkampfkommission als Einzelrichter entscheiden und auf eine mündliche Verhandlung verzichten. Geringfügig sind Entscheidungen bei denen eine Sperrstrafe von nicht mehr als fünf Pflichtspielen und/oder eine Geldstrafe von nicht mehr als 600 € ausgesprochen werden. Kommt der Einzelrichter zu dem Ergebnis, dass eine höhere Strafe zu erwarten ist, so hat er in das ordentliche Verfahren überzugehen.

Die Berufungsinstanz kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 137a Revisionsinstanz

Gegen eine von der Wettkampfkommission gefällte Entscheidung besteht grundsätzlich das Rechtsmittel der Revision.

Die Zulässigkeit der Revision ergibt sich aus den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 138 Zuständigkeit bei Ligen unterhalb der Lizenzligen

Der Rechtsweg richtet sich nach den landesverbandsinternen/spielverbundinternen Regelungen mit der Ausnahme, dass nach der Ausschöpfung des Rechtswegs im Landesverband/Spielverbund die Revision zum AFVD-Bundesgericht möglich ist (Mindestvorauszahlung auf die Verfahrensgebühren 1.400 €).

Das Bundesgericht kann die Eröffnung des Revisionsverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe der zu erwartenden Verfahrensgebühren abhängig machen.

§ 139 Delegation der Entscheidungskompetenz

Landesverbände/Spielverbünde, die nicht in der Lage sind, eigene Gremien der ersten und zweiten Instanz zu bilden, zeigen dies der AFVD-Geschäftsstelle bis zum 31. März eines jeden Jahres an. In diesem Fall beauftragt der AFVD die Organe und Ausschüsse eines benachbarten Landesverbandes/Spielverbundes mit der Entscheidungskompetenz.

§ 140 Kosten

Es gilt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 141 Rechtszug in Bagatellfällen

Gegen Sperrstrafen von nur einem Spiel und Geldstrafen von bis zu 140 € sind Rechtsmittel unzulässig. Der Ligaobmann entscheidet vorbehaltlich § 126a endgültig.

Gegen Sperrstrafen von zwei bis fünf Spielen und Geldstrafen von 140,01 € bis 1400,– € endet der Rechtszug bereits bei Berufungsinstanz. Die Entscheidung wird durch den Ligaobmann getroffen. Gegen dessen Entscheidung ist der Einspruch zur Wettkampfkommission gegeben. Die Anrufung einer weiteren Instanz oder die Revision zum Bundesrechtsausschuss ist unzulässig.

§ 142 Zustellungen

Zustellungen an Spieler, Offizielle, Trainer und Mitglieder von Vereinen erfolgen an den jeweiligen Verein. Der Verein ist für die Weiterleitung und Information des jeweils Betroffenen verantwortlich.

Zustellungen gelten als bewirkt, wenn sie von der zuständigen Stelle an die letzte dem Verband gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Vereins geschickt wurden.

Die Zustellung gilt am zweiten Werktag nach Aufgabe bei der Post bzw. nach Absenden der E-Mail als bewirkt (Zustellungszeitpunkt). Rechtsmittelfristen errechnen sich dann ab diesem Zustellungszeitpunkt.

Kann die Post oder E-Mail nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung dennoch ab dem Zustellzeitpunkt als bewirkt, wenn der Verein das Zustellungshindernis gesetzt hat.

Im Streitfall zwischen zuständiger Stelle und Verein darüber, welches die offizielle Vereinsanschrift ist, entscheidet die offizielle Anschriftenliste des Verbandes, die in der Verbandsgeschäftsstelle geführt wird.

Der jeweilige Landesverband ist gehalten, diese Anschriftenliste in geeigneter Form, z. B. Offiziellem Bekanntmachungsorgan sofern vorhanden oder Verbandshomepage zu veröffentlichen.

Entzieht sich ein Sportler einem Disziplinar-Verfahren durch Wegzug aus dem Verbandsbereich des AFVD und hinterlässt entweder keine neue Anschrift oder ist im Ausland unter seiner neuen Anschrift nicht erreichbar, so erfolgt die Zustellung an die Vereinsanschrift des letzten Vereins, für den der Spieler einen Spielerpass hatte.

M. Sonderregeln

§ 143 Lizenzligen

Lizenzligen sind solche Ligen, für die der AFVD eine Lizenz erteilt. Die Lizenzligen werden in deren jeweiligen Lizenzstatuten geregelt.

Die Lizenzstatuten werden jeweils durch das AFVD-Präsidium beschlossen.

Die Ligaobleute werden durch das AFVD-Präsidium berufen.

§ 144 Auswahlspiele

Teams, die aus Spielern verschiedener Vereine bestehen, können untereinander mit Genehmigung des AFVD/des jeweiligen Landesverbandes Spiele austragen. Spiele der Nationalteams unterstehen dem AFVD.

Länderspiele sind Sache des AFVD.

Grundsätzlich sollen nur Landesverbände gegen Landesverbände, Kreise gegen Kreise und Städte gegen Städte spielen. Ausnahmen sind nur aufgrund besonderer Genehmigung der Wettkampfkommission/Landesspielausschuss zulässig.

Für Auswahlspiele dürfen nur solche Spieler berücksichtigt werden, die ausbildungsmäßig und charakterlich in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Bei Spielen von Jugendauswahlteams der Landesverbände reicht es zur Prüfung der Spielberechtigung aus, wenn der Landesverband die Richtigkeit der Spielberechtigung durch Vorlage einer Passliste bestätigt.

Eine Kopie des Spielberichtsbogens ist dem Bundesjugendobmann zu übersenden.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Zwecke der Sichtung, der Ausbildung, für Länderspiele, Turniere, Meisterschaften und Trainingsmaßnahmen („Maßnahme“) zur Verfügung zu stellen.

Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt in Textform an den betreffenden Spieler. Die Aufforderung kann auch über den Verein des Spielers oder durch Veröffentlichung über die Verbandshomepage (www.afvd.de) erfolgen. Erfolgt die Einladung (auch) über die Verbandshomepage, so ist die Veröffentlichung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift als „Offizielle Einladung“ zu kennzeichnen. Zwischen der Veröffentlichung auf der Verbandshomepage und dem Beginn der Maßnahme zu der eingeladen wird, muss dann ein Monat liegen. Bei Eilbedürftigkeit darf diese Frist auch unterschritten werden.

Absagen von ausgewählten Spielern sind durch den Spieler der zuständigen Stelle unter Angabe von Gründen unter Beifügung von Nachweisen (z. B. Attest usw.) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Bei einer Absage tritt automatisch zunächst eine Suspendierung des Spielers bis zu dem Zeitpunkt ein, an dem die zuständige Stelle die Absage als begründet anerkennt. Die Suspendierung tritt wiederum automatisch nach Ablauf von drei Pflichtspielen außer Kraft.

Eine begründete Absage liegt insbesondere vor, wenn ein Spieler sportuntauglich ist oder es persönliche Umstände gibt, die es einen Einsatz in der Auswahlteams als unbillige Härte erscheinen lassen würden. Keine begründete Absage liegt insbesondere dann vor, wenn ein Spieler den Absagegrund selbst herbeigeführt hat, obwohl es ihm zuzumuten gewesen wäre, den Absagegrund nicht eintreten zu lassen oder ein Nachteil oder eine Einschränkung für den Verein des Spielers, der den Spieler während der Maßnahme entbehren kann oder allgemein drohende Verletzungsgefahr bei einer Maßnahme (ohne entsprechende Vorerkrankung).

Wird ein Spieler von mehr als einer Instanz für ein Auswahlspiel an ein und demselben Tage angefordert, so haben die nachgeordneten Instanzen den Spieler für das Spiel der höheren Instanz freizugeben.

Vereine haften für die finanziellen Verpflichtungen ihrer Spieler gegenüber dem Verband, der das Auswahlspiel- und die Trainingsmaßnahme durchführt gesamtschuldnerisch mit dem Spieler.

N. Gebührenordnung

§ 145 Gebühren

1 Passgebühren

Passgebühr 8 €

Landesverbände können abweichende Passgebühren zwischen 6 und 10 € festlegen und/oder höhere Gebühren für beschleunigte Bearbeitung verlangen.

2 Lizenzgebühren (zahlbar an Landesverband)

a) Herren

1. Bundesliga	670,– €
2. Bundesliga	350,– €
Regionalligen	275,– €
untere Ligen	200,– €, der Ligaträger kann niedrigere Gebühren festlegen

b) Frauen

1.+2. Bundesliga	200,– €
untere Ligen	200,– €, der Ligaträger kann niedrigere Gebühren festlegen.

c) Jugend

Jugendbundesliga	200,– €
untere Ligen	200,– €, der Ligaträger kann niedrigere Gebühren festlegen.

d) Sonstige

Aufbauligen	200,– €, der Ligaträger kann niedrigere Gebühren festlegen.
Nonleague	200,– € der Ligaträger kann niedrigere Gebühren festlegen.

3 Die Verbände sind ohne Nachweis eines konkreten Zinsschadens berechtigt, ausstehende Lizenzgebühren ab dem Tag nach der Fälligkeit gemäß § 288 BGB zu verzinsen. Liegt der Zinsschaden höher als dieser Satz, etwa, weil der Verband aufgrund der Nichtzahlung der Lizenzgebühr selbst Bankkredit in Anspruch nehmen muss, so kann der Verband den konkreten Zinsschaden berechnen. Dieser Zinsschaden darf auch bei dem Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Stundungen berechnet werden.

4 Lizenzgebühren werden mit der Stellung des Lizenzantrages fällig, unabhängig davon, ob der Verein die Lizenz erteilt wird, der Verein den Lizenzantrag zurückzieht oder die Lizenz verweigert wird. Lizenzgebühren werden auch fällig, wenn ein Verein für eine Liga sportlich qualifiziert ist, den Lizenzantrag aber nicht stellt.

5 Bearbeitungsgebühr bei internationalen Wechseln zahlbar an den AFVD (unter Einschluss etwaiger Anteile für übergeordnete Verbände und/oder die abgebenden Nationalverbände, vgl. § 72):

a. 1.–10. Wechsel (ITC/SD, außer nach Bstb. d) pro Verein (Wechsel mit reduziertem Satz nach Bstb. c werden nicht auf die Anzahl angerechnet): 250,– €
b. ab dem 11. Wechsel pro Verein (Wechsel mit reduziertem Satz nach Bstb. c werden nicht auf die Anzahl angerechnet): 300,– €
c. reduzierter Satz für weibliche Spieler, Spieler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Flag-Spieler und Wechsel nach § 72 Nr. 5 (unabhängig von Anzahl) 50,– €
d. Mindestsatz für gestellte Anträge (insbes. unnötige) 50,– €
e. Self Declaration bei Neuanfängern kostenlos

6 Verkürzung/Entfall der Wechselsperre bei internationalen Wechseln 150,– € pro Spiel

7 Gebühren können kumulativ anfallen. Gebühren fallen mit Antragsstellung an und sind auch zahlbar, wenn der Antrag nicht erfolgreich beschieden wird.

8 Bearbeitungsgebühr für Erstattung unaufgefordert zu viel überwiesener Gebühren 50,– €

9 Sofern der Ausweis von Umsatzsteuer erfolgt, so sind die in dieser Gebührenordnung angegebenen Beträge Netto-Beträge. Kommt es zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen nach Rechnungsstellung, so sind die Vereine verpflichtet, die Umsatzsteuer nachzuentrichten.

O. Strafenkatalog

§ 146 Geldstrafen

Für die Lizenzligen, insbesondere die 1. und 2. Herrenbundesliga sind abweichende bzw. weitere Strafregelungen in den jeweiligen Lizenzstatuten und den Ausführungsrichtlinien enthalten. Die Aufzählung dieses Paragrafen der Bundesspielordnung ist für diese nicht abschließend.

Für Jugendligen kann der Ligaträger bis zu 50% niedrigere Geldstrafen festlegen.

1.

a) Spielen eines Teams ohne Genehmigung 1.400,– €

b) Spielen eines Spielers ohne Genehmigung 800,– €

c) Teilnahme eines sonstigen Spielteilnehmers ohne Vereinsmitgliedschaft (§ 42 Nr. 2) oder ohne vorgeschriebenen Sidelinepass 400,– €

d) Spielen in verschiedenen Sportarten, Leistungs- oder Altersklassen am selben Tag (§ 45) 100,– €

2.

a) Fehlen des Spielberichtsbogens 330,– €

b) Verlust der Spielberichtsbögen oder von Teilen davon 70,– € bis 400,– €

3. mangelhafter Platzaufbau 50–400,– €

4.

a) Verspätetes Einsenden des Spielerpasses 70,– €

b) Verspätetes Einsenden des Spielerpasses nach

i. Aufforderung durch die zuständige Stelle 200,– €

ii. Nichtherausgabe des Spielerpasses trotz Aufforderung durch die zuständige Stelle 700,– €

c) Missbrauch des Spielerpasses durch Verein/Spieler 800,– €

d) falsche, fehlende oder unsachgemäße Angaben bei Anträgen gegenüber Verbandsstellen durch den Verein/Spieler Regelsatz 400,– €
in geringfügigen Fällen kann nach unten abgewichen werden: 200 – 400 €
in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall: 400 – 800 €

e) Nichteinholen eines Sporttauglichkeits-Attests bei der Beantragung eines Jugendspielerpasses 700,– €

5.

a) Schuldhafte Verzögerung beim Einsenden des Spielberichtsbogens 70,– €

b) Nichteinsenden des Spielberichtsbogens trotz Aufforderung durch die zuständige Stelle innerhalb der Nachfrist 200,– €
für jeden weiteren vollen Tag zusätzlich 70,– €

c) nicht ordnungsgemäße Ausfüllung oder Nichtunterschreiben des Spielberichtsbogens, auch durch Referee und/oder Unleserlichkeit 70,– €

d) Manipulation des Spielberichtsbogens 330,– €

e) Missbrauch des Spielberichtsbogens 800,– €

6. Vernachlässigung des Platzordnungsdienstes oder mangelnder Schutz der Schiedsrichter oder des gegnerischen Teams 70,– € bis 1.200,– €

7. Eigenmächtiger Spielabbruch eines Teams 700,– €

8. Unterlassung der rechtzeitigen Meldungdes Spielergebnisses an den:

a) Ergebnisdienst für 1. Bundesliga und Play-Off 400,– €

b) Ergebnisdienst in den übrigen Fällen an die:

1. zuständigen Stellen Bundesligen und Regionalligen 200,– €

2. zuständige Stellen untere Klassen 70,– €

9. Nichtkennzeichnung von Ausländern 140,– €

10. Nichtantreten von Teams ohne zwingenden, der zuständigen Stelle gemeldeten Grund 2500,– €

11. Nichteinhaltung der

a) Einladungspflicht

1. Fehlende Einladung 200,– €

2. Verspätete Einladung 140,– €

3. Fehlende Kopie an Ligaobmann 70,– €

b) Trikotfarbe 200,– €

12.

a) Rückzug nach Stellung eines Lizenzantrages vor Lizenzerteilung 140,– € bis 800,– €

b) Rückzug nach Lizenzerteilung, vor dem ersten Pflichtspiel des zurückziehenden Teams 800,– €

c) Rückzug nach Lizenzerteilung und dem ersten Pflichtspiel des zurückziehenden Teams 2.500,– €

d) Rückzug von Pokalrunden 700,– €

e) Lizenzentzug durch die lizenzerteilende Stelle 2.500,– €

13. Unterschreitung der Schiedsrichtergestellungspflicht während der Saison

a) ein fehlender Schiedsrichter 350,– €
b) zwei fehlende Schiedsrichter 800,– €
c) drei fehlende Schiedsrichter 1.400,– €
d) vier fehlende Schiedsrichter 2.200,– €
e) je weiterer fehlender Schiedsrichter 1.050,– €

14. Unterschreitung der Trainergestellungspflicht während der Saison

a) ein fehlender Trainer 350,– €
b) zwei fehlende Trainer 800,– €
c) drei fehlende Trainer 1400,– €
d) vier fehlende Trainer 2.200,– €
e) je weiterer fehlender Trainer 1.050,– €

15. Tätlichkeit(en) gegen

a) Schiedsrichter 500,– € bis 5000,– €
b) Verbandsoffizielle 400,– € bis 5000,– €
c) andere Personen 300,– € bis 5000,– €

Darüber hinaus kann der Verursacher bis auf Lebenszeit gesperrt werden.

16. Chaincrew

a) Fehlende Chaincrew 3 Minuten vor geplanter KO-Zeit (Cointoss) 200,– €
b) Verspätete Chaincrew 140,– €
c) unqualifizierte Chaincrew oder andere Mängel 200,– €

17.

a) Verstoß gegen Beschränkungen der Spielteilnahme in höheren oder unteren Teams desselben Vereins 200,– €
b) Spielteilnahme ohne vorliegende Erklärung zur Anerkennung des Verbandsrechts, Datenschutz-, Schiedsgerichts- und/oder Anti-Doping-Schiedsgerichtserklärung (jeweils kumulativ) 70,– € bis 800,– €

18. Wiederholter Spielabbruch bis zu 2.000,– €

19. Fehlverhalten von Vereinsoffiziellen 70,– € bis 800,– €

20. Teilnahme an einer sportrechtlich strafbewehrten Aktivität (z. B. Verstoß gegen Dopingsperre) 400,– €

21.

a) Verspätetes Zahlen der Schiedsrichterkosten 70,– €
b) Nichtzahlen der Schiedsrichterkosten 400,– €
c) Beanstandungen Umkleidekabine (§ 78) 70,– € bis 400,– €

22. Verstoß gegen die Anti-Doping-Verordnung[7] 70,– € bis 800,– €

23. Verweigerung eines Freundschaftsspieles 700,– €

24. Beleidigung(en) von

a) Schiedsrichtern 250,– € bis 2500,– €
b) Verbandsoffiziellen 200,– € bis 2500,– €
c) anderen Personen 150,– € bis 2500,– €

25. Spielabsage aus vom Verein zu vertretenden Gründen (vgl. § 25 Nr. 5)

a) bei einem regulären Ligaspiel 2.000,– €
b) in Playoffs oder Relegation 4.000,– €
c) in einem Endspiel um Meisterschaft oder Pokal 6.000,– €
d) in einem Endspiel um die deutsche Meisterschaft
 i. Ladies Bowl oder (9er) DFFL Bowl 8.000,– €
 ii. Junior Bowl 15.000,– €
 iii. GFL Bowl 50.000.– €

26.

a) Unterschreiten der Mindestspielstärke in Ligen mit Mindestspielstärke unter 25 Spielern mit durchgeführtem Freundschaftsspiel 400,– €
b) Unterschreiten der Mindestspielstärke in Ligen mit Mindestspielstärke unter 25 Spielern ohne Freundschaftsspiel 800,– €
c) Unterschreiten der Mindestspielstärke in Ligen mit Mindestspielstärke über 25 je fehlendem Spieler 330,– €
d) Überschreiten der Spielerzahl am Spieltag (§ 99) je überschreitendem Spieler 100,– €

7 Für Verstöße gegen die Anti-Doping-Verordnung sind weitere Strafregelungen in der Anti-Doping-Verordnung und dem Nationalen Anti-Doping-Code enthalten. Die Aufzählung dieses Paragrafen der Bundesspielordnung ist für diese Verstöße nicht abschließend.

27. Hindern an Berufung in Auswahlteam

Vereine, die Spieler davon abhalten, dem Ruf einer Instanz zu einer Maßnahme Folge zu leisten, erhalten eine Geldbuße von 300,– bis 1.200,– € oder können gesperrt werden.

28. Missbräuchliche Verweigerung einer Freigabe: 60,– € bis 700,– €

29. Verstoß gegen § 5 6000,– € bis 33.000,– €

30. Wiederholter Verzicht auf Aufstieg in nächsthöhere Spielklasse ohne von der zuständigen Stelle geteilte Begründung (§ 29) 5.000 €

§ 147 Sperrstrafen/Platzverweis

1 Bei einem Platzverweis erfolgt eine automatische Sperrstrafe bis zum Ablauf des nächsten Pflichtspiels. Die zuständige Stelle kann diese Sperrstrafe durch Bescheid nur dann vorzeitig aufheben, wenn eine nachweisliche Verwechselung vorlag, der zuständige Schiedsrichter in einem Sonderbericht mitteilt, dass der Disqualifikation falsche oder unzureichende Informationen zugrunde lagen, oder die Targeting-Kommission der AFSVD nach einem Targeting-Review nach § 126a entschieden hat, die Sperrstrafe aufzuheben. Im Falle einer Verwechselung ist die Person, die disqualifiziert hätte werden müssen, gemäß der Bestimmungen dieses Paragraphen für ein oder mehrere Spiele zu sperren.

2 Die zuständige Stelle kann die Sperrstrafe auf bis zum Ablauf des dritten Pflichtspiels festsetzen, wenn ein besonders unsportliches Verhalten vorliegt wie z. B. rohes Spiel mit erheblicher Gesundheitsgefährdung, Beleidigung von Schiedsrichtern, Offiziellen oder sonstigen Funktionsträgern des Verbandes.

3 Ist im selben Kalenderjahr bereits eine Sperrstrafe gegen die Person ausgesprochen worden oder bei besonders herausragendem schwerem unsportlichem Verhalten beträgt die Sperrstrafe mindestens bis zum Ablauf des dritten, maximal jedoch achten Pflichtspiels.

4 Eine darüberhinausgehende Sperrstrafe soll nur dann erfolgen, wenn es zu einer Tätlichkeit gekommen ist oder wenn der Betroffene fortgesetzt und wiederholt über einen längeren Zeitraum mit Sperrstrafen belegt wurde.

5 Unentschuldigtes Fernbleiben Auswahlspiele oder Maßnahme 3 Spiele

6 Verstoß gegen Sperrstrafe 8 Spiele

6a Grob fahrlässige oder vorsätzliche falsche oder unsachgemäße Angaben beim Spielerpassantrag oder Verstoß gegen internationale Wechselbestimmungen 8 Spiele bis 1 Jahr

7 Lebenslange Sperrstrafen bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des jeweiligen Verbandes, dessen Sporthoheit die Liga untersteht.

8 Sperrstrafen gelten vereins-, verbands-, und saisonübergreifend. Die zuständige Stelle kann Sperrstrafen in begründeten Fällen auch funktions- und/oder mannschaftsübergreifend verhängen. Die Sperrstrafe kann nur in der Funktion und dem Team abgegolten werden, aus der die Sperrstrafe resultierte. Bei einem Vereins- oder Altersklassenwechsel wird die Strafe im neuen Team abgegolten. Falls bei einem Zweitteamspieler die Berechtigung für das zweite Team in der laufenden Saison während der Sperrstrafe entfällt, wird die Sperrstrafe ins erste Team übernommen.

9 Nimmt ein Team nicht am Pflichtspielbetrieb teil, zählen abweichend von Nr. 1–3 alle Spiele.

10 Die für den Gnadenweg nach § 55 RVO zuständigen Stelle kann eine Sperrstrafe für Freundschaftsspiele vor Beginn oder nach dem Ende der Pflichtspiele aussetzen, wenn eine Sperrstrafe als unbillige Härte angesehen werden müsste. Eine zusätzliche Sperrstrafe aus Freundschaftsspielen wird der bestehenden Sperrstrafe hinzugerechnet und gilt auch für eventuelle weitere Freundschaftsspiele, auf die sich die ursprüngliche Aussetzung der Sperrstrafe erstreckte.

11 Abweichend von Nr. 1 kann auch ohne Disqualifikation eine Sperrstrafe ausgesprochen werden, wenn ein Spielteilnehmer ein Verhalten zeigte, das nach Nr. 2–4 mit mehreren Spielen Sperrstrafe belegt werden kann, aber die Schiedsrichter die Situation nicht bewertet haben oder nicht mehr bewerten konnten, z. B. wegen des vorangegangenen Spielendes.

12 Geldstrafen sollen zusätzlich zu Sperrstrafen verhängt werden, sofern für den konkreten Tatbestand eine Geldstrafe nach § 146 vorgesehen ist.

13 Sperrstrafen nach § 147 werden durch Wechselsperren unterbrochen. Sie sind nach Ablauf der Wechselsperre abzugelten.

14 In besonderen Fällen kann die Sperrstrafe statt nach Spielen bis zu einem Ablaufdatum verhängt werden.

P. Inkrafttreten & Salvatorische Klausel

§ 148 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 149 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Spielordnung, einschließlich der Aufhebung der Schriftform, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wenn nicht ein zwingendes, weitergehendes Formerfordernis besteht.

§ 150 Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Spielordnung unwirksam sein oder werden, sollte diese Spielordnung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Spielordnung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen, sportlichen und sportrechtlichen Sinn und Zweck der Unwirksamkeit bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

§ 150a Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 151 Bekanntmachung

Abgenommen vom Präsidium des AFVD und satzungsgemäß veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 06.10.2026

Fuad Merdanovic, Präsident

Christof Ferling, Vizepräsident Finanzen

Sebastian Berndt, Vizepräsident

Claus Holtz, Vizepräsident

Marcel Krohn, Vizepräsident

Ausführungsbestimmungen zur Verwendung von Offiziellen Spielbällen (§ 84 BSO)

§ 1

Offizielle Spielbälle sind diejenigen Bälle, die vom AFVD für den Pflichtspielbetrieb zugelassen sind. Mit der Zulassung eines Ball Typs bestätigt der AFVD, dass der Ball Typ von seinen Abmessungen, Größe, Gewicht und Material regelgerecht gearbeitet ist.

§ 2

Die Verwendung von Offiziellen Spielbällen ist nur im Pflichtspielbetrieb der Herren vorgeschrieben.

§ 3

Folgende Balltypen sind vom AFVD zugelassen:

- Wilson F-1000 GER

Andere Balltypen können im Verlaufe eines Spieljahres noch die Zulassung erlangen. Die Bekanntgabe erfolgt über den Wettkampfkalender des AFVD und der Landesverbände.

§ 4

Über die Zulassung von Balltypen entscheidet im Auftrage des AFVD-Präsidiums die Technische Zulassungskommission, deren Mitglieder vom AFVD Präsidium berufen werden. Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühren werden vom AFVD-Präsidium festgesetzt.